



Studien zum Aufkommen städtischer Accisen am Niederrhein.

(Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Von

Friedrich Holländer

aus Barmen.

Promoviert am 28. April 1911.

BONN,
P. Hauptmann'sche Buchdruckerei
1911.

Berichterstatter:

Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. A. Schulte.

Meinen Eltern!

In der Zeit des großen wirtschaftlichen Aufschwunges in Deutschland, des Ueberganges von der Natural- zur Geldwirtschaft im 13. und 14. Jahrhundert, der sich im wesentlichen auf dem Boden der damals mächtig aufblühenden Stadtwirtschaft auswirkte, begegnen uns in sehr vielen deutschen Städten Abgaben, die in den Quellen als *Accise* oder *Ungeld* bezeichnet sind.

Die Frage nach dem Wesen und der Natur dieser Abgaben sowie nach ihrem Namen hat schon seit längerer Zeit die Forschung beschäftigt, aber ihre Antworten sind zum Teil sehr verschieden, manchmal sogar ganz widersprechend ausgefallen.

Im folgenden sollen deshalb zunächst in kurzen Zügen die wesentlichsten der bisher entwickelten Anschauungen über Accise oder Ungeld dargelegt werden.

Schon Hüllmann[1]) definiert die mittelalterliche Accise als indirekte Steuer und zwar als eine Consumtionsabgabe, die auf den hauptsächlichsten Lebensmitteln lag. Gleichzeitig gibt er eine ausführliche Darlegung über den Ursprung des Wortes Accise und seine Bedeutung, worauf aber an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.

Nach Arnold[2]) war das Ungeld eine eigentümlich städtische Auflage, die sich im 13. Jahrhundert in allen Städten fand, und die, ihrem Wesen nach eine Verbrauchssteuer von den nötigsten Lebensmitteln, ursprünglich in natura erhoben wurde. Eingeführt wurde das Ungeld vom Rat mit Zustimmung der Bürger; es sollte zur Erhaltung städtischer Bauwerke verwendet werden.

---

[1]) Finanzgeschichte, S. 134 f.; Städtewesen II. S. 107—130.

[2]) a. a. O. I. S. 267, II. S. 118.

Eine ähnliche Auffassung vertrat von Maurer[1]. Er sah im Ungeld eine der ältesten städtischen indirekten Steuern, Abgaben, die von eingehenden Lebensmitteln und Waren und deren Gebrauch erhoben wurden. Die Einrichtung eines Ungelds war ein Akt autonomer städtischer Finanzverwaltung, denn in Bürgerversammlungen *(in assisiis)* wurde es verabredet und aufgelegt. So erklärt sich ihm auch die Bezeichnung der Steuer als Accise *(assisia)*. Ursprünglich nur in dringenden Fällen auf kürzere oder längere Zeit eingerichtet, wurde sie allmählich zur ständigen Steuer.

Alldem gegenüber wies Falke[2] zuerst auf den engen Zusammenhang hin, der zwischen den Zöllen, speziell dem Marktzoll, und der indirekten Verbrauchssteuer, der Accise, bestehe. Neben dem Namen Accise finden sich für diese Abgaben auch die Bezeichnungen: Zoll, Zise, Ungeld; häufig wurden sie auch einfach nach den zu versteuernden Waren benannt. Ihrem Ursprung aus dem Zoll entsprechend war ihre Erhebung in der älteren Zeit durchaus an die Zustimmung dessen gebunden, der sich im Besitze des Zollregals befand. Wie Arnold so glaubte auch Falke, daß sie ursprünglich Abgaben in natura gewesen seien, wie dies ja auch von einigen Zöllen tatsächlich überliefert ist[3].

Zeumer[4] ging auf diesem Wege weiter. Auf Grundlage des alten königlichen oder bischöflichen Zolles wird den Städten erlaubt, für ihre eigenen Bedürfnisse als Aufschlag eine Verkehrssteuer, ein *ungeltum* oder *theloneum indebitum,* zu erheben, die sich als Eingangs- oder Verkaufszoll darstellt. Da als Grund für die Einführung meist *der Stadt Bau* angegeben wird und zu diesem Zwecke bares Geld erforderlich war, so ist das Ungeld keine Naturalsteuer gewesen. Diese Ergebnisse Zeumers wirken

---

[1]) a. a. O. II. S. 857 ff.
[2]) a. a. O. S. XI, 97, 129 f., 134 u. a.
[3]) Vgl. den Koblenzer Zolltarif von 1104. Mittelrh. U. B. I. 409.
[4]) a. a. O. S. 91 ff.

noch in den meisten der heute herrschenden Anschauungen nach.

Auf einer ganz anderen rechtlichen Grundlage ließ Sohm[1]) das Ungeld entstehen. Seinem Wesen nach *eine indirekte Aufwandsteuer von Konsumptibilien* war das Ungeld der Ausgangspunkt für die städtische Finanzverwaltung, die hauptsächlich auf der indirekten Besteuerung beruhte. Der Erfinder dieser neuen Art von Steuer, der städtische Rat, hatte damit ein bisher noch nicht okkupiertes Gebiet betreten, deshalb hatte er allein einen rechtlichen Anspruch darauf. Das Ungeld war also *gewissermaßen eine Entdeckung der Stadtgemeinde.* Diese Ansicht, wie sie Sohm allein aus dem Werke Schönbergs: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh. 1879, gewonnen hatte, fand wenig Anklang, konnte man sie doch aus der Kenntnis eines ausgedehnteren Quellenmaterials leicht widerlegen.

Andere, neue Gesichtspunkte über die Frage nach der Entstehung der Accise bringt Lamprecht[2]), der dem Charakter seines Werkes entsprechend die Frage mehr nach ihrer wirtschaftlichen Seite betrachtet. Nach ihm zerfiel die Accise des Mittelalters in Standgeld, Transportmittelzoll und Verkaufsabgaben, wobei die letzteren entschieden überwogen. Das all diese Belastungen zusammenfassende Wort theloneum erhielt einen vagen Sinn, der nur auf die indirekte Besteuerung überhaupt ging, nicht aber auf die Form der Veranlagung, wie auch das später für das städtische theloneum eintretende Wort Accise, Cisa, Ungeld. Von großer Bedeutung war die Accise zur Erlangung städtischer Selbständigkeit, indem sie der Gemeinde wesentliche Einnahmequellen eröffnete. Jedoch durfte sie nur mit Erlaubnis des Landesherrn erhoben werden, der sich auf Konstituierung und Erhebung einen weitgehenden Einfluß sicherte.

Wieder mehr mit der rechtlichen Grundlage unserer Frage beschäftigen sich die Untersuchungen von

---

[1]) a. a. O. S. 260.

[2]) a. a. O. II. besonders S. 312 ff., u. a.

Below s[1]) die für alle weiteren Forschungen grundlegend und im allgemeinen auch heute noch maßgebend sind[2]).

Die Ansicht Sohms, der die Accise als die städtische Steuer κατ' ἐξοχήν ansah, läßt er nur insofern gelten, als Accise oder Ungeld — beide Worte bedeuten im wesentlichen dasselbe, bezeichnen jedenfalls stets indirekte Abgaben und zwar in Geld — auf städtischem Boden zuerst erhoben worden sind, während sie vom rechtlichen Standpunkt aus durchaus ungerechtfertigt ist. Rechtlich sind die Städte mit der Erhebung der Accise ganz an die Zustimmung des Landesherrn oder des sonstigen Stadtherrn gebunden. Da sie in den Quellen meist als Fortbildung des Zolles erscheint, so ist auch ursprünglich der Inhaber des Zollregals, und als solche pflegen uns meistens die Landesherrn entgegenzutreten, allein zur Erhebung der Accise berechtigt. Erst dadurch, daß er die Erhebung der Accise der Stadt überläßt, wird diese zu der speziell städtischen Steuer. Geschieht dies, so wird dabei aber fast stets betont, daß der Ertrag ausschließlich zu rein städtischen Zwecken — meistens ist *der Stadt Bau* angegeben — zu verwenden sei. Oft wahrt sich auch der Landesherr gewisse Rechte am Ertrage oder verleiht die Erhebung nur auf bestimmte Zeit, sodaß es erst später, als man allgemein annimmt, zur finanziellen Autonomie der Städte gekommen ist. Die Accise ist die wichtigste städtische Steuer des Mittelalters; besonders in kleineren Städten spielt sie eine bedeutende Rolle. Sie ist das Vorbild für die später eingerichteten Accisen auf dem platten Lande[3]).

Diese Ansicht vertrat vorher schon Gengler[4]), auf diesen Anschauungen beruhen auch die Ausführungen bei

---

[1]) Besond. Hist. Zeitschr. 59, S. 239 ff. H. Z. 75, S. 432 ff. Art. Ungeld im Hdw. d. StW.

[2]) Vgl Dopsch, Die älteste Accise in Östreich. Mitt. d. Inst. f. östr. Gesch. 28.

[3]) Vgl. Gesch. d. direkt. Staatssteuern S. 151 ff., Landst. Verfassg. I S. 50 ff.

[4]) Stadtrechtalt. S. 11 ff.

Adolf Wagner[1]) und Rich. Schröder[2]). Verwiesen sei ferner auf die Artikel: „Accise", „Verbrauchssteuern" und „Zollwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

Zum Schluß muß noch eine Arbeit erwähnt werden, die in einem Punkte wesentlich von allen bisherigen Ansichten abweicht. Es ist dies die 1903 erschienene Dissertation von K. Wagner über das Ungeld in den schwäbischen Städten. Das Hauptergebnis dieser Untersuchung besteht kurzgefaßt darin: der Name Ungeld ist ein ganz bestimmter Rechtsbegriff, der die neben der direkten landesherrlichen Steuer, der Bede, stehenden landesherrlichen indirekten Konsumsteuern umfaßt, die allerdings meistens im Interesse der Stadt verwendet und deren Erhebung oft der Stadt selbst überlassen wurde. Die Ausbildung wirklicher Verbrauchssteuern ist also ein Verdienst der Landesherrn und nicht der Städte gewesen. Von großem Einfluß war das Ungeld auf die Ausbildung neuer rein städtischer Steuern, von denen es aber rechtlich wohl unterschieden wurde. Daß die Ergebnisse Wagners für das von uns behandelte Gebiet im allgemeinen nicht in so weitgehendem Maße zutreffen wie für die schwäbischen Städte[3]), darf wohl schon als Frucht der folgenden Ausführungen vorweggenommen werden.

In dem nächsten Abschnitt unserer Arbeit sollen für das Gebiet des heutigen reichsdeutschen Niederrheins die ältesten Nachrichten über städtische Accisen, d. h. Verbrauchssteuern, soweit sie auf städtischem Boden erhoben wurden, zusammengestellt werden. Diese Definition der Accise als Verbrauchssteuer schließt sich an die — wie oben gezeigt wurde — am meisten vertretene Anschauung[4]) an. Eine scharfe rechtliche oder wirtschaftliche Begrenzung zu geben, ist bisher nicht gelungen und soll auch hier nicht versucht werden. Es ist deshalb nötig, daß, so-

---

[1]) a. a. O. S. 55 ff. [2]) a. a. O. S. 628 und 653 f.

[3]) Für dies Gebiet allein beanspruchen allerdings seine Untersuchungen auch nur Gültigkeit!

[4]) So u. a. auch Liesegang, Städtewesen bes. S. 481.

weit innerhalb der Quellen auch Abgaben anderen Charakters (z. B. reine Verkehrsgebühren) mit dem Namen Accise bezeichnet werden, diese ebenso zu betrachten sind, wie anderseits auch solche Verbrauchssteuern, die zwar nicht ausdrücklich als Accisen benannt sind, welche aber die heutige Anschauung ohne weiteres als solche ansieht.

Im allgemeinen galt die Mitte des 14. Jahrhunderts als die zeitliche Grenze, die nur in seltenen Fällen überschritten wurde. Die oben angegebene örtliche Abgrenzung habe ich dagegen mehrfach verlassen, um einige charakteristische Beispiele aus der näheren und weiteren Nachbarschaft anzuführen. Die Anordnung der im folgenden behandelten Städte geschah, soweit das überhaupt für die damalige Zeit möglich war, nach territorialen Gesichtspunkten. Behandelt werden zunächst die Reichsstädte, dann die Territorien Jülich, Cöln, Cleve, Berg, Geldern sowie einige ähnliche Erscheinungen in benachbarten Städten.

Aachen.

Schon für das Jahr 1215 ist uns eine indirekte Steuer in Aachen überliefert [1]; sie stellt sich dar als eine Abgabe von Brot und Bier, die von den Verkäufern erhoben wurde. Auf welcher rechtlichen Grundlage aber ihre Erhebung erfolgte, ist nicht klar zu ersehen, jedenfalls war sie keine von städtischen Organen und zu städtischen Zwecken erhobene Accise. Sie wurde vielmehr von den königlichen Verwaltungsbeamten, den judices, als eine *iniusta et illicita consuetudo,* scheinbar eigenmächtig ohne königliche Erlaubnis *in gravamen totius civitatis* erhoben. Möglicherweise war sie aber auch eine von Otto IV. eingerichtete rein königliche Finanzquelle oder eine alte grundherrliche Abgabe. Auf die Beschwerde der Bürger hin bei ihrem königlichen Landesherrn Friedrich II. wurde sie von diesem beseitigt.

---

[1]) Lac. UB. II. No. 51. Böhmer-Ficker Reg. Imp. No. 814.

Wenn Pick [1]) schon die Mittel für den ersten Aachener Mauerbau der Jahre 1171—75 zum Teil im Ertrage einer Verzehrsteuer vermutet, mit der Begründung, gerade der Bau der Stadtbefestigung sei sehr häufig Anlaß zur Einführung einer solchen Steuer gewesen, so ist diese Annahme deshalb sehr unwahrscheinlich, da für eine so frühe Zeit keinerlei analoge Erscheinungen zu belegen sind.

Auch die Steuer, die König Richard i. J. 1257 [2]) den Aachenern zu erheben erlaubt, damit sie mit dem Ertrage die Stadt befestigten, können wir nicht mit Sicherheit als eine indirekte annehmen. Die Worte *inter se de bonis suis colligere* kann man weit eher auf eine direkte Vermögens- oder Grund- und Gebäudesteuer deuten [3]). Für die Annahme einer Accise könnte außer dem allerdings durchaus unsicheren Rückschluß auf die Verwendung der Erträge höchstens der Umstand sprechen, daß in einer Urkunde des Jahres 1349 [4]) auch die Erhebung von Accise mit fast den gleichen Worten ausgedrückt wird *(. . . ipsi de bonis et rebus suis . . . . colligere inde valeant steuras seu accisias).* Jedenfalls aber ist mit diesem Privileg der selbständigen Besteuerung der Grund zur städtischen Finanzhoheit gelegt, da der König für sich und seine Nachfolger auf jegliches Recht am Steuerertrage verzichtet.

So hören wir denn 1272 von einer Biersteuer, welche die Bürger eingerichtet haben [5]). Für jede Ohm des in Aachen gebrauten Bieres mußten 3 Pfennige bezahlt werden, die von eigens dazu angestellten Beamten eingezogen wurden. Auswärtiges Bier einzuführen war bei strenger Strafe verboten. Einen bestimmten Namen für diese Abgabe von der Produktion gibt die Quelle nicht; sie stellt sich aber als eine Besteuerung des innerstädtischen Konsums dar, die wohl hauptsächlich auf dem Brauereigewerbe

---

[1]) a. a. O. S. 145.

[2]) Lac. UB. II. No. 438. Böhmer-Ficker Reg. Imp. No. 5299.

[3]) So Hoeffler, a. a. O. S. 110 und Zeumer a. a. O. S. 94.

[4]) Loersch, a. a. O. S. 63, No. 7. (Böhmer-Huber, Reg. Nr. 1080).

[5]) Ebenda, S. 35, Nr. 2.

gelastet haben wird, und darf insofern als eine Accise angesehen werden [1].

In einer Verordnung über den Weinkauf vom Jahre 1273 [2]) ist von einer Accise keine Rede.

Daß aber im Jahre 1287 eine rein städtische, beim Verkauf erhobene Weinaccise bestand, zeigt ein Privileg für die Aachener Kleriker [3]). Hierin bestätigt Rudolf I. den Ausspruch des Würzburger Reichstages, demzufolge die Aachener Stiftsherrn ihre Weine, die sie als Zehntgefälle und von ihren Gütern jährlich beziehen, im eigenen Keller verkaufen dürfen *sine requisitione et exactione assisie seu ungelti.* Ausdrücklich wird den Bürgern, die natürlich die Geistlichen zur Zahlung der Accise zwingen wollten, verboten, den Weinverkauf irgendwie zu belästigen [4]). Daß die Kleriker später wieder in eine ähnliche Lage gekommen sind, zeigt eine Urkunde Karls IV. für das Marienstift vom Jahre 1349 [5]). Auch hier wird ihnen ihr altes Recht, ihre Weine in ihrem Keller *libere et absque cuiuslibet thelonii et ungelti . . . . exactione* verkaufen, sowie die zum eigenen Gebrauch *sine requisitione et exactione accisiae, precariae, ungelti seu alterius gravaminis* verzapfen zu dürfen, bestätigt. Dieser Wortlaut läßt darauf schließen, daß neben der Verkaufsaccise, die hauptsächlich den Weinhandel getroffen haben wird, noch eine mehr den Verbrauch im kleinen treffende Weinzapfaccise bestand.

Mit dem Jahre 1344/45 beginnt für uns mit dem Einsetzen der Stadtrechnungen [6]) eine völlig andersartige Ue-

---

[1]) Vgl. die Trierer Urkunde v. 1248. S. 56 unserer Arbeit.

[2]) Loersch, a. a. O. S. 38, Nr. 3.

[3]) Lac. UB. II. Nr. 824. (B.-F. Reg. Imp. Nr. 2092.) Hoeffler hat es weder in dem Abschnitt über die Geistlichkeit (S. 14) noch über die indirekten Steuern (S. 115 f.) berücksichtigt.

[4]) Solche Konflikte spielten sich fast überall ab, wo alte Immunitäten vorhanden waren, da sie, als die gewöhnlich älteren Organisationen, sich natürlich im alten Zustand zu behaupten suchten. (Vgl. Bonn, s. u. S. 26 f., Konstanz, Chur.)

[5]) Noppius, a. a. O. III. Nr. 11.

[6]) Hersg. von Laurent.

berlieferung, die in ihrer Tendenzlosigkeit unbedingt zuverlässig und deshalb für die Erkenntnis der unmittelbar gegebenen Zustände von größtem Wert ist. Hier begegnen uns unter den städtischen Einnahmen schon 19 verschiedene als Accisen *(assisiae)* bezeichnete Einnahmequellen, deren Erträge den weitaus größten Teil — etwa neun Zehntel — der gesamten städtischen Einnahme bilden. 1344 betrug die Gesamteinnahme 18 373 m 2 s 2 d, wovon 16 188 m 6 s 2 d allein durch die Accisen aufgebracht wurden. Unter diesen wieder spielte die größte Rolle die Weinaccise, die wahrscheinlich in die beiden genannten Teile, Accise vom Ganzkauf und Zapfaccise, zerfiel. Mit dem Jahresertrag von 9 324 m macht sie allein schon über die Hälfte der Gesamteinnahme aus. Die nächstertragreiche Accise, die vom Bier, bringt 2 425 m ein [1]), die Mahlaccise *(assisia multurae)* 1421 m 9½ s. Die Mahlaccise ist von den beiden vorjährigen Bürgermeistern verpachtet worden an mehrere Unternehmer, die sie an den Toren, in der *brodermoyllen* [2]) und in der Mühle von *heppiul* erhoben. Die *assisia conquinae et pannorum*, eine Besteuerung der Wollküche (also des Rohmaterials) und der Tuchfabrikation, wirft 1206 m ab. Alle übrigen Accisen werden unter der Bezeichnung *parvae assisiae* zusammengefaßt, wir finden darunter Accisen von Erz, Eisen, Pelz, Leder *(corduan)*, Pferden,

---

[1]) Hält man die hier genannte Bieraccise für die Produktionssteuer d. J. 1272 und nimmt für sie den alten Satz von 3 d pro ama als 1344 noch bestehend an, was allerdings bei den schwankenden Münzverhältnissen sehr ungewiß erscheinen muß, setzt man ferner das Fuder zu 6 Ohm und die Mark zu 144 Denaren, so ergäbe sich bei einer Acciseneinnahme von 2425 m in einem Jahre als die Menge des überhaupt versteuerten Bieres: 19400 Fuder, das wären, das Fuder zu rund 9 hl gesetzt, 174600 hl. (Vgl. zu dieser Umrechnung L a m p r. DWL. II S. 510 f.).

[2]) Brüdermühle, weil sie den Stiftsherrn des Liebfrauen-Münsters, die in alter Zeit als canonici regulares, als Brüder zusammenwohnten, gehörte. (L a u r e n t, S. 3 Anm.) Heppiul ist heute Heppion (nach L a u r e n t S. 3 u. 421). Diese beiden sind offenbar die innerhalb der Tore befindlichen Mühlen.

Rot [1]), Leinwand, Fischen, Meth, Fleisch, Galmei [2]), Krämerei und Fett sowie eine *assisia novae et antiquae hallae,* wahrscheinlich Benutzungsgebühren für städtische Häuser, die zu Handels- und Gewerbebetrieben benutzt wurden [3]). Bei welcher Gelegenheit diese Accisen im einzelnen erhoben wurden, ist nicht immer zu bestimmen. Die hier wie auch bei den andern besprochenen Accisen hinter den einzelnen Beträgen aufgeführten Namen bezeugen, daß die Stadt die Erhebung an einen oder mehrere Unternehmer verpachtet hatte. Vielleicht haben in einzelnen Fällen schon die entsprechenden Zünfte die Accisen gepachtet, wie dies aus der Anführung der *cerdones* und *corduani* als Pächter [4]) hervorzugehen scheint. Ob bei der Verpachtung das Verfahren der Versteigerung schon jetzt angewandt worden ist, läßt sich nicht nachweisen. Erst aus dem Jahre 1393 ist eine Vorschrift über die Versteigerung der Weinaccise erhalten [5]). Dies Verfahren kam wohl nur bei den bedeutenderen Accisen zur Anwendung und scheint erst damals eingeführt worden zu sein [6]).

Duisburg.

Die Stadt galt zwar seit dem 12. Jahrhundert als eine Reichsstadt, war aber seit den Tagen des Interregnums immer im Pfandbesitz benachbarter Landesherrn [7]). Die erste Nachricht von der Existenz einer Accise in der Stadt fällt in die Zeit der Herzöge von Limburg und Grafen von Geldern, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts im Pfand-

---

[1]) „gemahlen rot" findet sich auch im unten abgedruckten Jülicher Tarif. Es handelt sich in beiden Fällen wohl um Krapp.

[2]) Eine Abgabe, die gerade für Aachen bezeichnend ist wegen der am Altenberg befindlichen Galmeibergwerke.

[3]) Hoeffler, S. 102.

[4]) Hoeffler, S. 20. Laurent, S. 168, Z. 9 u. 10.

[5]) Laurent S. 77.

[6]) Hoeffler, S. 77, 119.

[7]) Über die Geschichte Duisburgs und seine Verpfändungen siehe Werminghoff S. 164 ff.

besitze von Duisburg waren. Im Jahre 1279, als Reinald I. von Geldern das Erbe seines Schwiegervaters Walram von Limburg antrat, gelobte er auch der Stadt Duisburg, die er als Reichspfandschaft übernahm, seinen Schutz und die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien [1]. Darunter befand sich auch folgendes: *quod, si aliqua necessitate civitatis vel ex proprio arbitrio ipsorum civium inter se aliquas exactiones, precarias, scotum, assisiam facere vel statuere voluerint, hoc facere liberi poterunt et illas, cum ipsis placuerit, revocare.* Nach dem Wortlaut und dem Zusammenhang zu urteilen, handelt es sich hier um die Anerkennung eines schon bestehenden Zustandes, so daß wir wohl schon für die Zeit Herzog Walrams, also für den Anfang der 70er Jahre, zugleich mit dessen Zustimmung zur Bildung eines Stadtrates mit einem Bürgermeister an der Spitze, die Verleihung des Acciserechtes annehmen dürfen [2].

Gleichzeitig mit diesem Rechte, unter völliger Selbstbestimmung und zu rein städtischen Zwecken direkte und indirekte Steuern zu erheben, hat die Stadt auch die volle Selbständigkeit der inneren Verwaltung erreicht. Noch einmal wird die finanzielle Autonomie der Stadt bestätigt in einem Privileg Rudolfs I. vom J. 1290 [3]; aber hier wird die Accise nicht mehr ausdrücklich genannt, wie uns denn für das weitere 13. und die erste Hälfte des 14. Jahrh.'s jegliche Nachrichten über das Bestehen einer solchen Steuer fehlen, ein Umstand, der aber ein argumentum ex silentio durchaus nicht rechtfertigt. Wir dürfen vielmehr annehmen, daß auch hier, wie in fast allen bedeutenderen Städten des Niederrheins, das einmal eingeführte Accisesystem weiter ausgestaltet worden ist.

Aber erst die älteste erhaltene Einnahmerechnung der Stadt vom J. 1353 [4] gewährt uns einen Einblick in die Ausdehnung des Accisewesens und seine Stellung im Ge-

---

[1] Lac. UB. II. Nr. 738.

[2] S. dazu Averdunk, Geschichte S. 265.

[3] Lac. UB. II. Nr. 883. Böhmer-Redlich Nr. 2278.

[4] Hersg. von Averdunk.

samtetat der Stadt. *Susceptum de vinis supra cameram azisiatis . . . 1557 clip. 3 ant. gr.* lautet der erste Rechnungsposten; unter ihm ist wohl die Accise vom Weinhandel verstanden. Von allen Einnahmequellen ist sie die ergiebigste, während der Ertrag *de azisia vini in opido*, womit wohl die Weinzapfaccise gemeint ist, nur 560 clip. beträgt. Neben diesen beiden Weinaccisen, deren Bedeutung hier noch größer ist als in Aachen (s. o.!), da ihre Erträge schon mehr als ⅔ der Gesamteinnahme ausmachen, begegnen uns noch eine *azisia lanae*, eine Wollaccise, und eine *azisia parva*, die später auch Vette-Accise hieß und die auf den Verkauf von Butter, Käse, Fettwaren u. a. gesetzt war [1]. Die Einnahme aus diesen beiden Accisen zusammen betrug 34 clip. — sie waren wohl zusammen von der Stadt verpachtet gewesen —, verrechnet wurden aber nur 2 clip., da 32 clip. noch von den vorigen Bürgermeistern ausgegeben worden waren. Die Bezeichnung *parvae assisiae* begegnete uns schon in den Aachener Stadtrechnungen und umschloß dort, wie wir sahen, eine große Anzahl der verschiedensten Steuerobjekte.

Zählen wir die 3 angegebenen Posten zusammen, so ergibt sich als Gesamtertrag der städtischen Accisen:

2151 clip. 3 gr.

Dem steht gegenüber die Gesamteinnahme von

2890 clip. 6 gr. ½ d. [2]

Die Einnahme aus dem Grutmonopol *(de fermento)*, in dessen Besitz hier die Stadtverwaltung erscheint, ist verhältnismäßig gering: 128½ clip. Vielleicht bezog die Stadt auch nur einen Teil der Erträge, die im übrigen in die landesherrliche Kasse flossen. Im folgenden Jahre ist zu

---

[1]) Averdunk, Geschichte, S. 489.

[2]) Diese Summe beruht auf der Addition sämtlicher Einnahmen, wobei die Posten in Markwährung nach den Auseinandersetzungen über die Münzverhältnisse bei Averdunk, S. 497 ff. auf Schilde, Groschen und Denare umgerechnet sind. Die Summe in der Tabelle bei Averdunk S. 484 berücksichtigt nicht die Gesamteinnahme, wie auch die Teilposten abgerundet sind.

den alten Accisen noch eine Kornaccise gekommen mit einem Ertrage von 79 clip [1]. Es ist aber kaum wahrscheinlich, daß sie erst damals eingeführt wurde, wenn sie auch in der vorjährigen Rechnung nicht aufgeführt ist. Man hat damals vermutlich ihren Ertrag sofort verwendet, wie dies ja auch mit einem Teil der Woll- und kleinen Accise geschehen war, vielleicht ist sie auch auf längere Zeit als ein Jahr verpachtet gewesen.

Sinzig.

Im J. 1297 bewilligte König Adolf den Bürgern seiner Reichsstadt Sinzig [2] auf ihre als berechtigt anerkannten Bitten hin, *ut pro honore imperii et necessitate oppidi eiusdem, quod muris fossatis aliisque muniminibus indiget, ungeltum instituere valeant* [3]. Diese zum Besten der Stadtbefestigung, mit deren Bau also damals erst begonnen wurde, eingeführte Abgabe, hier *ungeltum* genannt, charakterisiert sich durch die folgenden näheren Bestimmungen als Accise. Jeder, der Wein ausschenkt in der Stadt, zahlt von jeder Ohm Weins ein *quartale* [4]. Für jeden Malter Roggen zahlen Käufer und Verkäufer je ½ köln. Denar, von jedem Malter Hafer je einen *verlingum* = ¼ köln. Denar. Diese Accise soll solange erhoben werden, wie es dem König gut dünkt. Im Jahre 1305 wird von Adolfs Nachfolger Albrecht die Weitererhebung jener Accise auf Wein und Frucht auf

---

[1]) s. Tabelle bei Averdunk S. 484.

[2]) Über die höchst verwickelte Geschichte Sinzigs und seiner Verpfändungen siehe Werminghoff, a. a. O. S. 136 ff.

[3]) Kremer, a. a. O. III. S. 222, Nr. 203.

[4]) Über die mittelalterlichen Maße und ihr Verhältnis zueinander fehlt eine systematische Untersuchung, daher weichen die Meinungen über einzelne Punkte oft wesentlich von einander ab. Nach Laurent (S. 5) umfaßt ein Fuder 6 Ohm, eine Ohm 30 sextaria, welche in den deutschen Rechnungen „veirdell" hießen, das Sextar 4 Quart. Vgl. Anm. 1, S. 30 unserer Arbeit. Nach Lamprecht (D. W. II S. 501) zerfällt das Fuder (carrada) in 6 Ohm (ama), diese in 30 sextaria oder 20 quartalia. Über die Natur der Abgabe s. u. S. 76 f. unserer Arbeit.

unbestimmte Zeit verlängert [1]. *(ut ungeltum in dicto oppido perceptum in antea tollere et percipere debeant in fortificationem et meliorationem fossatorum prefati oppidi convertendum usque ad nostrae beneplacitum voluntatis).* Seit dem Jahre 1338 wird wohl auch in Sinzig, das damals im Pfandbesitz des Markgrafen von Jülich war, das diesem vom Kaiser Ludwig verliehene Recht der Accisehebung [2]) in Kraft getreten sein. Doch ist näheres über die Ausübung dieses Rechtes an dieser Stelle unbekannt.

Mit dem Hinweis auf dies Privileg gelangen wir zur Untersuchung über das Territorium Jülich, müssen aber zunächst noch die im engen Zusammenhang damit stehende Stadt Düren betrachten.

Düren

war im Hochmittelalter eine freie Reichsstadt, kam aber durch die häufigen Verpfändungen immer mehr in die Gewalt der Grafen von Jülich, so daß sie trotz der von den Bürgern auch in späteren Zeiten immer noch betonten Reichsunmittelbarkeit in Wahrheit bald zur Jülichschen Landstadt herabgedrückt wurde.

Schon vor ihrer Verpfändung, also vor dem Jahre 1242, habe die Stadt von allen verkäuflichen Gegenständen Accisen erhoben, und durch die Verpfändung sei dies Recht an den Pfandherrn übertragen worden, so berichtet uns eine Eingabe des städtischen Magistrats an den Kaiser vom J. 1598 [3]; doch ist eine derartige Nachricht nur mit der größten Vorsicht aufzunehmen.

Die erste sichere Nachricht über eine Accise in Düren gibt uns eine Urkunde vom 25. Februar 1289 [4].

Doch handelt es sich wohl hier nicht um eine städtische Accise in dem Sinne, daß die Stadt sie allein zu ihrem

[1]) B ö h m e r , acta imp. Nr. 573.
[2]) Näheres siehen unten S. 17 ff. Vgl. W e r m i n g h o f f S. 142.
[3]) M a t e r i a l i e n . . . . S. 169 und 176.
[4]) F a h n e , a. a. O. Nr. 84 mit falschem Datum.

Vorteil hätte erheben können, sie scheint vielmehr im Besitz des Pfandherrn, des Grafen Walram von Jülich, zu sein, denn dieser weist den Edelherrn Johann von Reifferscheid auf s e i n e Accise in der Stadt Düren an: *deputamus . . . . sexaginta duarum marcarum et sex solidorum coloniensium denariorum de assisia nostra, quam habemus in oppido Durensi . . .* Die angegebene Summe von 62 m 6 s [1]) aber für den Gesamtertrag der Accise anzusehen, wie es Schoop [2]) tut, zwingt uns nichts, im Gegenteil, die Angabe *de ass. nostr.* spricht durchaus für eine Teilverpfändung. Dazu kommt noch, daß der Ertrag der assisia doch überall wechselnd war. Auch die Ansicht, als ob diese Accise eine rein fürstliche Finanzquelle gewesen sei, steht durchaus nicht außer allem Zweifel [3]). Es ist immerhin möglich, daß Fürst und Stadt sich im Genuß der Erträge teilten; anderseits aber auch, daß im allgemeinen die Erhebung der Accise der Stadt überlassen war, der Graf aber kraft seines landesherrlichen Oberhoheitsrechtes daran über einen Teil der Einkünfte auf diese Weise verfügte, und daß sich so die angeführte Ausdrucksweise erklärt. Und wenn der erwähnte Magistratsbericht von 1598 sagt, Düren habe trotz der Verpfändung seine Accisen unbehindert weitererhoben [4]), so soll das zwar durchaus nicht als Beweis für die zweite Möglichkeit angeführt werden, ist aber doch dazu angetan, ihre Wahrscheinlichkeit zu erhöhen. Wenn die Frage auch nicht entschieden werden kann, so bleibt doch wenigstens die Tatsache, daß die Accise durchaus nicht allein zur freien Verfügung der Stadt stand, und daß der Landesherr einen weitgehenden Einfluß darauf hatte.

Einen großen Zuwachs der Rechte des Landesherrn und eine gewaltige Steigerung seiner Einkünfte mußte das

---

[1]) F a h n e s Regest gibt: 625 M Denare, S c h o o p (S. 53) 72 M 6 Schill. Beide Angaben sind unrichtig; bei Fahne sollte es vermutlich heißen 62,5 M.

[2]) a. a. O.

[3]) W e r m i n g h o f f, S. 132.

[4]) M a t e r i a l i e n S. 177.

Privileg Ludwigs des Bayern für den Markgrafen von Jülich vom J. 1338 [1]) bedeuten, kraft dessen der Markgraf und seine Nachfolger das Recht erhielten, an allen Plätzen und Städten ihres Territoriums sowie in ihren Reichspfandschaften von allen durchgehenden Gütern Zoll zu erheben und den Verkauf oder Kauf aller Waren mit einer Accise zu belegen, ohne vorher kaiserlichen Konsens einzuholen. Die Urkunde wird weiter unten genauer behandelt werden. Nichts hindert uns an der Annahme, daß die Erhebung dieser landesherrlichen Accise, wie in anderen Städten des Jülichschen Territoriums, so auch in Düren zur Anwendung gekommen sein wird; möglicherweise hat man sie mit der alten landesherrlichen Accise — falls eine solche wirklich bestand — verschmolzen. Innerhalb der nächsten Jahrzehnte kam es über die Erhebung der Accisen zwischen Stadt und Landesherrn zu heftigen Streitigkeiten, deren Ursachen wohl in der Durchführung jenes kaiserlichen Privilegs seitens des Landesherrn gelegen haben werden. 1376 wurde endlich ein Vertrag geschlossen [2]); seine Eingangsworte berichten uns von jenen jahrelangen Streitigkeiten: *also dat wir . . . vor ons ind onse erven die vurs. burgermeister, scheffenen, rayt, burger ind stat van Duren gemeinlich danne off los, ledig ind queit schelden zo ewigen dagen, also dat wir noch onse erven yn sementlich noch yre egeinen sunderlingen umb al die geschichte, sachen ind bruchen, die sich tuchen ons ind yn mugen erlouffen hain, bis an desen dag un noch hernamals nummermehe soelen mugen zo sprechen . . .* In diesem Vertrage wurde bestimmt: der Herzog Wilhelm verzichtet auf die Acciseer-

---

[1]) Lac. UB. III. Nr. 326: „ut . : . . thelonea de quibuscunque rebus et bonis . . . . terras et oppida transeuntibus et quae ducuntur et vehentur per eundem tuum marchionatum, necnon assisias quarumcumque mercabilium seu vendibilium rerum recipere possis." Vgl. Werminghoff S. 133 f.

[2]) Abgedruckt bei Brüll, S. 29. Die Materialien S. 177 u. 454 — und nach ihnen wohl auch Werminghoff — geben fälschlich das Jahr 1366 an.

hebung und überläßt sie der Stadt zu eigenem Vorteil. Auch die Höhe der Sätze sollen die Bürger selbständig bestimmen. Für die Ueberlassung dieses Rechtes aber muß die Stadt dem Herzog aus der Accise jährlich 1200 schwere Goldgulden oder deren Wert in köln. Währung ausbezahlen in monatlichen Raten von 100 Gulden. Auf diese Bedingungen verpflichtet sich der Reversalbrief der Stadt Düren vom gleichen Datum [1].

Nunmehr müssen wir unsere Betrachtung lenken auf das

Territorium Jülich.

Untersuchen wir zunächst das schon genannte Privileg vom Jahre 1338 etwas genauer. Diese Urkunde enthält einen ausgedehnten, wirtschaftsgeschichtlich sehr interessanten Tarif [2], der angibt, von welchen Waren und in welcher Höhe der Zoll und die Accise erhoben werden sollen. Dabei sind aber die direkten Angaben über Acciseerhebung viel spärlicher und halten sich in allgemeineren Grenzen als die Bestimmung der Zollsätze. Der Zoll trifft den Durchgangsverkehr, die Accise den Konsum und den Handel, so unterscheidet jedenfalls die Urkunde [3]. Da die Entscheidung, ob der angegebene Betrag den Zoll- oder Accisesatz angeben soll, nicht immer ganz ersichtlich ist, so sind nur diejenigen Posten behandelt worden, die durch einen deutlichen Hinweis — etwa auf das Kaufgeschäft — als Accisesätze gekennzeichnet sind. Zuweilen scheint der angegebene Betrag sowohl als Zoll- wie auch als Accisesatz zu gelten, vielleicht sind hier auch Marktzoll und Accise in eins begriffen [4]. Es heißt dort:

de cuiuslibet mercabilibus seu vendibilibus rebus, de qualibet marca a venditore 1 brab. pro theloneo et assisia et proportionaliter de aliis marcalibus [5]) superius non notatis.

---

[1]) Siehe S. 16 unserer Arb. Anm. 2.

[2]) Systematisiert unten S. 18 f.

[3]) Siehe die oben citierte Stelle (S. 16 unserer Arb. Anm. 1).

[4]) So: v. Inama Sternegg, a. a. O. III, 2. S. 244.

[5]) Hierfür ist wohl auch „mercabilibus" zu lesen.

Der gleiche Satz gilt vom Malter Weizen, Roggen und Erbsen, die auf dem Markte verkauft werden, sowie vom Malter verbackener Frucht, den der Bäcker *pro assisia* zu zahlen hat.

Von jedem Fuder Wein, das nach Maßen ausgeschänkt wird, beträgt der ungewöhnlich hohe Accisesatz 18 sol. denariorum.

Accisefrei sind Waren, die mit weniger als 4 s gekauft oder verkauft sind. Der Tarif scheint in der Hauptsache Zolltarif zu sein und liegt als solcher außerhalb unserer Betrachtung. Die Accise war, soweit ersichtlich, nur vom Verkäufer zu zahlen. Die hier geltenden Normaleinheiten: brab. Mark und Denar finden sich auch anderswo, z. B. in Wesel und Kalkar.

Zoll- und Accisetarif für den Markgrafen von Jülich. 1338.

Lacomblet, UB. III. Nr. 326.

Wein, carrata	3 gr. Tur.	
Wolltuch, 1 Stück	1 brab. d.	
Wolle, 1 Stein (lapis)	2 „	
Waid 1 stadium (Maß)	1 gr. Tur.	
Ingwer, Zimmt, imperis (?) und andere gewogenen Sachen, 1 Centner	6 „	
Saffran „	9 „	
Seide, Schleiergewebe „	9 „	
Kupfer „	1 „	
Zinn „	2 sterl.	
Blei „	1 „	
Stahl, 1 Wagen	9 gr. Tur.	
Schwerter, von jedem Pferd des Wagens	2 „	
Eisen, 1 Wagen	1 „	
Waffen, Flaschen, von jedem Centner auf dem Wagen	1 sterl.	
Wachs, eine Scheibe	2 gr. Tur.	
Unschlitt, 1 Centner	2 sterl.	
„Kleine Kramerei“ 1 Centner	1 „	
Felle „	2 „	
Bunte Felle „	4 gr. Tur.	
Rindshaut, ungegerbt	4 hallenses	
„ gegerbt	6 „	

Korduanhaut	4 hallenses	
Brasil- oder Rotholz, 1 Centner	4 gr. Tur.	
„maserins holtzes" „	1 sterl.	
„Klaritzen holz" (Süßholz) „	2 „	
Seife, gemahlenes Rot[1]) 1 Centner	2 „	
Feigen, Rosinen	1 „	
Heringe, 1 Tonne	1 „	
Bückinge, 1 meisa (spez. Fischmaß)	5 hall.	
Ochs oder Kuh	2 sterl.	
Schwein, 2 Schafe	1 d	
Leinentuch, 100 Ellen	3 hall.	
„ 1 Rolle	„	
ungesatteltes Kaufmannspferd	1 gr. Tur.	
Federn, 1 Centner	2 sterl.	
Zucker, gemahlen 1 Centner	1 gr. Tur.	
„ ungemahlen „	2 sterl.	
Alaun „	„	
Schinken, 1 Stück	3 hall.	
Honig, 1 Ohm	2 gr. Tur.	
Friesisch Garn, 1 Centner	1 sterl.	
Weizen, Roggen, Erbsen, 1 Malter Hafer, Weizen, Dinkel 2 „	2 brab. d.	als Ein- und Ausfuhrzoll.
Weizen, Roggen, Erbsen 1 „ Brot, von jedem Malter, das der Bäcker verbackt	1 brab. d.	Als Accise b. Verkauf a. d. Markte, vom Bäcker zahlb.
Fische, von jedem Pferd vor dem Wagen	1 gr. Tur.	
Vom Wert von 1 m aller verkäufl. Waren	1 brab. d.	„pro theloneo et assisia" vom Verk.
Wein, carrata beim Verkauf per mensuram	18 s	
Bier, 1 ama	2 brab. d	
Salz, 1 Sack	1 „	
Asche der Waid ? (cinerum sanditis), rota (?)	6 „	

Auch in der

Stadt Jülich

hat der Landesherr vor der ersten uns bekannten Verleihung der Accise an die Stadt im Jahre 1416[2]), wenn nicht zu eigenem Vorteil diese Steuer erhoben, so doch — falls die Stadt schon vorher mit seiner Bewilligung Accisen

[1]) s. S. 10. Anm. 1. [2]) Kuhl I. S. 183 ff.

zu städtischen Zwecken erhob — sich stets sein oberstes Verfügungsrecht darüber und vielleicht auch, wie in Düren, einen Teil des Ertrages bewahrt. Hebt doch Herzog Reinald in dem genannten Privileg ausdrücklich hervor: *ind want unsse vorfahren ind wir biss herzue, vurder ind mehr rechts gehatt handt an den accysen der vorgem. unser Statt von Guilge, so bekennen wir . . .* Bei diesen Worten denkt er wohl an das Privileg von 1338. Zum Entgelt für diese Entäußerung wird der Schatz, die direkte Steuer, welche der Herzog jährlich in der Höhe von 1600 m empfing, um 400 m erhöht.

Doch auch anderwärts im Territorium Jülich müssen zu Anfang des 14. Jahrhunderts, noch vor der Verleihung des kgl. Privilegs an den Markgrafen 1338, Abgaben unter dem Namen Accisen erhoben worden sein, ob diese nun als Finanzquellen des Landesherrn dienten, oder von diesem an die Städte überlassen waren. So werden im Jahre 1313 die Bewohner des Städtchens Nideggen von allen Lasten im Jülicher Lande, worunter auch *assisiae* genannt sind, befreit [1].

Wahrscheinlich erhob man auch Accisen in der benachbarten

Herrschaft Heinsberg,

wie man aus einer Urkunde Dietrichs von Heinsberg vom Jahre 1290 schließen kann [2]. Hierin werden die Rechte der Collegiatkirche zu Heinsberg festgesetzt, darunter auch die völlige Abgabenfreiheit — auch von *accisiis* — sämtlicher Kleriker und ihrer Angehörigen.

Köln.

Unter den zahlreichen Bearbeitungen, welche die verschiedenen Gebiete der Geschichte Kölns begreiflicherweise von jeher gefunden hat, finden sich auch mehrere

[1] Aschenbroich, a. a. O. S. 181.
[2] Kremer, a. a. O. I. Nr. IX.

Darstellungen über die Entwicklung der inneren politischen, insbesondere der Finanzgeschichte, die für unsere Frage besonders in Betracht kommen.

Die Untersuchung von Henning ist zwar überholt, aber für die Kenntnis der Entwicklung der einzelnen Accisen unter stetiger Berücksichtigung der jeweiligen politischen Lage im 13. Jahrhundert wohl zu gebrauchen. Auf wesentlich breiterer Grundlage ruht die Herausgabe der Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters durch Knipping. Da die Rechnungen erst mit dem Jahre 1370 einsetzen (bis hierhin geht die Arbeit Hennings), so werden in der umfangreichen Einleitung zum ersten Bande neben einer Darstellung der gesamten Finanzverwaltung die in den Rechnungen vorgefundenen Einnahmequellen, die ausschließlich aus indirekten Steuern bestehen, in ihrer historischen Entwicklung seit ihrem ersten Auftreten erläutert. Endlich bietet das Werk von Fr. Lau, gestützt auf alle früheren Ergebnisse der Forschung, unter dem Abschnitt: die indirekten Steuern (S. 344 ff.) einen dem Rahmen seiner Arbeit entsprechenden, zusammenfassenden Ueberblick über die Entwicklung des Accisewesens [1]).

In Anbetracht dieser Umstände ist es überflüssig, an dieser Stelle nochmals eine genauere Darlegung über unsere Frage geben zu wollen, die doch das schon gewonnene Bild nicht wesentlich ändern würde. Nur ganz kurz seien die Hauptpunkte der Entwicklung noch einmal angeführt und dabei gewisse Momente hervorgehoben, die im Hinblick auf analoge Erscheinungen in dem von uns behandelten Gebiet von Interesse und Wichtigkeit sind.

Schon im Jahre 1206 hat Köln nach der allgemeinen Annahme Accisen von Salz, Wein und anderen Waren erhoben, die aber von König Philipp als *indebitae exactiones*

---

[1]) Die nähere Ausgestaltung des städt. Accisewesens in späteren Jahrh. behandelt Br. Kuske: Die Finanzpolitik und die Organisation des Großhandels der Reichsstadt Köln. Köln. Zeitung Nr. 308. 1911. (Aus einem Vortrag, gehalten am 15. März in der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde in Köln.)

verboten wurden [1]. Ihre Entstehung verdanken sie möglicherweise einem Gnadenakt Ottos IV., auf dessen Seite die Stadt vorher gestanden hatte und der die Erträge wohl zum Besten der Stadtbefestigung verwendet wissen wollte. War doch in den Wirren des Bürgerkrieges der Ausbau der Befestigungswerke nicht nur für die Kölner Bürger, sondern auch für den König, der an gut befestigten Städten uneinnehmbare Stützpunkte besaß, von größtem Interesse. Das zeigt sich auch in dem folgenden Privileg.

Als die Stadt wieder auf Ottos Seite getreten war, verlieh ihr dieser im Jahre 1212 das Recht, auf 3 Jahre *pro munitione et opere civitatis Coloniensis* im Bereiche der Stadt von jedem Malter Getreide, das gemahlen und jedem Malter Malz, das eingebraut werde, einen Denar zu erheben [2].

Zwar geben die Quellen für die beiden genannten Abgaben keinen bestimmten Namen an, da sie aber den Konsum trafen, dürfen sie nach der herrschenden Anschauung als Accisen bezeichnet werden.

In alldem lag ein bedeutsamer Schritt der Stadt vorwärts auf dem Wege zur Erlangung finanzieller Selbständigkeit, doch regten sich in den folgenden Jahrzehnten die Gegenkräfte. Die Erzbischöfe, die Landes- und Stadtherrn, betonten diesen Selbständigkeitsgelüsten der Stadt gegenüber, der eine mit mehr, der andere mit weniger Nachdruck, ihr landesherrliches Recht der unbedingten Finanzhoheit, sodaß es in der Folgezeit zwischen diesen beiden Gewalten zu erbitterten Kämpfen kam, deren Darstellung wir uns hier sparen können. Den Erzbischof aus seiner Stellung der Stadt gegenüber zu verdrängen, ist dieser nie gelungen. Er hat vielmehr seine alten Einkünfte in der Stadt im wesentlichen behalten, doch sank das erzbischöfliche Finanzwesen durch die Neuschaffung von rein städtischen Ertragsquellen — hauptsächlich Accisen — allmählich zur Bedeutungslosigkeit herab.

---

[1] Ennen u. Eckertz II. Nr. 23. Böhmer-Ficker Nr. 139.
[2] Lac. UB. II. Nr. 39. Böhmer-Ficker Nr. 470.

Welcher Art Accisen und wie lange die einzelnen von der Stadt im Laufe des 13. Jahrhunderts erhoben wurden, das ist nicht immer klar zu erkennen. Bald ist von diesen, bald von jenen die Rede, womit natürlich nie gesagt ist, daß dies jedesmal die einzigen bestehenden sind.

Ob die 1229 erwähnte Brausteuer *(denarii braxaturae, qui qualibet dominica ad usus civitatis recipiuntur)* [1], deren Erträge zum achten Teil zur Tilgung einer Anleihe verwendet wurden, immer noch die 1212 geschaffene Brausteuer ist, ist nicht sicher, aber doch möglich. 1238 begegnen uns die *denarii, qui dicuntur cerevisiales,* womit vermutlich abermals die Brausteuer gemeint ist [2]. 1239 taucht wieder eine Weinsteuer auf [3]: *denarii, qui vocantur winpenninge.* Als sich die Stadt über die Erhebung dieser beiden Accisen mit dem Erzbischof geeinigt hatte, da machte auch der Kaiser noch einmal sein altes Recht geltend. Friedrich II., bekannt wegen seiner städtefeindlichen, die landesherrliche Macht stärkenden Politik, hatte dem Erzbischof die Befugnis übertragen, die Bier- und Weinpfennige allein für sich zu erheben [4]. Allein dieser hütete sich wohl aus kluger Politik, dies Recht der Stadt gegenüber geltend zu machen, er erklärte ihr vielmehr, der Kaiser habe gar kein Recht dazu, ihm solche Vollmacht zu geben [5].

Doch datiert seit jener Zeit die Teilung der Erträge aus der Bieraccise zwischen Stadt und Erzbischof, welch letzterer nun auf diesem Wege versuchte, seinen Einfluß auf das städtische Steuerwesen auszudehnen. Hiergegen wehrte sich aber die Stadt mit allen Kräften, ja sie hat den Erzbischof vermutlich aus dem Genuß seines Anteils zeitweise verdrängt. So scheint das aus den Worten des Vertrages von 1258 hervorzugehen [6], wo es von den Bierpfennigen heißt: *quam cito ab horum perceptione exierint illi, qui nunc percipiunt eosdem.*

---

[1] Annalen 46. S. 94. [2] Ennen u. Eckertz II. Nr. 181.
[3] Lac. UB. II. Nr. 248. [4] Lac. UB. II. Nr. 237.
[5] „ „ „ 246. [6] „ „ „ 450. Siehe auch unten S. 71 Anm. 4 unserer Arbeit.

Die verschiedenen Verträge der Stadt mit den Erzbischöfen sind noch insofern bemerkenswert, als in ihnen die Acciseerhebung immer auf eine gewisse absehbare Zeit — auf eine Reihe von Jahren oder bis zur Schuldentilgung — beschränkt wird, und daß die Stadt ihren Anteil an den Erträgen zur Schuldentilgung verwenden soll [1]. In diesen Verträgen begegnet uns auch zuerst das Wort *assisia*. 1265 ist der Einfluß des Erzbischofs so weit zurückgedrängt, daß er den Bürgern zugestehen muß, *quod . . . assisiam statuant, diminuent et augmentent pro velle suo* [2]. Sein Mitbestimmungsrecht hat er damit aufgegeben, nicht aber seinen Anteil an den Erträgen der Bieraccise, der für die folgenden Jahrzehnte noch durch mehrere Zahlungsanweisungen seinerseits bewiesen wird [3].

1271 wurde festgesetzt, daß nur die a u s w ä r t i g e n Geistlichen von der Zahlung der Accise befreit sein sollten und auch nur vom Bier- und Mahlpfennig *(ab hac tamen assisia exempta esse volumus bona eorum extraneorum clericorum et ecclesiarum in eo, quod vulgariter mailpenning et birpenning appellatur)* [4]. Im übrigen scheint man also die Geistlichen wie auch die Auswärtigen zur Zahlung der Accise herangezogen zu haben.

Aus dem angeführten Passus geht deutlich hervor, daß Mahl- und Bierpfennig als Teile der *assisia* galten, womit höchstwahrscheinlich das ganze System sämtlicher indirekter Verbrauchssteuern bezeichnet wurde. Dazu vergleiche man die Ausdrucksweise einer Zahlungsanweisung von 1262: *posuimus in omnem assisam civitatis Coloniensis que nunc est aut in posterum posita fuerit de consilio civitatis* [5], ferner den Zusammenhang in den Sühnesprüchen von 1265 [2], wo es heißt: *predicti cives venerint in voraginem debitorum, a quibus sine receptione assisie non poterunt sublevari . . . . . huiusmodi debitis solutis de cetero assisia non recipiatur,* und von 1271 [4]: *ut contributionem, quae assisia appellatur vulgariter, in civitate Coloniensi*

[1] Lac. UB. II. Nr. 517, 607 . . . Annalen 46 u. a.
[2] „ „ „ 550.
[3] L a u, a. a. O. S. 347 Anm. 7.
[4] „ „ „ 607.
[5] Annalen 46, S. 94.

super bona et res suas, secundum quod sibi expedire viderint, ponant assisiam tamdiu duraturam, quousque debita eorum fuerint persoluta.

Mit dem Privileg König Rudolfs I. vom Jahre 1274 [1]) fand das mühsam erkämpfte Recht der städtischen Selbstbesteuerung, hier genannt: *consuetudo, a multis retroactis temporibus rationabiliter introducta,* seine endgültige Bestätigung. Doch auch hierbei werden noch gewisse Einschränkungen gemacht; die *contributio quae assisia appellatur* darf nur von Einheimischen und nur von Laien erhoben werden — im Gegensatz zu der Bestimmung des Vertrages von 1271, wo nur den auswärtigen Klerikern Accisefreiheit gewährt worden war.

Von einer zeitlichen Beschränkung sowie einer Mitwirkung des Erzbischofs ist keine Rede mehr. Die Bestimmung, daß die auswärtigen Kaufleute Accisefreiheit genießen sollen *(super bona et merces suas et omnium concivium suorum laicorum, non extraneorum aliunde ad ipsam civitatem sua bona vel merces adducentium),* ist in späterer Zeit völlig unbeachtet geblieben, die Fremden zahlten meistens sogar höhere Accisesätze als die Kölner Bürger.

Die erste sichere Nachricht von einer Verpachtung der Accisen stammt aus dem Jahre 1309 [2]), denn es ist ungewiß, ob sich die oben angeführten Worte des Vertrages von 1258 auf Verpachtung beziehen oder auf Verpfändung.

Die erst mit dem Jahre 1370 einsetzenden Stadtrechnungen zeigen, daß der gesamte städtische Haushalt sich allein auf die Erträge der indirekten Steuern stützt, unter denen wieder die Verzehrs- und Verkehrssteuern die einträglichsten sind [3]). Charakteristisch ist diese Bevorzugung des indirekten Steuersystems für die Herrschaft des Patriziates, indem so die Hauptsteuerlast auf der ärmeren Bevölkerung lag.

---

[1]) Lac. UB. II. Nr. 657. Böhmer-Redlich Nr. 119.
[2]) Ennen u. Eckertz, III, 572. Vgl. Knipping S. XLV. 1, und S. 206. XII. [3]) Vgl. Knipping S. 2 ff.

Die Weiterentwicklung dieses Systems besonders im Anfang des 14. Jahrhunderts, die nicht überall klar erkennbar ist, bringt eine große Erweiterung des Begriffes *assisia* mit sich. Bezeichnete er im 13. Jahrhundert noch reine Verzehrssteuern, so tragen im 14. Jahrhundert auch Verkehrsgebühren und reine Gewerbesteuern diesen Namen [1].

Bonn.

Die erste Nachricht vom Bestehen einer städtischen Accise in Bonn gibt uns eine Urkunde des Jahres 1289 [2]. Die Stadtverwaltung ist in Konflikt geraten mit dem dortigen Cassiusstift, indem sie ihren Einfluß auszudehnen strebt und das alte Gewohnheitsrecht des Stiftes, innerhalb der Immunität Maße und Gewichte für den Verkauf von Wein, Brot, Fleisch u. a. zu prüfen, zu eichen, sowie bei Uebertretungen Bußen zu erheben, nicht achtend dies Beaufsichtigungsrecht für sich in Anspruch genommen hat. Diese Maßregel steht im engsten Zusammenhang damit, daß die Stadt *novas exactiones, accisias et collectas et extorsiones illicitas* vom Verkaufe von Wein, Korn und anderen Waren erhebt, die in der Stadt Bonn feilgeboten werden, sowie eine entsprechende Verminderung der alten Maße und Gewichte vornimmt *(dicti laici collectas, accisias et tallias rebus omnibus quae vendebantur in pane et vino et aliis quibuscunque exegerunt et receperunt minus juste, etiam antiquas mensuras et pondera in magna parte minuendo contra publicam utilitatem.* f. 116). Außerdem hat aber die Stadt auch das Bestreben, die Kleriker der Bonner Kirche nicht nur zur Zahlung dieser Abgabe zu zwingen, sondern auch ihre Güter und Einkünfte aus den Stiftsgefällen der städtischen Besteuerung zu unterwerfen. In dem unten angeführten Entscheid des Officials heißt es: *quod canonici, vicarii et alii clerici ecclesiae Bonnensis pro domibus, prediis, vineis, agris seu quibuscumque possessionibus . . . . . nullas tallias, collectas,*

---

[1] Vgl. Knipping S. XXII f. [2] Stadtarchiv, Ind. priv. . . fol. 98 ff.

accisias et exactiones quascumque solvere teneantur, et quod ipsi iudices, scabini, consules, magistri civium et universitas dicti oppidi eisdem non possint tallias, collectas, assisias seu exactiones aliquas imponere nec ab ipsis seu aliquo eorum exigere. (S. 107.)

Das Cassiusstift, durch dieses Vorgehen der Stadtverwaltung in seinen Freiheiten bedroht, wandte sich mit einer Klage an den Offizial in Köln, der gegen die Uebergriffe der Stadt ein streng verbietendes Urteil erließ und darin die Kleriker von jeder Verpflichtung, der Stadt irgendwelche Steuer zu zahlen, ledig sprach [1]. Ob die Stadt überhaupt nicht berechtigt war, Accise zu erheben, ganz abgesehen von ihren Uebergriffen in die Stiftsimmunität, läßt sich nicht bestimmt nachweisen. Wenn die Beschwerde die Accisen als *extorsiones illicitas* bezeichnet, deren Erhebung beim Verkauf *in oppido Bonnensi contra iustitiam et publicam utilitatem* geschehe, so läßt sich aus dieser Ausdrucksweise, die der Entrüstung der Kleriker über den Eingriff in ihre Rechte Ausdruck gibt, nichts genaueres erschließen. Uebrigens scheint die Stadt auch früher schon einmal Accise erhoben zu haben, was aber aufgehört haben muß (möglicherweise, weil die gesetzte Frist abgelaufen war); jedenfalls kann man das aus der Wendung: *novas exactiones, accisias . . . de novo imposuerunt* schließen. So ist es denn immerhin möglich, daß diese erneute Erhebung tatsächlich ohne Rechtsgrund geschah. Sicher ist aber das eine, daß die Stadt Bonn 1289 Accisen erhob. Ob die Bürgerschaft nun auf diese Beschwerde der Kirche hin ihre reiche Einnahmequelle (*et de die in diem ob hoc contra iustitiam exigunt et extorquent magnam pecuniae quantitatem*, heißt es in der Beschwerde) beseitigt hat, ist nicht mehr festzustellen. Ohne harte Kämpfe ist es dabei nicht abgegangen, wird doch sogar im Jahre 1290 das Interdikt über die Stadt verhängt, über dessen Dauer wir

---

[1]) Die Ansicht Zeumers (a. a. O. S. 95), daß Adel und Geistlichkeit besonders deshalb auf Abschaffung des Ungelds gedrungen hätten, da ihnen durch diese Steuer der Absatz ihrer Wirtschaftsprodukte erschwert wurde, findet auch hier ihre Bestätigung.

aber nichts wissen. Die Stadtverwaltung wird wohl schließlich die Rechte des Klerus respektiert haben.

Erst aus dem Jahre 1318 stammt die erste bekannte Nachricht von einer Verleihung der Accise an die Stadt seitens des Stadtherrn [1]. Erzbischof Heinrich gestattet die Acciseerhebung auf 12 Jahre, damit mit ihrem Ertrage die Stadt besser befestigt werden könne. Ausdrücklich auf diesen Zweck wird die Verwendung der Gelder eingeschränkt, da hieran gerade auch der Landesherr großes Interesse haben mußte. Besonders betont wird auch, daß die Rechte und Freiheiten des Cassiusstiftes unangetastet bleiben sollen. Die Abgaben, als *redditus seu collecta de rebus venalibus, quae vulgariter dicuntur Cysa* bezeichnet, sollen von folgenden Waren und nach folgendem Satze erhoben werden:

Für jedes Fuder Wein, das in der Stadt zum Verkauf kommt, zahlt der auswärtige Käufer 12 d, der einheimische 6 d köln. Pagaments. Hiermit handelt es sich wohl um den Weinverkauf im großen, den sogen. Ganzkauf. Die Verkäufer zahlen keine Accise.

Für jeden Malter Korn zahlen Käufer und Verkäufer je 1 d, für jeden Malter Hafer je 1 ob.

Auch von jeder Mark Wert aller anderen feilgebotenen Waren haben Käufer und Verkäufer den Satz von je 1 d zu zahlen. Hiermit sind also im Prinzip sämtliche verkäuflichen Waren der Accise unterworfen.

Doch noch vor Ablauf der gewährten Frist, schon im Jahre 1326, wird diese uneingeschränkte Ausdehnungsfähigkeit der Accise ganz wesentlich wieder eingeschränkt. In dem neuen Accisebrief [2], den Erzbischof Heinrich der Stadt gibt, erlaubt er ihr zwar die Acciseerhebung *(collecta de venalibus seu assisia)* auf ewige Zeit — als Begründung gilt auch hier wieder die Stadtbefestigung, und ebenso wird auch wieder die Steuerfreiheit des Stiftes betont —, sie ist aber allein auf Wein und Brotfrucht eingeschränkt, während die Wertaccise mit dem weitverbreiteten Satze von 1 d von 1 m von nun an fortfällt.

[1] Lac. Archiv II. S. 85. [2] S. Anhang Nr. 1.

Die Weinaccise trifft nur noch den auswärtigen Käufer, für ihn bleibt der alte Satz von 12 d für jedes Fuder alten Bonner Maßes bestehen. Neu ist dagegen die Besteuerung des Weinzapfes. Für jedes Fuder, *quae venditur ad ducibolum* [1]), zahlt der Verkäufer 6 sextaria oder deren Geldeswert [2]). Der Bäcker gibt von jedem Malter Weizen und Roggen, das er zum Verkaufe einbackt, 4 d. Die Kornaccise von 1318 stellt sich hiermit als eine Brotaccise dar, die allein auf den Bäckern ruht. Diese dürfen aber dementsprechend das Gewicht der Brote herabsetzen, um so ihren Verlust wieder herauszubringen.

Das kurz darauf von der Bonner Stadtverwaltung ausgestellte Reversale [3]) verspricht, getreu den Vorschriften entsprechen zu wollen, widrigenfalls die Stadt der Accise verlustig ginge. Sie erkennt also hiermit den Oberanspruch des Stadtherrn daran an.

In der Folgezeit ist die Accise von der Stadt erhoben worden. 1350 bestätigt Erzbischof Wilhelm ihre Privilegien, unter denen auch *die assisia, so wie sy die gehat han in des vurschreuen ertzbuschouen Heynrichs uns vurvairen zyden,* befindet [4]).

Doch wegen der stetigen Münzverschlechterung mußten die Erträge der Accise immer geringer werden; die Stadt wandte sich deshalb an den Erzbischof mit der Bitte, die alten Accisesätze erhöhen zu dürfen, was dieser 1377 auch gestattete [5]). Die alte Weinaccise vom Ganzkauf *(quae in integro vendita fuerit),* die bisher der auswärtige Käufer mit 12 d zu bezahlen hatte, wird jetzt auf 2 s er-

---

[1]) Zapfen. S. Diefenbach, gloss. lat. germ. 1857 S. 192.

[2]) Die Stelle lautet: „de carrata vero vini, quae venditur ad dubicolum, venditor eiusdem sex sextaria vini dabit vel in pecunia valorem earundem". Demnach mußte es also dem Verkäufer hier freigestanden haben, die Accise als Natural- oder als Geldabgabe zu zahlen. Da aber diese Urkunde nur in Abschriften erhalten ist, so ist es möglich, daß das „vel", dessen Abkürzung mit der von „videlicet" leicht verwechselt werden konnte, auf einem Versehen des Abschreibers beruht. Durch Annahme von „videlicet" wäre der Sinn ja klar.

[3]) S. Anhang Nr. 2. [4]) Lac. Archiv. III. S. 314.

[5]) Lac. Archiv. III. S. 315.

höht [1]. Die alte Kornaccise war 1326 nicht mehr genannt, sie muß aber inzwischen wieder eingeführt worden sein, denn der alte Satz von 2 d wird auf 6 d erhöht, wobei Käufer und Verkäufer je 3 d zahlen. Dazu kommt eine Besteuerung des Sommerkorns mit 3 d für den Malter.

Auch hier noch zeigt sich der Einfluß des Erzbischofs auf die städtische Finanzverwaltung, indem er selbst den neuen Hebesatz vorschreibt.

Ahrweiler.

Verhältnismäßig schon sehr früh begegnet uns eine Accise in Ahrweiler. Eingeführt war sie zur Aufbringung der Kosten für den Bau der Stadtbefestigung, womit man um die Mitte des 13. Jahrhunderts begonnen haben muß. Wir erfahren hiervon aus zwei Urkunden des Erzbischofs Konrad von Köln; die eine ist im Jahre 1259 für das Nonnenkloster Mariental [2], die andere im Jahre 1260 für das Kloster Steinfeld [3]) ausgestellt.

Mariental wird für alle seine Güter von der Verpflichtung losgesprochen, die in Ahrweiler *ad opus munitionis* erhobenen Abgaben: *theloneum, exactionem aut assisiam* zu entrichten. Die Urkunde für Steinfeld ist teilweise von fast gleichem Wortlaut, es wird hier nur noch hervorgehoben, daß das Kloster zur Stadtbefestigung bisher schon erhebliche Aufwendungen gemacht hat *(et maxime pretextu municionis opidi nostri in Arwilre graviora noscimini dispendia pertulisse)*. Für die Klöster war Ahrweiler der geeignetste Platz zum Absatz ihrer Wirtschaftsprodukte; darunter wird in beiden Urkunden besonders der Wein hervorgehoben, dessen Besteuerung für die Stadt die ergiebigste Einnahmequelle gebildet haben wird. Die Höhe der Sätze scheinen die Bürger selbst bestimmt zu haben, wie man aus der in beiden Urkunden gebrauchten Wen-

---

[1]) Damals wurde die zu versteuernde Quantität als „carrata" bezeichnet, hier als „lagena vini"; doch zeigt die Bestimmung „sex amas continente", daß hier lagena gleich carrata ist. Vgl. S. 13, Anm. 4 unserer Arbeit. [2]) Mittelrhein. UB. III. Nr. 1502. Vgl. dazu Gengler, Stadtrechtsalt. S. 13. [3]) Annalen 66, S. 191 f.

dung *assisiam iuxta imposicionem civium* schließen kann. Daß die beiden Klöster bisher auch zur Zahlung der Accise herangezogen worden waren, ergibt sich aus der ausdrücklichen Versicherung des Erzbischofs, daß ein früher bestehender Zustand ohne rechtliche Nachwirkungen sein solle *(non obstante, si postquam ipsa fuit incepta municio, aliquociens vobis de facto non de iure inpositam persolvistis aliquam thelonii quantitatem, cum hoc quod indebite et invite fecistis, trahi in consequenciam non velimus).*

Abweichend ist in beiden Urkunden die Bezeichnung der Abgaben, von denen die Klöster befreit sein sollen. Die Marientaler Urkunde sagt: *ad opus munitionis eiusdem loci theloneum, exactionem aut assisiam,* während in der Steinfelder nur *thelonium aut assisiam* steht.

Tille, der die Herausgabe dieser letzteren Urkunde [1]) mit einigen einleitenden Bemerkungen begleitet, scheint die Marientaler Urkunde nicht gekannt zu haben, wenn man das aus dem Fehlen eines doch naheliegenden Hinweises schließen darf. Er hält das theloneum für den in der Hand des Erzbischofs liegenden Zoll, während die Accise bereits im Besitz der Stadt sei. Ob aber diese Unterscheidung, die sich vermutlich auf den Gebrauch des Wortes *aut* stützt, hier zutrifft, oder ob nicht vielmehr der Doppelausdruck nur auf eine Verdeutlichung des Begriffes *assisia* hinauslaufen soll [2]), mag hier unentschieden bleiben, da es für unsere Frage nicht weiter in Betracht kommt.

Hingewiesen sei noch auf ein Versehen in den Bemerkungen Tilles (a. a. O. S. 191 oben): durch die Accisebefreiung schädigt doch der Erzbischof seine Landstadt auf Kosten des Klosters, und nicht umgekehrt.

Auch um die Mitte des 14. Jahrhunderts war die Stadt im Besitz der Accise. In einer Urkunde des Jahres 1373 erlaubt Erzbischof Kuno von Trier, der neue Pfandherr der Stadt, dieser, das Ungeld auf 12 Jahre zu ihrem Bau

---

[1]) a. a. O. S. 190 f.

[2]) Wie sich das sehr häufig findet. Vgl. unten Koblenz, Lechenich, Ratingen, Kempen u. a.

so zu erheben, wie sie es bisher von Erzbischof Wilhelm von Köln (1349—62) gehabt habe [1]).

Lechenich.

Das Stadtrecht, das Erzbischof Siegfried von Köln im Jahre 1279 an Lechenich verlieh, ist in seiner Originalausfertigung erhalten [2]). Unter manchen andern, besonders für die Lebensmittelpolitik der Stadt charakteristischen Verordnungen, findet sich auch eine Bestimmung über die Erhebung einer Accise [3]). Dabei darf man aus der Fassung des Wortlautes schließen, daß diese Accise von den Bürgern schon vorher, aber wohl auf Verleihung des Landesherrn hin, erhoben wurde, und daß es sich hier um eine weitere Bestätigung dieses Gebrauches handelt. Von nun an sollen sie solange frei darüber verfügen können, bis der Bau der Stadtbefestigung beendigt sei *(item volumus, quod thelonium, quod accisia dicitur, eis permaneat perpetuo libere et solute ad meliorandum opidum predictum et ad alia quecumque fuerint opido necessaria, quamdiu durabit structura opidi memorati).* Die Bürger sind aber verpflichtet, jährlich vor dem erzbischöflichen Beamten, dem *iudex* und den Burgmannen *(castrensibus)* Rechenschaft abzulegen, nur mit deren Zustimmung dürfen sie jenes *thelonium* verpachten oder verpfänden *(exponere vel obligare).* Jede nähere Bestimmung über die Accise fehlt, auch ein Beweis dafür, daß man unter der *assisia* eine bestimmte, allgemein bekannte und hier wohl schon bestehende Besteuerung verstand.

Rees.

Schon im Jahre 1240 findet sich im Freiheitsbrief des Erzbischofs Konrad für die Stadt Rees [4]) die Bestimmung:

---

[1]) Günther, cod. dipl. III Nr. 546.

[2]) Hersg. von Korth, Annalen 62, S. 188 ff. 196—200.

[3]) Gerade dieser Passus fehlt im St. R. v. Brühl 1285 (Lac. UB. II. 802), das sich sonst fast wörtlich an dieses Privileg anlehnt.

[4]) Liesegang, Rees S. 102.

integritas omnium reddituum, quos habet communitas civium in opido ipso vel quos habere potuerit in futurum vel conquirere ipsis, cedet ad structuram opidi sui. Liesegang sieht hierin schon einen Gedanken an eine Weiterentwicklung des städtischen Steuerwesens, an eine Accise, und führt sie an als Beweis für den fortgeschrittenen Charakter der Stadtwirtschaft [1]. Die erste uns bekannte Verleihung des Acciserechtes an die Stadt erfolgt aber erst im Jahre 1289, immerhin jedoch noch sehr früh im Verhältnis zu den benachbarten clevischen Städten [2]. Die Gefährdung der Stadtbefestigung durch die Fluten des Rheines war für Erzbischof Siegfried der Anlaß, den Bürgern diese Vergünstigung zu gewähren. Mit den Erträgen dieser Accise sowie mit einer Beihülfe von Holz und Torf seinerseits sollten sie die zerstörten Mauern wiederaufbauen und verstärken. Ueber die Art der Accise ist weiter nichts bestimmt, auch ist von einer zeitlichen Beschränkung keine Rede. Der Erzbischof betont sein landesherrliches Konsensrecht hierzu, im übrigen aber haben die Bürger freies Verfügungsrecht; Veranlagung und Verwaltung der Accise soll in den Händen der Schöffen und Konsuln liegen. Daß die Accise nur innerhalb der Bürgerschaft erhoben werden sollte, sagen uns die Worte: *quatinus assisiam inter vos ordinare et instituere auctoritate nostra possitis,* sowie die Strafandrohung gegen Widerspenstige: *quoscunque vel quemcunque ex vobis contra impositionem huiusmodi assisie rebelles et renitentes invenerimus . . .*

Mit dieser ältesten Nachricht ist vorläufig unsere Kenntnis von einer Accise in Rees erschöpft. Erst für das Ende des 14. Jahrhunderts ist uns ein dem ältesten Stadtrecht eingefügter Tarif [3] überliefert, der genaueres über die Ausgestaltung der Accise enthält, die sich hier als eine hauptsächlich von Auswärtigen zu zahlende Abgabe vom Kauf und Verkauf darstellt.

---

[1] Liesegang, Rees S. 19 u. 35.
[2] „ „ S. 107 Nr. 14.
[3] „ „ S. 92. Das Stadtrecht ist 1392 entstanden. Vgl. S. 80.

Andernach.

Im Jahre 1300 gaben Ritter [1]), Schöffen und Bürgerschaft von Andernach ihrem Landsherrn, dem Kölner Erzbischof Wichbold, die Absicht kund, ihre Stadt mit einem festen, sicheren Graben und Walle zu befestigen. Der Erzbischof erklärte in einer Urkunde vom 22. April d. J. die Absicht für lobenswert und solche Befestigung für notwendig, da Andernach *in parte superiore ecclesiae et dioecesis lapis angularis* sei. Damit nun das mühevolle Werk um so eher zur Ausführung gelange, überlasse er der Stadt, die sich um die Kölner Kirche durch treue Ergebenheit wohl verdient gemacht habe, das Ungeld *(ascisam, que dicitur Ungelt)*. Diese Urkunde, die sich im Stadtarchiv von Andernach befinden soll, war daselbst nicht aufzufinden [2]), sodaß ich mich nur auf eine Notiz in einem Aufsatze von Terwelp [3]) über die Befestigung von Andernach, und auf das Regest im Archivinventar [4]) stützen konnte. Dieses Regest lautet: „Erzb. Wichbold genehmigt die von Rittern, Schöffen und der Gemeinde . . . . . eingeführte Accise.“ Hiernach zu urteilen, haben die Andernacher schon vorher auf eigene Faust die Accise eingerichtet, die ihnen dann vom Erzbischof nachträglich genehmigt worden ist.

Von nun an scheint die Acciseerhebung in den Händen der Stadt gewesen zu sein, denn im Jahre 1333 bestätigt Erzbischof Walram das Acciseprivileg von 1300 [5]). Ueber die Stellung der Accise als städtische Finanzquelle in den folgenden Jahrzehnten geben uns mehrere Urkunden Aufschluß, nach denen ihre Erträge häufig zur Tilgung von Schulden und zu sonstigen Anweisungen verwendet wurden [6]). Ueber die Art der Accise ist aber nirgends etwas genaueres ausgesagt.

---

[1]) Vgl. darüber Ilgen in den Annalen 74, S. 1 ff.

[2]) Weder Januar 1910 noch März 1911.

[3]) Bonner Jahrbücher 77. S. 196 f.

[4]) Gedruckt: Annalen 59. Nr. 203.

[5]) Regest „ Nr. 224.

[6]) „ „ Nr. 347, 352, 355, 389 u. a.

Kempen.

Daß diese Stadt des kölnischen Territoriums wegen ihrer Grenzlage befestigt werde, mußte dem Erzbischof naturgemäß sehr am Herzen liegen. Er erlaubt deshalb den Bürgern im Jahre 1319 *exactionem seu collectam de venalibus, que proprie dicitur Zysa* auf 4 Jahre zu erheben [1]. Das Privileg zeigt sich in vieler Hinsicht verwandt mit dem Bonner Accisebrief von 1318 [2]. Die Verwendung der Erträge wird allein auf den Befestigungsbau eingeschränkt, deshalb soll auch dem erzbischöflichen *officiatus* in der Stadt das Recht der Mitwirkung und Kontrolle zustehen. In Gemeinschaft mit ihm werden die Bürger wohl die Ausdehnung der Accise und die Höhe der Einzelsätze festgesetzt haben, über die wir an dieser Stelle nichts erfahren.

Wesel.

Von den Städten des Territoriums Cleve war Wesel die weitaus bedeutendste, aus ihr stammt auch die älteste Nachricht von einer Accise in einer clevischen Stadt. Im Januar 1278 verleiht Graf Dietrich VIII. der Stadt das Recht, zum Ausbau der Stadtbefestigung nach eigenem Ermessen *exactionem, que Azysa dicitur* innerhalb der Stadtfreiheit zu erheben [3]. Sowohl der Graf wie auch die Bürger sollen aber dazu berechtigt sein, falls es ihnen angebracht scheint, die Steuer wieder abzuschaffen. Tritt das ein, dann soll dem Grafen die Verleihungsurkunde zurückgegeben werden. Wie in einigen schon vorher behandelten Fällen muß auch hier durch den Gebrauch des Wortes *Azysa* die Natur der Abgabe näher bestimmt gewesen sein. Wir werden die Steuer also nach Analogie des gleichzeitigen und späteren Sprachgebrauches als eine Verbrauchsabgabe, die hauptsächlich vom Kauf und Verkauf gewisser Gegenstände erhoben wurde, ansehen müssen. Alle näheren Bestimmungen darüber, welche Personen, welche Wa-

---

[1] Binterim u. Mooren IV. cod. dipl. 2. Nr. 311.

[2] Siehe S. 28 unserer Arbeit. [3] S. Anhang Nr. 3.

ren steuerpflichtig sein sollten, sind wohl dem Ermessen der Bürger überlassen gewesen. Wenn Reinhold [1]) aus dem Wortlaut des Privilegs schließen will, daß der Graf hiermit zu einem ohne seine Zustimmung bestehenden Zustand nur nachträglich seine Einwilligung gegeben habe, so sagt gegenüber dieser völlig unbegründeten Interpretation die Vermutung Liesegangs, daß diese Einführung der Accise ein erster Versuch sei — in diesem Sinne deutet er die Abmachung der beiden Kontrahenten — viel mehr zu [2]) Wie fast regelmäßig ist auch hier der Grund zur Einführung der Accise der Ausbau der Stadtbefestigung. Als wichtige Konsequenz des durch diese neue Einrichtung vergrößerten Verwaltungsapparates ergibt sich hier für Wesel die Bildung eines Stadtrates [3]).

Daß der Vertrag der Stadt Tiel mit Wesel vom Jahre 1323 [4]), demgemäß die Bürgerschaft von Tiel den Weseler Bürgern aus alter Freundschaft die Accisefreiheit in ihrer Stadt auch weiterhin zusichert, und der schon seit alters bestand, auf Gegenseitigkeit beruht habe, ist eine ansprechende Vermutung Liesegangs [5]), die ja auch durch eine ähnliche Erscheinung, den Vertrag Tiels mit Kalkar 1345, wahrscheinlich gemacht wird. Demnach bestand also damals in Wesel eine Accise. Wir hören auch nichts davon, daß die 1278 verliehene Accise wieder abgeschafft worden ist; daß sie vielmehr noch in dieser Zeit bestanden hat, wird auch dadurch wahrscheinlich gemacht, daß sich der alte Accisebrief im Archiv der Stadt erhalten hat, der doch sonst wohl der Abmachung gemäß dem Grafen zurückerstattet worden wäre, und der ihn dann wohl vernichtet hätte, sowie dadurch, daß die später eingerichtete Accise als *nova assisia* bezeichnet wurde.

Die Verleihung dieser neuen Accise geschah im Jahre 1324 [6]). Graf Dietrich IX. erlaubt der Stadt die Acciseer-

---

[1]) a. a. O. S. 28. [2]) Liesegang, Städtewesen S. 75.

[3]) Liesegang, Städtewesen S. 76 sowie Reinhold S. 31.

[4]) Staatsarch. Düsseldorf. St. Wesel. Caps. 219 Nr. 6. S. 60 (2. Teil) s. auch unter Tiel unten! [5]) a. a. O. S. 173.

[6]) Lac. UB. III. Nr. 202.

hebung und betont dabei zwar sein Einsetzungsrecht, verzichtet aber für sich und seine Nachfolger auf jegliches Recht des Widerrufs. Als bemerkenswert verdient die verhältnismäßig frühe Nachricht von einer Straßenpflasterung *(viis publicis pavimentis)* erwähnt zu werden; dies wird von dem Grafen unter den Gründen, die ihn zu seiner Gunstbezeugung veranlaßt haben, besonders hervorgehoben.

Durch dies Recht der Acciseerhebung auf dauernde Zeit bekommt die städtische Finanzverwaltung eine stetige Grundlage. Auch die Verpachtung der Accisen ist in der Urkunde schon berücksichtigt, es heißt dort: *quod ipsi oppidani . . . per se vel per alium aut alios recipere possint.* Ebenso findet sich hier eine eindeutige Bestimmung der Accise als einer Abgabe von Kauf und Verkauf, die nach einem bestimmten Tarif erhoben werden soll. Dies Moment spricht wohl auch dafür, daß es sich in dieser Urkunde um eine Erweiterung des seit 1278 bestehenden Zustandes handelt.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Einzelbestimmungen. Jeder Verkäufer und Käufer, der nicht aus der Grafschaft Cleve stammt, muß einen brabant. Denar zahlen *de qualibet mercatura* [1]*) cuiuscunque rei, et de dimidia mercatura* [1]*) obolum,* und je nach der Größe des Umsatzes mehr oder weniger. Als die Normaleinheit, um die es sich hier handelt und die mit so ganz allgemeinen Ausdrücken umschrieben ist, setzt Reinhold die brab. Mark an [2]). Diese Annahme bestätigt Liesegang durch einen Verweis auf die Kalkarer Handfeste vom Jahre 1347, deren Tarif ebenso wie hier die brab. Mark als Normalwert zu Grunde gelegen habe [3]). Diese weite Fassung erlaubte es, auf alle Waren und auf jedes einzelne Kaufgeschäft die Accise zu legen. N i c h t erhoben werden soll die Accise auf den drei jährlich stattfindenden Jahrmärkten von denjenigen verkauften

---

[1]) An dieser Stelle ist wohl „marca" zu lesen, dann gibt es einen deutlichen Sinn. [2]) a. a. O. S. 103.
[3]) a. a. O. S. 482.

Waren, die dem gräflichen Marktzoll unterliegen. Die Einschränkung auf die Auswärtigen ist aufgehoben bei der Accise von Brennholz *(barnholt)*, die von jeder Fuhre *(plaustro)* ¼ d beträgt für Käufer und Verkäufer.

Auf Befürworten des Grafen wurde in festo palmarum des Jahres 1329 das Kloster Oberndorf *(sanctimonalium Weselensis)* durch die Stadtverwaltung für alle Zeit von der Zahlung der Accise, die auch hier als eine Abgabe vom Käufer und Verkäufer definiert wird *(ascisia nova, quam habemus tam in emptore quam in venditore)*, befreit [1]).

Aus demselben Jahre ist uns eine Aufzeichnung über die Verpachtung der Accisen, von der ja schon 1324 die Rede war, erhalten [2]), die uns gerade über dies Verfahren genaueren Aufschluß gibt.

Alljährlich vor Ostern, in diesem Falle am dritten Tage nach Laetare, fand die Verpachtung statt, die bis Ostern nächsten Jahres in Kraft blieb; die Pachtsumme mußte in zwei Raten, zu St. Viktor und Ostern, bezahlt werden. Damit nun die Stadt auf alle Fälle sicher war, die festgesetzte Summe zu erhalten, mußten die Pächter Bürgen stellen. In dieser Verpachtungsordnung sind uns unter den 6 Gesamtbezeichnungen: *assisia vini, libra, mensura, locus carrucarum, pedagium* und *nova assisia de lignis* all die Waren angeführt, von denen die Accise erhoben wurde. Neben der Weinaccise, welche die Pachtsumme von 34 m abwirft, stehen die Verpachtungen der Wage mit 11 m, des Maßes mit 15 m 6 s, des locus carrucarum mit 19½ s = 1 m 7 s 6 d, des Korn- und Wegzolles mit 41 m und der Holzaccise mit 12 m Ertrag. Wir sehen hier, daß diejenigen Bürger, welche die Benutzungsgebühr für *libra* und *mensura*, die schon vor 1241 der Kontrolle der Gemeinde unterworfen und finanziell verwertet wurden [3]), sowie diejenigen, welche das *pedagium* [4]) und das Standgeld am Wagen-

---

[1]) S. Anhang Nr. 4. Vgl. Reinhold a. a. O. S. 56. Anm. 1.
[2]) S. Anhang Nr. 5. [3]) S. Reinhold S. 30.
[4]) War 1275 von Dietrich Luf der Stadt übertragen worden. (Reinhold, S. 19.)

platze *(locus carrucarum)*[1]) erhoben, gleichzeitig auch als Pächter der Accisen von denjenigen Waren erscheinen, die gerade der entsprechenden Gebühr vornehmlich unterworfen und deshalb unter dieser Gesamtbezeichnung aufgezählt waren.

Der Pächter der *libra* erhebt die Accise von denjenigen Waren, die meist nach der Elle sowie nach Gewicht verkauft wurden: von Wolltüchern, Leinentüchern, Wollgarn, Leinengarn, Flachs, Wachs, gesalzenem und ungesalzenem Fleisch, Seife, Unschlitt, Schmalz, Leder, Eisen, Feigen, Rosinen, Reis, Mandeln, Ingwer, Pfeffer, Pech, Gerste, Harz und Waffen.

Der Pächter der *mensura* erhebt die Accise von solchen Sachen, die meist mit dem Hohlmaß verkauft wurden: von Salz, Butter, Heringen, Mühlen, Käse, zerkleinerter Lohe, Honig, Oel, Gagel, Eicheln, Früchten genannt *aesch*, Kalk, Stockfisch, Bücking, Steinen *(petris)* und Bier.

Unter der Bezeichnung *locus carrucarum*, die später dem zutreffenderen Ausdruck *de scampnis piscium* Platz machte, wurde die Accise von allen Fischen, mit Ausnahme der schon genannten Exportfische, erhoben.

Der Pächter des *pedagium*, des alten Korn- und Wegzolles, nahm die Accise von Getreide, von Pferden und geschlachtetem oder lebendem Vieh. Die Brennholzaccise ist ausgedehnt auch auf Bauholz, Schiffe, Bottiche und andere Holzgefäße, und Netze (ich lese *retis*, nicht *notis* wie Kraus S. 9).

Die Gesamteinnahme der Stadt an den Verpachtungen beträgt im Jahre 1329: 115 m 1 s 6 d.

Wie schon gesagt, haben wir also in dieser Summe nicht den reinen Acciseertrag zu sehen, vielmehr sind darin auch die Gebühren einbegriffen, welche die Stadt schon seit längerer Zeit erhob. Eine Scheidung dieser zusammengesetzten Steuer in die Teile, aus denen sie entstand, ist natürlich

[1]) Seit Eröffnung des Wochenmarktes, 1258, in Händen der Stadt. (Reinhold S. 30.)

nicht mehr möglich. Wir müssen uns also bei der Betrachtung der Einnahmen aus diesen Verpachtungen immer vergegenwärtigen, daß sie nicht allein, wenn auch wohl zum großen Teil, auf den Accisen beruhen. Daß diese Accisen allgemein als *novae assisiae* bezeichnet werden, bezieht sich wohl, wie schon hervorgehoben, ebenso wie die Bezeichnung *„cum denario novae assisiae* = mit der neuen Accise von einem Denar" auf die Verleihung vom Jahre 1324.

In den Ostern 1342 beginnenden ältesten Stadtrechnungen [1]) finden wir die gleichen Rubriken wieder vor, nur ist an die Stelle der Bezeichnung *locus carrucarum* die *de scampnis piscium* getreten. Ihr Gesamtertrag beträgt jetzt 122 m 3 s. Eine Vergleichung der Erträge aus den Einzelverpachtungen von 1329 und 1342 erleichtert die Tabelle bei Kraus, Seite 13.

Die Stadtrechnungen ermöglichen uns aber auch eine Betrachtung der gesamten städtischen Finanzwirtschaft. Ueberblickt man die Gesamtübersicht aller städtischen Einnahmen des Jahres 1342/3 in der Tabelle auf Seite 51/2 bei Kraus, so ergibt sich, daß bei einer Gesamteinnahme [2]) von 525 m 7 s 8 d die Einnahme aus den Verpachtungen [3]) mit 133 m 9 s 7 d doch nur einen kleinen Teil, etwa ¼, des städtischen Etats ausmacht. Und dabei umfassen die Verpachtungen nicht einmal allein Accisen.

Die Annahme, daß die indirekten Verbrauchssteuern die Haupteinnahmequellen der Stadt gewesen seien [4]), bedarf also der Berichtigung. Den größten Gewinn zog die Stadt vielmehr aus dem Verkaufe des *fermentum,* aus dem Grutmonopol [5]), das seit 1272 in ihrer Hand war. Die Einnahme von 280 m 3 s 9 d übersteigt allein die Hälfte der Gesamtsumme. Diese überragende Stellung behält die Einnahme *de fermento,* sie wird immer größer, bis die 1384

---

[1]) Verarbeitet von Chr. Kraus. [2]) a. a. O. S. 48.

[3]) Die Differenz von der oben angegebenen Summe ergibt sich daraus, daß hier die „restantia" berücksichtigt sind.

[4]) Liesegang, S. 481. [5]) Al. Schulte, Von Grutbier. Annalen 85. S. 137 f.

eingeführte Hopfenaccise darauf hindeutet, daß das Grutbier dem Hopfenbier wird weichen müssen.

Es würde über den Rahmen unseres Themas hinausgehen, auf die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des Accisewesens in der Stadt Wesel einzugehen, da einerseits Reinhold sie in seiner Darstellung bis zum Ende des Mittelalters führt, anderseits die übersichtlichen Tabellen bei Kraus das Material der Stadtrechnungen bis zum Jahre 1390 auch für diese Frage uns verdeutlichen.

Die andern, kleineren Städte der Grafschaft Cleve treten est seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, seit dem Regierungsantritt Graf Johanns I. bedeutsamer hervor. Seine Städteprivilegien, die zum Teil einen gewissen einheitlichen Charakter tragen, geben uns oft die erste und älteste Nachricht über die Existenz oder Einrichtung einer Accise, die hier im Vergleich besonders mit den benachbarten Städten des kölnischen Territoriums erst sehr spät auftritt [1]).

Cleve.

Wann hier die Accise eingeführt worden ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Daß sie aber schon vor dem Jahre 1348 bestand, zeigt uns die Handfeste Graf Johanns von eben diesem Jahre [2]), in der er den Bürgern das Recht gewährt, den Satz ihrer Accise nach eigenem Ermessen hoch oder niedrig anzusetzen *(ut suam azisam diminuere et augmentare poterunt).* Ein weiterer Beleg dafür, daß die Accise damals schon bestanden haben muß, ist eine Urkunde des Jahres 1386 [3]), worin die Stadt der Abtei Grafental das Privilegium erneuert, gegen einen jährlichen Zins von ½ m vom Weggeld und den alten Accisen befreit zu sein. Dabei wird darauf hingewiesen, daß dies ja schon seit mehr als 40 Jahren Gebrauch gewesen sei.

---

[1]) S. dazu Liesegang, S. 166 ff.

[2]) Lac. UB. III. Nr. 451, besser bei Scholten, Cleve. 1 Aufl. Urk. 68. [3]) Scholten, Grafental, Urk. 245.

Die besondere Vergünstigung, die das Privileg von 1348 verleiht, besteht in dem Rechte der Bürger, selbständig den Tarif festzusetzen. Zwar gibt der Graf dabei nicht jeglichen Einfluß darauf aus der Hand, zu irgendwelchen Maßregeln ist seine Zustimmung erforderlich *(nostro consilio mediante).* In ganz unbeschränktem Umfang war also das Acciserecht nicht im Besitz der Stadt; sie scheint es auch nur für eine bestimmte Zeit besessen zu haben, einigt sie sich doch im Jahre 1364 mit dem Grafen über eine Accise [1]), die 4 Jahre lang *op alle coepmanscape ende guet, dye men bynnen der stat van Cleve slyten sal,* gesetzt sein soll. Der Graf verzichtet dabei auch auf das ihm vertragsgemäß zustehende Drittel der Bußgelder, die auf Uebertretung der Accisevorschriften standen, zu Gunsten der Stadt. Daß diese Accise eine Abgabe vom Kleinverkauf war, wird durch den Ausdruck *slyten* (= schleißen, im Einzelnen verkaufen) belegt.

1368 bestätigt Graf Adolf ohne jede Einschränkung das Recht, auf alles, was man in der Stadt Freiheit kauft oder verkauft, Accise zu setzen [2]). Das vollkommene städtische Selbstbestimmungsrecht in Betreff der Accisen ist der Zustand, der später bei Aufzeichnung der Stadtrechte vorlag.

Ueber die Accise der Stadt

Kalkar

bleibt nur weniges zu sagen, da Liesegang [3]) schon genaueres darüber gebracht hat. Der dort erwähnte Vertrag zwischen Tiel und Kalkar vom 18. Oktober 1345 [4]) über Accisefreiheit der Tieler Kaufleute in Kalkar ist die älteste Nachricht, die wir über das Bestehen einer Accise in letztgenannter Stadt haben.

---

[1]) Staatsarchiv, Düsseldorf, A II. Cleve-Mark, Urk. 343.

[2]) Ohne Quellenangabe citiert bei L i e s e g a n g S. 204 und S c h o l t e n (2 A.) S. 384. [3]) Städtewesen S. 172 f. u. 481 ff. D e r s. Zur Gesch. d. klev. Städtewesens unter dem ältest. Herrscherhaus S. 89. Veröffentl. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein II. Beiträge zur Gesch. des Herzogt. Kleve. [4]) Im Lagerbuch d. St. Kalkar in d. Pfarrkirche.

Dem entsprechend muß man also annehmen, daß es sich bei der Verleihung der Accise an die Stadt durch Graf Johann I., die den Kern der Handfeste des Jahres 1347 [1]) ausmacht, nicht um etwas völlig Neues handelte, sondern daß diese landesherrliche Begünstigung wohl nur in einer Bestätigung oder Erweiterung eines schon vorher bestehenden Gebrauches bestanden hat.

(Voertmere hebbe wy onsen voergheruerden lyeven borgheren van Kalker ghegheven ende gheven in desen brieve een recht dat gheheyten is een cyse. also watmen binnen der stat to Kalker koept ende verkoept als van den ghenen dye van buten der stat siin van yghelicker mark enen brabanschen penninc to boren, ende daer en binnen als dye groett van der mark gheloept als dan den malder weyts enen brabanschen hellinc, van den malder rogghen enen hellinc, van den malder garsten enen hellinc, van enen malder erweten enen hellinc, van den malder linsen enen hellinc, van enen malder wicken enen hellinc, van enen malder haveren oft evenen enen veerlinc, ende van yghelicken helen laken enen brabanschen penninc, ende van enen clude wullen enen veerlinc, ende van den leder, watmen baven 8 penninghe verkoept, enen veerlinc, van yghelicker stat up den marck daer een koman up steet enen hellinc. Voertmeer gheve wy onsen lyeven borgheren voerscreven, dat si moghen een cyse legghen ende boren onder oen binnen onser stat to Kalkar also groet ende also cleyne als sy selver willen ende oender oen to rade werden ende dye moghen aflegghen als si selver willen ende weder up legghen als sy willen, also dat binnen Kalkar anders nyement gheen cyse legghen ensal noch boren dan dese voergheruerde boren solen ende hebben ommermeer ende arflic van ons ende van onsen arven sonder enigherhande wederspracke ende arghelist.)

---

[1]) Im Stadtarchiv Kalkar, Invent. Nr. 8*, Annal. 64. Der hier gedruckte Passus wurde mir von Herrn Prof. Dr. Liesegang-Wiesbaden freundlichst mitgeteilt.

Hüssen

erhielt im Jahre 1348 von Graf Johann die Befugnis, im ganzen Gerichtsbezirke der Stadt Accise zu erheben *(dat onse borgemstr, raedt ende schepenen van Huessen setten mogen cynsen ind koirseyse by onsen rade ofte onsens amptmans binnen den gerichte van Huesz und in oire stadt behoeff als mogelyck ind redelyck is)* [1]. Jedoch behält sich der Landesherr das Recht vor, daß nur mit seinem oder seines Amtmanns Rat und Einwilligung bestimmt wird, welche Artikel accisepflichtig sein sollen. Auch von den Strafgeldern, die auf Uebertretung der Accisevorschriften stehen, muß die Stadt die Hälfte dem Grafen zugestehen. Im Verhältnis zu Kalkar ist der landesherrliche Einfluß noch sehr groß.

Uedem,

ein Ort an der Südwestgrenze des clevischen Territoriums gegen Geldern, wurde im Jahre 1359 von Graf Johann zur Stadt erhoben [2], damit sie dem Lande als Bollwerk gegen die Bedrohungen durch die geldernsche Stadt Goch diene. Die Einwohner hatten dem Grafen versprochen, den Ort zu befestigen [3], es wird ihnen deshalb zu diesem Zwecke gleichzeitig mit der Erhebung zur Stadt die Befugnis zugesprochen, Accise zu erheben, allerdings nur bis auf Widerruf. Aber in der näheren Ausgestaltung dieser Accise, sowie im Genuß der Gefälle sind sie völlig unabhängig vom Grafen. *(voert heben wy oen gegeven end geven te vollist oer stadt Uerde te vesten, syse te setten in oerre vursch. stadt van allen gued, dat men in der Stadt slyten sall, tot oerre stadt behoiff te hebben, die sy selve penden moegen, thent wy wederseggen.)*

Griethausen,

ein kleines unbedeutendes Städtchen, lag im Mittelalter am Rhein und war eine clevische Zollstätte. Im Jahre 1374

[1] Teschenmacher, cod. dipl. Clivensis 23. cf. Liesegang, S. 174. [2] Teschenmacher, cod. dipl. Clivensis 28.

[3] Binterim u. Mooren IV. S. 241 f.

bewilligt ihm Graf Adolf eine Accise [1]) *(eyne aszise toe nemen van allen guede, dat men bynnen oer vrijheit vuerscr. koept end verkoept van buten lueden end van vreemden luden tot onsen wederseggen, uytgenomen onse stede, die wy voer ghevriet hebben).* Die Bürger haben volle Freiheit in der Aufstellung des Tarifs dieser Accise, die als eine nur von Auswärtigen zu zahlende Abgabe von Kauf und Verkauf näher bestimmt wird. Allerdings kann der Graf dies Recht jederzeit widerrufen. Die Worte Liesegangs [2]): „Auch eine Accise wird den Bürgern zugestanden, ohne jene in Uedem beliebte Einschränkung, daß das Acciserecht jederzeit zurückgenommen werden kann", beruhen wohl auf dem Uebersehen der Worte *tot onsen wederseggen.* Eine andere Bestimmung ist noch von großem Interesse: zwar dürfen die Bürger selbständig die Höhe der Accise normieren, aber eine gewisse Grenze nach oben ist ihnen doch gezeichnet mit dem Hinweis auf die anderen clevischen Städte: *wilk assize sie nyet hoger noch meerer hebben ensoelen, dan ghewoenlich is in andern onsen steden.* Es ist diese Bestimmung, wie Liesegang sagt, „ungemein charakteristisch für den Grad der Uebereinstimmung, zu der die innere Verwaltung der clevischen Städte damals schon gelangt ist."

Zur Regierungszeit des Grafen Adolf von Cleve erhielt auch die Stadt

Rheinberg,

die dieser von Köln als Pfand besaß, das Acciserecht. Darüber berichtet uns die clevische Chronik des Gert van der Schuren [3]): *he dede der stat Berck vele gueds, he verleenden oen axyse to setten op alreley ware ind guet tot oerre stat behoiff.*

Eine Anzahl seiner Städte hat der Landesherr ausdrücklich von der Pflicht Accise zu zahlen für den Bereich seines Territoriums befreit, das ist z. B. hervorgehoben in

---

[1]) Scholten, geschichtl. Nachrichten . . . S. 96.
[2]) a. a. O. S. 190. [3]) ed. Scholten, S. 65.

dem Privileg für Orsoy vom Jahre 1351 [1]. Die Bürger können in der ganzen Grafschaft *absque cuiuslibet theolonei aquatalis aut viatici, ascisie seu cuiuscunque alterius exaccionis requisicione . . . . libere . . . pertransire.* Auch der Stadt Uedem wird in dem oben angeführten Privileg von 1359 verbrieft, *dat oer goet in onsen lande nergen en sall toll geven op ten lande, noch syse noch weggelt noch marcktolle.*

Aehnlich waren die oben angeführten Befreiungen für Heinsberg und Nideggen [2].

Emmerich

war bis zum Jahre 1355 eine geldernsche Stadt, aber von da an mit kurzen Unterbrechungen fast immer im Pfandbesitz der Grafen von Cleve, denen sie 1402 endgültig zufiel. Erst mit 1344 beginnen für uns die Nachrichten über städtische Accise [3]. Damals verlieh Herzog Reinald III. von Geldern den Bürgern zum Lohn für bewiesene Treue das Recht, zu Nutz und Vorteil der Stadt Accise zu erheben *van allerhandt guede und kommerschap, daermen gewoenlyk accys aff plegh te nemen,* so wie es auch in Zutphen Gebrauch sei [4]. Die Ordnung und Feststellung des Tarifs soll dem Richter, den 12 Schöffen und einer Kommission von 12 zu diesem Zweck gewählten Bürgern übertragen werden.

Es kann natürlich nicht mit Sicherheit entschieden werden, ob die Praxis der Erhebung von Accisen erst von jetzt ab hier in Anwendung kam, und ob dies die älteste landesherrliche Verleihung ist, oder solche schon früher stattgefunden haben.

Im Jahre 1377 verlieh der Pfandherr Graf Adolf von Cleve der Stadt ein neues Privileg über die Accise [5]. Zunächst bestätigt er den Bürgern *alsodane Syzen als sy hebbe*

---

[1] Lac. UB. III. Nr. 501. [2] S. oben S. 20 unserer Arbeit.

[3] Wassenberg, Embrica S. 96.

[4] Vgl. Oude vaderlandsche Rechtsbronnen 1. Reeks 2. Rechtsbronnen der Stadt Zutphen.

[5] Dederich, a. a. O. S. 133, Anm. 4.

en onser stad van E. — bisher hat man also die Praxis der Acciseerhebung ausgeübt —, ebenso dürfen sie die bestehenden Sätze erhöhen *(onse stat daer mede te vesten end to beteren)*, dies Recht wird aber auf 12 Jahre eingeschränkt. Mit dieser Fristsetzung war dem Grafen immer die Möglichkeit eines Eingriffs in die städtische Acciseerhebung gewahrt. So wird denn auch in den folgenden Jahren die Accise immer nur auf bestimmte Zeiten verliehen: nach Ablauf der 12 Jahre, im Jahre 1389, wird die Zeit der Weitererhebung auf 17 Jahre verlängert, 1405 abermals um 10 Jahre [1]. 1416 hat man sämtliche bestehenden Accisen aufgezeichnet [2].

Siegburg.

Von jeher haben sich die Aebte des Klosters Siegburg als absolute Herrn der Stadt seit deren Gründung angesehen und die Ausübung aller landesherrlichen Rechte in ihr für sich in Anspruch genommen. Trotz mancher Kämpfe mit den Inhabern der Vogtei, die fast ununterbrochen in den Händen der Grafen und späteren Herzöge von Berg lag, welchen sie sogar 1229 das wichtige Zugeständnis machen mußten, daß den Vögten die Hälfte sämtlicher Einkünfte aus Stadt und Burgbann zustehen sollte, hatten die Aebte dennoch im Mittelalter der Stadt gegenüber durchaus landes- und oberherrliche Gewalt; ihr Machtbereich erstreckte sich bis in die innersten Zweige der städtischen Verwaltung. Die Vogteigefälle beschränkten sich im wesentlichen auf die Hälfte der Einkünfte aus dem Brüchtengericht und den indirekten Steuern [3].

Eine solche scheint schon 1290 bestanden zu haben [4]; deren Erträge kamen aber nicht der Stadt zu gute, sondern wurden wohl vertragsgemäß zwischen Abt und Vogt geteilt, was man auch daraus schließen kann, daß der Abt

---

[1]) Dederich, a. a. O. S. 135 Beil. 21.

[2]) Dederich, a. a. O. S. 198 ff.

[3]) Diese Darstellung gründet sich auf die Einleitung bei Lau, worauf zur näheren Orientierung verwiesen sei.

[4]) Vgl. Lau, S. 12* (Anm. 6).

die Urkunde [1]) mit untersiegelt. Wenn der Graf darin redet von *proventus nostros de mercatoribus in Sybergis,* so ist diese Ausdrucksweise so vieldeutig, daß es unentschieden bleiben muß, welcher Art diese Einkünfte gewesen, ob wir es hier überhaupt mit einer Accise oder einer anderen indirekten Steuer zu tun haben.

Ebenso wie für das 13., fehlt uns auch für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts jede sichere Nachricht über die Existenz einer Accise. Erst aus dem Jahre 1356 ist uns eine Eingabe der Stadt an den Abt und den Konvent erhalten [2]), worin sie u. a. um Verleihung folgender drei Lebensmittelaccisen ersucht:

1. a) Jeder, der Wein verzapft, soll der Stadt von jedem Fuder 6 Viertel zahlen. Die Maße sollen dementsprechend verkleinert werden *darumb dat des degene ingeinen schaden enhaven, die in zappen.*

b) Jeder Nichtbürger, der Wein verzapft, solle fürs Fuder 2 m köln. Pagaments zahlen.

2. Die Bäcker, die Brot backen zum Feilkaufe, zahlen von jedem Malter 12 d *ind dat men dat broit darna besege, also dat der becker ouch nit daran verloer.*

3. Von jedem Fuder Bier sollen die Brauer 4 s entrichten; auch hier sollen die Maße verkleinert werden.

Wie reichlich diese Bitte der Stadt erfüllt wurde, zeigt die erste bekannte Verleihung der Acciseerhebung an die Stadt vom Jahre 1358 [3]). Abt Reinhard und der Konvent gestatten ihr, die wegen mancherlei Aufwendungen für Befestigungsbau, Geschenke, Brückenbau u. a. in finanzielle Not geraten war, *ein gelt zo heben ind zo buren* auf die Dauer von 12 Jahren, wobei im einzelnen folgende Bestimmungen gelten sollten:

1) Von Wein, Essig und *luterdrank* [4]), die in der Stadt verzapft und mit Maßen verkauft werden, soll von jedem

---

[1]) Kremer, a. a. O. III. S. 208. Regest bei Lau II. Nr. 8.
[2]) Lau, II. S. 66. [3]) Lau, II. Nr. 14.
[4]) Ein über Kräuter und Gewürze abgeklärter Rotwein (Lexer).

Fuder 6 Viertel und von jeder Ohm 1 Viertel erhoben werden. Diese Abgabe [1]) soll der Verkäufer zahlen, aber durch die Verkleinerung des Maßes für den Ausschank wurde die Steuer ganz auf den Käufer abgewälzt. Dabei sichern sich aber Abt und Konvent das Recht, im Bereiche der Immunität und in drei bestimmten Häusern die Weine eigenen Wachstums mit alten Maßen accisefrei verkaufen zu dürfen. Diese Besteuerung des Weinzapfes traf Einheimische wie Fremde, doch mußten die letzteren außerdem noch von jedem Fuder 4 m köln. Zuschlag zahlen. Neben dieser Zapfaccise bestand noch eine Accise, die wahrscheinlich für den *Ganzkauf*, also den Großhandel galt; sie traf aber mit einem Satze von einem alten großen Turnos für das Fuder nur die fremden Käufer. Auch hier sichern sich Abt und Konvent wieder ihren Vorteil, indem sie die Käufer ihrer Weine von der Accisezahlung befreien.

2) Von jedem Fuder des in Siegburg gebrauten und feilgebotenen Bieres soll die Stadt 4 s köln. erheben, dem entsprechend sollen die Maße verkleinert werden.

Auswärtige, die fremdes Bier verkaufen, trifft außerdem für jedes Fuder noch eine Sonderabgabe von 1 m.

3) Von jedem Malter Weißbrots oder gebeutelten Brotes, das zum Verkauf gebacken wird, beträgt die Accise 1 s köln.

4) Von jedem Zentner gesalzenen Fleisches zahlen Käufer und Verkäufer je 4 d köln.

Zu diesen Lebensmittelaccisen tritt

5) eine Abgabe von 3 alten Hellern vom Ballen *(kluede)* Wolle, von denen 2 der Verkäufer und 1 der Käufer zahlt [2]).

6) Die Gebühr für die Benutzung der Goldwage — 1 jungen Heller für das Wiegen eines Goldguldens — gehört streng genommen nicht mehr unter die Accisen.

Alle die Erträge hieraus sollen zu *der stat baw* verwendet werden, insbesondere zur Reparatur einer näher

[1]) Nach Lau eine Geldabgabe. [2]) Die Angabe bei Lau S. 66*: „6 alte H., die zur Hälfte vom Verkäufer und zur Hälfte vom Käufer zu zahlen waren." muß auf einem Irrtum beruhen.

bestimmten Mauer. Die Leitung der Erhebung der Accisen liegt in den Händen des abteilichen Schultheißen; doch sollen Schöffen und Bürger von Siegburg jährlich je 2 aus ihrer Mitte wählen, die den Schultheiß in der Verwaltungsarbeit zu unterstützen haben. Diese Kommission soll jährlich ein oder zwei Mal einerseits vor der Stadtverwaltung, anderseits vor dem Abt über Höhe und Verwendung der Erträge Rechenschaft ablegen.

Wie sehr die städtische Finanzverwaltung unter Kontrolle und Oberleitung des Abtes stand, geht deutlich aus diesem Accisebrief hervor. Der Abt selbst bestimmt die Höhe der Einzelaccisesätze und wahrt durch mancherlei Einschränkungen seines Klosters Vorteile [1]. Ebenso beherrscht er die Erhebung und Verwaltung des Geldes durch die dazu bestimmten Beamten, die mehr oder weniger direkt von ihm abhängig sind [2].

Ob die Erhebung von Accisen überhaupt erst damals bei Gelegenheit der Verleihung dieses Rechtes an die Stadt in Anwendung gekommen ist, oder ob der Abt diese Einnahmequelle schon vorher in irgend einer Weise für sich, oder auch in Gemeinschaft mit dem Grafen — eine Deutung der Urkunde von 1290 in dieser Richtung ist ja möglich — erschlossen hat, muß dahingestellt bleiben. Ebensowenig aber gibt es Gründe gegen die Annahme, daß die Stadt schon einmal vorher auf bestimmte Zeit das Acciseerhebungsrecht besessen hat.

Da das Acciserecht ein ursprünglich landesherrliches Recht ist, so ist es erklärlich, daß der Abt, wenn er dies Recht an die Stadt verleiht, nicht ohne weiteres auf seinen Oberanspruch daran verzichten will, sich vielmehr auf die oben angeführte Weise den entsprechenden Einfluß zu sichern bestrebt ist. Ferner ist auch wahrscheinlich, daß der Abt für diese zeitweilige Uebertragung des Acciserechtes von der Stadt eine Entschädigung beansprucht

---

[1]) War doch auch hier die kirchl. Immunität und ihre Organisation älter als die Stadt (vgl. S. 8 Anm. 4).

[2]) S. die entsprech. Abschnitte bei Lau, bes. S. 24/25, 28 u. 31 der Einleitg.

hat. So ist denn wohl die Annahme möglich, daß auch schon 1358 der Abt sich entweder einen Teil des Ertrages gesichert hat, oder aber durch Zahlung einer Pauschalsumme — ihre Höhe erfahren wir erst aus den Stadtrechnungen seit 1429 — seitens der Stadt abgefunden worden ist. In der Urkunde ist aber weder von dem einen, noch von dem anderen die Rede; ebensowenig aber auch vom Vogt, dessen Stellung überhaupt ziemlich unklar ist, und einer an ihn zu entrichtenden Abfindungssumme. Es handelt sich also bei all diesen Fragen nicht um feststehende Tatsachen, sondern nur um Vermutungen, die man auf Grund späterer analoger Verhältnisse aufstellen kann.

Ratingen.

Im Dezember 1276 hatte Graf Adolf von Berg Ratingen zur Stadt erhoben, schon einige Wochen später, im Februar 1277, außerordentlich früh im Verhältnis zu den anderen Landstädtchen dieser Gegend, hatte er ihr gestattet, zu Bau und Befestigung ihrer Stadt vom eigenen Hab und Gut ein *telonium, quod vulgariter accise dicitur,* unter sich zu erheben. [1]) Jede nähere Bestimmung über Erhebungsmodus und Tarifsetzung bleibt dabei den Bürgern überlassen, zeitlich ist die Erhebung durch keinerlei Bestimmung eingeschränkt. Nur eine Stelle bietet der Deutung Schwierigkeiten: *Firmata autem et edificata civitate sua, quod ab hospitibus accipitur ratione telonii Nos Comes de Monte accipere possumus quamdiu nobis placuerit.* Bezieht man das *ratione telonii* auf die oben genannte Accise, was ja am nächsten liegen muß, so muß man annehmen, daß die Einschränkung der Accise auf die Einheimischen keine ausschließliche sein wollte, vielmehr für die Zeit des Befestigungsbaues nicht galt; während dieser Zeit sollten der Stadt alle Hilfsquellen fließen, später dagegen sollte die von den Auswärtigen erhobene Accise in die Kasse des Grafen fließen, der damit nicht ganz auf die Accise verzichtete.

---

[1]) Kessel, a. a. O. Nr. 11.

Anderseits ist aber auch möglich, wenn auch nicht so wahrscheinlich, daß mit dem *telonium*, das von den Fremden erhoben wird, der für gewöhnlich in der Hand des Grafen liegende Verkehrszoll gemeint ist, der, während des Befestigungsbaues der Stadt überlassen, nach dessen Beendigung wieder dem Grafen zustehen sollte.

Ueber die Weiterentwicklung im 14. Jahrhundert wissen wir nichts. Jedenfalls hat die Stadt ihr Acciserecht, wenn nicht ausgedehnt, so doch erhalten, wie das die Bestätigung ihrer Privilegien durch Herzog Adolf vom Jahre 1403 zeigt [1]. Die seit alters bestehende Accise wird der Stadt auf alle Zeiten zum Befestigungsbau überlassen. Für sich und seine Nachkommen verzichtet der Herzog auf jegliches Anrecht daran.

In demselben Jahre, einen Tag später (17. Dezember), bekommt auch

Düsseldorf

neben einer Bestätigung seiner alten Privilegien eine Anzahl neuer verliehen [2]. Auch von der Accise ist zum ersten Male die Rede: *vortme so hain wir de issyse (sic!) unser stat D. gegeuen erfflichen, also dat war noch unsse naekomlinge nummerme van yn vorderen ensullen.* Auch hier muß unter der Bezeichnung *de issyse* eine ganz bestimmte, schon bekannte Abgabe verstanden sein, da eine nähere Charakterisierung fehlt; möglicherweise war sie auf bestimmte Zeit schon in Händen der Stadt gewesen und wird ihr jetzt endgültig überlassen. Um eine völlig neue Einrichtung handelt es sich wohl kaum.

Eine gewisse Vorstufe zu diesem Acciseprivileg bilden wohl die Privilegien von 1371 [3] und 1395 [4], wodurch beidemale der Stadt eigens für ihre Baubedürfnisse neue Finanzquellen eröffnet werden: 1371 die Erhebung eines Maß- und Wegegeldes, 1395 eines im einzelnen bestimmten

---

[1]) Kessel, a. a. O. Nr. 50, wo es heißt: „vortme asso gedain Assise as sy plegent zo bueren in onsen vurss. stat Ratingen asso sy des brieue hauent van den seluen onssen vurfaren."

[2]) Lac., Archiv IV. S. 162. [3]) Lac., Archiv IV. S. 158.

[4]) „ UB. III. Nr. 1009.

Wegzolles, der von jedem durchziehenden Fuhrwerk mit Kaufmannsgut erhoben werden soll.

Die Untersuchung, die sich ja im allgemeinen innerhalb der Grenzen der heutigen Rheinprovinz halten soll, hat diese Abgrenzung im folgenden mehrfach überschritten.

Das alte Territorium Geldern lag nur zum kleineren Teil innerhalb dieser Grenzen. Von den schwer erreichbaren Quellen waren mir nur einige gedruckte [1]) zugänglich; es konnte also für dieses Gebiet keine systematische Verwertung aller vorhandenen Quellen stattfinden. So ist denn die Untersuchung nur eine unvollständige, und die angeführten Beispiele tragen alle mehr oder weniger den Stempel der Zufälligkeit an sich.

Von den geldernschen Städten sind früher schon Tiel bei der Behandlung Wesels und Kalkars, Goch bei der Emmerichs erwähnt worden. In

Tiel

bestand schon im Jahre 1323, als es noch zu Brabant gehörte (1334 kam es an Geldern), seit langer Zeit eine Accise, wie uns der Vertrag von Tiel und Wesel zeigte [2]). Eine Bestätigung seines Acciserechtes fand 1371 durch Herzog Reinald statt [3]).

Auch seit wann

Goch

Accise erhob, ist unsicher, jedenfalls aber schon vor dem Jahre 1372, denn in diesem Jahre erlaubt der Landesherr der Stadt, die Erhöhung und Herabsetzung der Sätze nach eigenem Gutdünken vorzunehmen [4]). Vom Jahre 1383 stammt ein Vertrag der Stadt Emmerich mit Goch über die Accisefreiheit der Emmericher in Goch [5]). Dort ist auch als Normalsatz der Accise *van der marc enen brabantschen*

---

[1]) Soweit sie Nijhoff überliefert.

[2]) Siehe unter Wesel, S. 36. Über den Vertrag von Kalkar und Tiel 1345 unter „Kalkar" S. 42.

[3]) Nijhoff II. S. 285.

[4]) Annalen 5. S. 114 ff.

[5]) Dederich, S. 167 Nr. 25.

penninc angegeben. Die Veranlagung nach dem Werte in der hier angegebenen Höhe ist alt und weitverbreitet [1].

Ebenso ist auch über die Verleihung einer Accise an

Geldern

nichts bekannt. Zwar erklärt Nettesheim [2], daß gleichzeitig mit der Erhebung zur Stadt — was nach ihm noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts stattfand — die Bürger das Recht erhalten hätten, zur Bestreitung der Kosten für den Befestigungsbau eine Accise von Getränken und Lebensmitteln zu erheben. Einen Beleg für diese Behauptung führt er aber nicht an, sagt vielmehr schon S. 42: „die Verleihung städtischer Rechte an das Oppidum Geldern kann zwar nicht durch Aufweisung eines demselben verliehenen Stadtbriefes näher dargetan werden." Ebenso äußert sich Nijhoff [3]: „worin Freiheit und Recht von Geldern bestand, ist im einzelnen nicht bekannt." Die Ansicht Nettesheims kommt also über einen Wahrscheinlichkeitsschluß nicht hinaus. Als erste sichere Nachricht über das Vorhandensein einer Accise in Geldern begegnete mir eine Accisebefreiung der lombardischen und toskanischen Kaufleute in der Stadt durch Graf Reinald I. vom Jahre 1322 [4], wobei die Accise als Abgabe von Kauf und Verkauf charakterisiert ist *(ita quod dicti mercatores, eorum socii et familiae nec talliam, scotum, precarias nec assisiam aliquam de bonis quae emerint seu quoquomodo vendiderint, portabunt, sustinebunt aut solvent)*.

Etwas reicher ist das Material, das Nijhoff für

Arnheim

bietet. Allerdings, über das erste Stadium lassen uns die zu Gebote stehenden Urkunden auch hier im Unklaren. Die älteste Nachricht stammt erst aus dem Jahre 1319 [5]. Reinald II. bestätigt der Stadt den ihr von seinem Vater verliehenen Accisebrief. Leider war für Nijhoff gerade

[1] So in Wesel 1324, im Jülicher Land 1338, in Kalkar 1347.
[2] a. a. O. S. 45. [3] a. a. O. I. S. 141 Anm. 1.
[4] a. a. O. I. S. 289. [5] a. a. O. I. S. 189.

eine sehr wichtige Stelle des Originals unleserlich, sodaß wir über das Wesen dieser Accise nichts erfahren *(litteram ascisiae, cum annexis suo tempore ascisam . . . . eis per dominum nostrum datam).* Als Graf und Nachfolger seines Vaters garantiert er 1328 [1]) der Stadt auf weitere 14 Jahre den Besitz der *assize,* so wie sie die von seinem Vater bekommen hat. Gleichzeitig wird den Schöffen das Recht zugestanden, sie nach eigenem Gutdünken zu erhöhen oder herabzusetzen. Doch sollen sie die Abgabe nur *setten op oer portere, ende op niman van buten.* 1341 wird die Accisehebung auf 8 Jahre verlängert [1]). Noch weit vor Ablauf dieser Frist, im Jahre 1345, verlängert die Herzogin Eleonore der Stadt die Accisehebung auf weitere 8 Jahre [2]). Hierbei erfahren wir auch zum ersten Male etwas genaueres über die Art der Accise; sie wurde von Wein und Bier erhoben und bestand neben der Grut, deren Erträge ebenfalls der Stadt überlassen waren *(dye assyse, beide van wyne ende van byere, ende dye fermentuyt).* Zwei Jahre später, 1347, bestimmt Eleonorens Sohn Reinald, daß nach Ablauf der Frist die Accise um 31 Jahre weiter verlängert sein soll [3]). 1355 bestätigt er den Schöffen das Recht, den Hebesatz beliebig festzusetzen, was sie schon seit 1328 besaßen [4]); ferner dürfen sie *up alle goet sijsen setten bij hem selven alsoe als hem dunket, dat haerre meynre stat orbaer ende nutte sij.* Diese letzte Bestimmung der Ausdehnung der Accise auf alle Waren scheint eine neue Errungenschaft zu sein, sie ist es wenigstens gegenüber der engen Bestimmung der Accise noch im Jahre 1345 (s. o.).

Die fortwährenden Erneuerungen und Bestätigungen des Acciserechtes sind insofern von Bedeutung, als einerseits auf diese Weise die Stadt andauernd im Besitz der Accise ist, während anderseits doch der Landesherr jedesmal wieder sein eigentliches Oberrecht daran dokumentieren kann.

---

[1]) a. a. O. I. S. 189 Anm.
[2]) a. a. O. II. Nr. 11.
[3]) Nijhoff II. S. 19 Anm. 4.
[4]) Nijhoff II. Nr. 71.

Im folgenden sollen nun zum Vergleich mit dem bisher angeführten Material noch einige besonders charakteristische Beispiele für das Auftreten der Accise in benachbarten Städten angeführt werden.

Zunächst mögen die beiden Hauptstädte des Trierischen Territoriums behandelt werden.

Für die Stadt

Trier

haben wir schon vom Jahre 1248 einen sehr interessanten Tarif in einer Urkunde, die uns die älteste Nachricht über die Einrichtung einer Accise bietet [1]. Zunächst möge dieser Tarif folgen in Gestalt des folgenden Systems, in welches ihn Lamprecht [2]) gebracht hat:

1. Landwirtschaftliche Produkte:		
Wein, 1 Ohm 1 Sester d. Bürger, d. Fremde	4 d	Zahlt der Verkäufer
Honig und Seim, 1 Ohm	1 d	
Häute: v. Rind, Bock u. Kuh b. Wert üb. 2 s	1 d	
von Kuh unter 2 s, Ziege, 3 Schafhäute	1 ob	
2. Salz:		
1 Malter im Kleinverkauf der Bürger	1 d	
1 Malter im Kleinverkauf der Fremde	2 d	
3. Fische:		
Flußfische im Wert bis zu 5 s	1 d	
Heringe, 1 „last" im Kleinverkauf	2 s	
4. Steinindustrie: 1 Mühlstein	2 d	?
5. Textilindustrie:		
Tuch v. Lyon	1 d	Zahlt der Verkäufer
v. Zenrip, Huy „Beauchs" [3]), Aachen	2 d	
rheinisches u. flaemisches Tuch	4 d	
Scharlachen	8 d	
6. Gewerbesteuer:		
jeder Fischfang	2 d	
Fleischer v. Rind, Schwein, Schinken, Reh [4])	1 d	
Sau, Schaf, Bock, Ziege	1 ob	
Kaufmann von Öl, Seife, Unschlitt, Metall (Eisen und Kupfer) und aller Kramware, auf 20 s Wert	4 d	Abgabe vom Verkauf
Kürschner, vom Verkauf von 20 s Wert	4 d	

[1]) Mittelrh. UB. III. Nr. 932, nach Lamprecht aber verbesserungsbedürftig nach dem Orig. im Staatsarchiv zu Coblenz.

[2]) D. W. II. S. 315 ff. Als Zolltarif ohne 6. auch bei v. Inama-Sternegg. D. W. G. III. 2. S. 519. [3]) Lamprecht vermutet Beauvais.

[4]) Lamprecht sagt „Zicklein", die Urk. hat aber „capreolo".

Communicato consilio von Erzbischof, Domkapitel und Bürgerschaft sollen zum Zweck der Verstärkung oder Erweiterung der Stadtbefestigung auf die Dauer von 4 Jahren gewisse Abgaben erhoben werden. Einen sie alle umfassenden, gemeinsamen Namen gibt die Urkunde zwar nicht an, aber der eingefügte Tarif — übrigens der älteste uns bekannt gewordene in dieser Art und Ausdehnung — zeigt sie uns im wesentlichen als Accisen, die sich schon durch außerordentliche Mannigfaltigkeit auszeichnen. Fast alle dort angeführten Abgaben beziehen sich auf das Kaufgeschäft, auf den Detailhandel. Als gewerbesteuerliche Veranlagung ist wohl die Abgabe vom Fischfang, für einen Mühlstein, und die der Fleischer vom Schlachtvieh anzusehen. Die Bestimmung über die Weinaccise lautet: *sextarius vini, et cum mensurae minores in tantum minuentur, quam sextarius de qualibet ama supercrescens cedet firmati.* Diese Worte sind nicht ganz klar, doch ist der Sinn wohl der, daß jeder Verkäufer vom Ausschank einer jeden *ama* einen *sextarius* als Accise zahlen soll. Durch eine Verkleinerung der Ausschankmaße kann er es aber dahin bringen, daß er beim Verzapf einer Ohm jedesmal einen Sester als Ueberschuß herausschlägt. Auf diese Weise wurde die Last der Accise ganz auf die Konsumenten abgewälzt. Die Angabe des Accisewertes in einer bei der verschiedenen Qualität des Weines stets gleich bleibenden Maßeinheit ist uns an anderer Stelle schon begegnet [1]; man braucht jedoch hieraus nicht unter allen Umständen auf eine Naturalabgabe zu schließen [2]. Diese Accise vom Weinverkauf mit verkleinerten Maßen haben auch Geistliche, Ritter und Ministerialen zu zahlen, die im übrigen völlige Accisefreiheit genießen. Verkauft aber ein Fremder auf diese Weise Wein, so zahlt er von jeder Ohm 4 d, hat er nun aber soviel verkauft, daß er 12 d Accise bezahlt hat, so erhält er diese zurückerstattet. In dieser Bestimmung zeigt sich die in diesem Tarif auch an andern Stellen zum

[1] Siehe unter: Sinzig, Bonn, Siegburg.

[2] Siehe unten Seite 76 f.

Ausdruck gebrachte beachtenswerte Sonderstellung der fremden Kaufleute entsprechend dem im Mittelalter verbreiteten Gästerecht [1]. Im Großhandel genießen sie mancherlei Begünstigung, während man ihnen den Kleinverkauf im Verhältnis zu den Bürgern erschwert. Dies geht besonders noch aus den Bestimmungen über die Salzaccise hervor. Ein Bürger zahlt von jedem verkauften Malter Salz 1 d beim Kleinverkauf; kauft er für den Großhandel 100 Malter ein, so zahlt er davon 10 s Accise. Bringt dagegen ein Fremder zu Schiff oder zu Wagen Salz zum Verkauf, so braucht er dies nicht zu versteuern, wenn er mehr als 10 Malter auf einmal verkauft, während er beim Verkauf von geringeren Quantitäten — beim Kleinverkauf wurden übrigens auch hier verkleinerte Maße benutzt — doppelt so viel wie die Einheimischen, nämlich 2 d vom Malter, zu zahlen hatte. Für Fremde war auch der Großhandel mit Heringen accisefrei. Die Wertaccise: von 20 s (1 Pfd.) 4 d oder das gleiche Verhältnis bei der Fischaccise: von 5 s 1 d ist verhältnismäßig hoch.

Wir sehen, daß durch alle diese Abgaben der eigentlich bürgerliche Verbrauch getroffen wurde und dürfen sie insofern als Accisen ansehen [2]. Zu ihrer Erhebung bedurfte es damals noch der Uebereinkunft von Erzbischof, Domkapitel und Bürgerschaft, doch hat nach Schoop [3]) die Stadt noch unter Erzbischof Arnold II. (1242—59) das Recht der selbständigen Besteuerung erlangt, wie dies für die Zeit Heinrichs II. (1260—86) urkundlich bezeugt ist. Es heißt nämlich in dem im Jahre 1300 von Erzbischof Diether mit der Bürgerschaft abgeschlossenen Vergleich [4] über die Erhebung der *exactio, que vulgariter dicitur ungelt*, diese sei schon zu Zeiten Heinrichs und Boemunds erhoben worden.

---

[1]) Vgl. dazu Alfred Schultze, Über Gästerecht u. Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters (Hist. Zeitschr. 101. S. 473 ff.). Ders. in Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IX. S. 234 ff. [2]) Nach Lamprecht II, 316 ist das Fehlen der meisten ländlichen Wirtschaftsprodukte aus Rücksicht auf die vielen geistlichen Großgrundherrschaften zu erklären. [3]) a. a. O. S. 131.

[4]) a. a. O. S. 149.

Dem Rat und den Schöffen wird das Recht, die Höhe der Einzelsätze zu bestimmen, bestätigt. Alle Bürger, mit Ausnahme von Adel und Geistlichkeit, sind zur Zahlung verpflichtet. Daß das Ungeld später allein auf die Bürger eingeschränkt war, ersieht man aus der *conventio Baldewini archiepiscopi cum civitate Trevir.* vom Jahre 1308 [1]).

Auch in

Koblenz

ist die Einrichtung einer *Ungelt* genannten Accise mit dem Bau der Stadtbefestigung verknüpft. Im Jahre 1259 wird den Stiftsherrn von St. Castor und St. Florin, den Rittern und Bürgern das *theloneum apud Confluentiam, quod vulgariter Ungelth dicitur,* von Erzbischof Arnold überlassen [2]), damit der Ertrag nach Bezahlung der für den Mauerbau bereits gemachten Schulden zu weiterem Bau verwendet werde. Von einer zeitlichen Beschränkung ist nicht die Rede, der Erzbischof verzichtet vielmehr für sich und seine Nachfolger auf jeglichen Einfluß oder Anteil an dieser Accise. Wir sehen auch, daß das Ungeld, als ein Teil des Zolles, vorher in der Hand des Erzbischofs gewesen sein muß.

Auf die weitere Entwicklung des Koblenzer Ungeldes braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da sie schon in den Arbeiten von M. Bär berücksichtigt worden ist. Nur ganz kurz sei hier dasjenige hervorgehoben, was für unsere Frage von prinzipieller Bedeutung ist.

Im Jahre 1276 bewilligt das Domkapitel in Trier der Stadt auf 5 Jahre die Erhebung einer *assisya seu collecta, que Ungelt vulgariter nuncupatur* zur Stadtbefestigung. Daß die Erträge zum angegebenen Zweck verwendet wurden, davon zeugen die noch erhaltenen Rechnungen über diesen Mauerbau [3]). Sie geben uns für jedes Jahr zunächst in kurzer Uebersicht die einzelnen Wocheneinnahmen aus der *assisia sive colectio* mit der Gesamtsumme. Sodann

---

[1]) a. a. O. S. 149. [2]) Günther, II. Nr. 179.

[3]) Günther, II. Nr. 273. Rechnungen, hersg. v. M. Bär.

folgt in der *distributio assisiae* die genaue Rechenschaft über ihre Verwendung [1]. 1278 tritt eine Teilung der Acciseeinnahmen zwischen Stadt und Erzbischof ein [2], 1281 hören diese vertragsgemäß auf, mit ihnen auch die Rechnungen. Sie beginnen erst wieder mit dem Januar 1284 und führen dann bis 1289. Mit der Wiederaufnahme des Mauerbaues 1298 bewilligt Erzbischof Boemund der Stadt am 16. Juli die Wiedererhebung der *exactiones seu cysiones, quod ungelt vulgariter appellatur, de rebus et bonis mercimonialibus universis,* die bis Martini 1299 dauern soll [3]. Sein Nachfolger Diether verleiht im Jahre 1300 die Ungelderhebung auf 6 weitere Jahre, sichert sich aber als Anteil an der Einnahme jährlich 100 m; auch in späterer Zeit hat der Erzbischof Ansprüche auf einen ihm zustehenden Anteil an der Accise geltend gemacht [4].

Von welchen Gegenständen und in welcher Höhe die Accisen erhoben wurden, darüber erfahren wir — außer aus der knappen, ganz allgemeinen Bemerkung *de rebus et bonis mercimonialibus universis* — in keiner der angeführten Quellen etwas genaueres. Bemerkenswert ist der dort zu beobachtende mannigfaltige Wechsel in den Bezeichnungen für die Abgaben, die *ungeltum, accisa, accisia, ascysia, cisa, cysia, cysio, teloneum, exactio, collectio, collecta* genannt werden.

Die angeführten Arbeiten von Bär machen alles weitere Eingehen auf einzelne Fragen überflüssig.

Zum Schluß sollen noch zwei sehr wichtige und interessante Beispiele für die Bedeutung der Accise im Gebiete des holländischen Niederrheins vorgeführt werden [5].

---

[1]) Sogar innerhalb der Rechnungen ist der Name der Abgabe nicht einheitlich: Rechn. XIII S. 107 hat „cysiam", Rechnung XIV, S. 111: „ascysiam". [2]) Bär, Mauerbau S. 10 u. 64.

[3]) Bär, Mauerbau S. 139 u. Urk. und Akt. S. 168.

[4]) Günther III, 93. [5]) Kluit, a. a. O. IV S. 160 ff. handelt über das Aufkommen der Accise in Holland; er kennt aber keine Nachricht aus dem 13. Jahrh. und hält ein Privileg für Zierikzee vom J. 1305 für die älteste. Jüngere Arbeiten darüber konnte ich nicht nachweisen.

Schon aus dem Jahre 1274 ist uns für die Stadt

Haarlem

ein umfangreicher Accisebrief erhalten [1]) Graf Floris V. von Holland gab den Bürgern auf ihre Bitten hin für die folgenden 10 Jahre *ad constructionem et confirmationem predicti oppidi assiciam talem* . . . . Der nun folgende eingehende Tarif ist von besonderem Interesse, da er nicht nur ein Beweis für die Blüte des bürgerlichen und gewerblichen Lebens in jenen fortgeschrittenen Gegenden ist und mancherlei wirtschafts- und handelsgeschichtlich sehr bemerkenswerte Angaben hat, sondern auch zeigt, zu welcher Ausdehnung und Bedeutung hier bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Accisewesen gelangt ist. Aus der folgenden näheren Betrachtung des Tarifes ergibt sich ferner, daß die Accise über den Rahmen einer bloßen Verzehrssteuer weit hinausgehend auch reine Gewerbe- und Handelssteuern umfaßt. Die Nummerierung der einzelnen Punkte der folgenden Darlegung hält sich an die im Abdrucke der Urkunde.

Als die einträglichsten Accisen wurden wohl die von den Getränken angesehen, sie sind daher an erster Stelle angeführt:

1) Jeder Bürger zahlt beim Kaufe eines jeden Fasses Wein, das den Inhalt eines bestimmten (als bekannt geltenden) Maßes hat, 10 s; von kleineren Fässern je nach ihrer Größe im Verhältnis zur Maßeinheit. Da dies die einzige Accise vom Wein ist, so scheint demnach nur der Weinhandel besteuert gewesen zu sein, während der gewerbsmäßige Ausschank sowie der private Kleinverbrauch accisefrei waren. Anders verhält sich das mit dem Bier.

2) Die Bierbrauerei zahlte von jedem *corus* Gebräu 12 d. Damit wurde die einheimische Brauerei ge-

---

[1]) van den Bergh II, Nr. 279, daselbst auch folg. Hinweis: uitgegeven door Mr. de Wal mit ophelderingen. Wo, konnte ich nicht feststellen!

troffen [1]. Die Einfuhr und den Kauf fremden Bieres belastete eine Accise von 12 d für jedes Fuder.

3) Wer aber Bier kauft, um es zu verzapfen, zahlt von der *lagena* 2 d. Bei Bremer- oder anderem fremden Bier beträgt der Satz 4 d. Dies war also eine Besteuerung des Schankwirtgewerbes.

4) Den Getreidehandel trafen folgende Accisen:

Der Händler, der *ad vendendum ulterius* einkauft, zahlt von jedem *corus* Weizen 6 d, Roggen 4 d, Gerste 3 d, Hafer und Malz 2 d, weißer Erbsen 6 d, Bohnen oder Erbsen 3 d, weißen Mehles 4 d. Für Quantitäten unter einer bestimmten Maßeinheit, die als *hodus* bezeichnet ist, beträgt die Accise weniger, je nach dem Verhältnis der Quantität zum vollen *corus*.

5) Wer Brot zum Verkaufe backt, also der Bäcker [1], zahlt von jedem Ofen voll 1 d.

6) Jeder Tuchhändler zahlt vom Einkauf eines *schönen* Tuches 12 d, von jedem gestreiften oder bunten aus Brabant oder Flandern stammenden Tuche 6 d, von Seeländischem (also einheimischem) Tuch ohne Unterschied der Farbe 3 d. Auch die folgende Bestimmung gilt noch für die Tuchhändler.

7) Von aller Art Pelzbesatz oder Lammfellverbrämungen an Mänteln und Kleidern vom Werte eines jeden Pfundes 2 d.

8) Der gleiche Wertungsmodus und der gleiche Accisesatz kommt in Anwendung, wenn ein Händler Waren zum Wiederverkauf einkauft.

9) Den Kauf von Vieh treffen folgende Accisen: von einem Stück Rindvieh oder einer Stute 4 d, von einem Schwein 2 d, von einem Schaf 1 d.

10) Beim Einkauf eines jeden Felles im Werte von mindestens 12 d betrug die Accise 1 d, ebenso von 10 Kalbs- oder Widderfellen, während sie für ein Lammfell 2 d galt. Sie traf vor allem wohl die Gerber.

---

[1]) Neben braxator und pistor sind hier braxatrix und pistrix genannt, woraus hervorgeht, daß Brauerei und Bäckerei oft von Frauen betrieben wurde. Vgl. W e i n h o l d, Die deutschen Frauen[2] S. 316 u. 321.

11) Beim Einkauf von Holz aller Art, Eisen, Stahl und Leinewand zahlt man vom Werte eines jeden Pfundes 2 d.

12) a. Beim Einkauf einer *last* Heringe beträgt die Accise 12 d, b. doch auch die Heringsfischer zahlen für jedes Pfund, das sie beim Verkauf einlösen, den gebräuchlichen Satz von 2 d.

13) Schiffszimmerleute geben von jedem Heringsfänger, den sie liefern, 5 s; ebensoviel von einer *hercogge.* Von einem *Hochbort* und einem Handelsschiff *(coipscute)* 2 s. Von kleineren Booten 6 d.

14) Wenn ein Bürger in der Fremde Handel treibt, so muß er die gleiche Accise dafür bezahlen, wie in der Stadt.

15) Wer Salz einkauft zum Verkauf, zahlt für jeden *corus* 1 d; für jede *urna* Butter, von jedem Wagen Erbsen und jedem mit Fischen beladenen Schiff ebenfalls je 1 d.

16) Wenn ein Bürger Wein, Tuch, Getreide außerhalb einkauft und es verkauft, bevor er nach Haarlem zurückkehrt, so zahlt er dennoch davon der Stadt die entsprechenden Accisen.

17) Jeder Schuster und Wollenweber zahlt wöchentlich 2 d, jeder Leineweber 1 d, jeder Fuhrmann jährlich von seinem Gefähr 2 s.

18) Wer im Laufe der Woche vor dem Kirchhof Handelsgeschäfte treibt, zahlt für die Woche 1 d.

19) Jeder Schneider gibt von jedem Paar Kleider, das er macht, 1 d. Der Maximalpreis für ein Paar Kleider beträgt 10 d.

20) Jeder Gewandschneider gibt von 10 Ellen geschnittenen Gewandes 1 ob.

21) Jede Woche 1 d zahlen: Barbiere, Schwertfeger, Altarsteinmetzen und Sattler.

22) Für eine Windmühle bezahlt der Besitzer jährlich 6 s; für eine Pferdemühle 3 s. Ist der Windmüller aber kein Bürger, so zahlt er jährlich 20 s, oder die Bürger dürfen dort bei einer Strafe von 2 s nicht mahlen lassen.

23) Wer ein Gewerbe treibt mit Knechten oder Gehilfen, zahlt jährlich 12 d.

24) Wer Warenhandel treibt, zahlt von seinen Gütern und seinem Erlös nach dem von Schöffen und Geschworenen eingerichteten Tarif.

Es ist uns aufgefallen, daß in dem mitgeteilten Tarif die meisten Accisen von den Händlern und Gewerbetreibenden dann erhoben werden sollen, wenn diese ihre Waren oder Rohprodukte einkaufen. Der Einzelverbrauch wird dadurch allerdings insofern getroffen, als die Preise den Accisesätzen entsprechend natürlich erhöht wurden; die Steuer wurde im Grunde also doch von den Konsumenten getragen. Daneben bestehen einzelne Accisen als reine Gewerbesteuern, die unabhängig von Kauf und Verkauf, ohne Rücksicht auf den durch das Gewerbe bedingten Gewinn, dieses nur als solches mit einem feststehenden Satze besteuern. Ob diese Accisen nur innerhalb der Bürgerschaft erhoben werden sollten, läßt sich nicht unbedingt sicher sagen, wenn auch die in mehreren Einzelbestimmungen getroffenen Einschränkungen dies wahrscheinlich machen.

Dordrecht.

Einen ganz andersartigen, aber nicht minder wertvollen Beitrag zur Kenntnis der frühen Ausbreitung des Accisewesens in Holland bieten uns die ältesten überhaupt erhaltenen Stadtrechnungen, die von Dordrecht vom Jahre 1284/5 [1]. Während uns das Acciseprivileg von Haarlem zwar genau die Höhe der einzelnen Accisesätze angibt, wissen wir dagegen über die tatsächliche Ausführung der genannten Vorschriften und über die wirklichen Erträge der Steuern nichts. Gerade diese letzte Frage beantworten uns die Stadtrechnungen, wenn auch manche Einzelheit wegen der mehr summarischen Art der Rechnungsführung unbekannt oder dunkel bleibt.

Schon auf den ersten Blick sieht man, daß die Accisen die Haupteinnahmequellen der Stadt bilden. Die zuerst angeführten sonstigen Einnahmen betragen nur rund 315

[1]) Hersg. von Dozy.

Pfd. Für das erste Halbjahr liegen nun in sich abgeschlossene, monatliche Rechnungen über die Erträge folgender einzelnen Accisen vor: von Wein, Bier, Korn, Salz, Gewand, Holz, Fleisch, Leder, Eisenwaren, Stahl, Fischen, Mehl, Heringen, Butter und Käse, Pelzwerk. Jedoch nur für dies erste Halbjahr (das Rechnungsjahr 1284/5 begann mit dem *Sinte Servaes daghe*, 13. Mai) sind alle die genannten Accisen in den Monatsrechnungen angeführt, während die Monatsrechnungen der zweiten Jahreshälfte nur noch die Einkünfte aus den beiden ertragreichsten Accisen, denen von Bier und Wein, verrechnen. Derselbe Gebrauch zeigt sich auch in den für einige Monate erhaltenen Rechnungen der Jahre 1285/6 und 1286/7. Wie sich das Verschwinden der anderen Accisen erklärt, ist nicht sicher anzugeben. Vielleicht sind die Einkünfte daraus sofort durch Gegenrechnung getilgt worden, möglicherweise hat man sie aber auch auf mehrere Jahre verpachtet. Denn daß die Accisen verpachtet wurden — und zwar bisher monatlich —, geht daraus hervor, daß bei jedem einzelnen Posten der Name des Pächters sowie des Bürgen aufgeführt ist, ferner, daß die an bestimmten Terminen einlaufenden Erträge immer runde Summen sind. Als Gesamtertrag der Accisen für alle 12 Monate geben die Rechnungen den Betrag von 2315 Pfd. an, rechnet man dazu noch die rund 315 Pfd. aus den sonstigen Einnahmen, so ergibt sich als runde Gesamtsumme der ganzen Jahreseinnahme 2630 Pfd. Die Jahreseinnahme aus der Bieraccise beträgt 1051 Pfd., aus der Weinaccise 943 Pfd., diese beiden Accisen liefern also mit zusammen 1994 Pfd. den weitaus größten Teil der städtischen Einnahmen.

Dies möge genügen, um den auch hier überragenden Einfluß der Accisen im städtischen Haushalt darzutun.

Haben wir in dem vorhergehenden Abschnitt unserer Arbeit die Nachrichten über die ersten Accisen in den einzelnen Städten geprüft und zusammengestellt, so sollen im folgenden auf Grund dieses Materials in kurzer Zusammenfassung die wesentlichen Züge des Bildes, das wir von Auftreten und Erscheinungsart der ältesten Accisen gewonnen haben, betrachtet werden, wobei auch berücksichtigt werden soll, wie sich unsere Ergebnisse zu den bisherigen Anschauungen verhalten.

Im Verlaufe der Untersuchung sind die beiden Worte Accise und Ungeld als Begriffe, die dasselbe ausdrücken, angesehen und auch dementsprechend angewandt worden. Zwar hat die bisherige Forschung, wie sie in der Einleitung kurz charakterisiert wurde, ebenfalls die beiden Worte als im wesentlichen gleichbedeutend angesehen, doch durfte dieser Umstand natürlich für unsere Untersuchung kein ausreichender Grund sein, ebenso zu verfahren. Erst die ausdrückliche Bestätigung, die diese Ansicht auch im Bereiche unserer Quellen fand, rechtfertigte diesen Gebrauch. Wir finden hier die beiden Ausdrücke nicht nur völlig gleichbedeutend gebraucht, sondern oft auch den einen geradezu zur Erklärung des andern benutzt. So heißt es in den Koblenzer Accise-Privilegien vom Jahre 1276 *assisya seu collecta, que Ungelt vulgariter nuncupatur* und vom Jahre 1298 *exacciones seu cysiones, quod ungelt vulg. appellatur*, ferner in Aachen im Jahre 1287 *assisia seu ungelt* und in Andernach im Jahre 1300 *ascisia que dicitur ungelt.* Diese sowie einige andere Urkunden — von Trier 1300 und 1308, Sinzig 1298 und 1305, Ahrweiler 1373 — sind überhaupt die einzigen Zeugnisse für den Gebrauch des Wortes Ungeld in der Bedeutung Accise, die wir im Bereich unserer Untersuchung gefunden haben. Auffallen muß es, daß die Rechnungen den Gebrauch von *ungelt* vermeiden; auch in den Koblenzer Baurechnungen findet sich der Ausdruck nicht, trotzdem ihn die Urkunden derselben Zeit gebrauchen, allerdings stets mit dem Hinweis darauf, daß er

vulgariter angewandt wurde. Es ist dies ein Moment, das für die Ansicht Hüllmanns [1]) spricht, der dem teilweise sogar verbotenen Volksausdruck Ungeld den Namen Accise als den obrigkeitlich gebrauchten gegenüberstellt [2]). Dabei ist ferner zu bemerken, daß diese Zeugnisse alle aus Gebieten stammen, die mehr oder weniger dem Mittelrhein oder dem Moselgebiet angehören, am eigentlichen Niederrhein ist uns das Wort Ungeld in der Bedeutung Accise nie begegnet. Es scheint überhaupt, daß das Wort *ungeltum* in Mittel- und vornehmlich Süddeutschland viel gebräuchlicher war, während wir den Ausdruck *assisia* dort kaum vorfinden [3]).

Die Natur der Abgaben aber, die als Accise oder Ungeld bezeichnet waren, war durch eben diese Bezeichnung durchaus nicht eindeutig bestimmt, mit diesen Namen wurden vielmehr Steuern und Abgaben der verschiedensten Art bezeichnet, die rein steuertechnisch nichts gemeinsam hatten, als daß sie „indirekte" d. h. vom Ausleger auf den Konsumenten übergewälzte oder von letzterem allein zu tragende waren. Für den von uns behandelten Zeitraum kann man die Mehrzahl von ihnen deshalb als Verbrauchssteuern bezeichnen, ohne daß damit, wie schon in der Einleitung S. 5 hervorgehoben wurde, eine abschließende Definition gegeben sein soll.

Betrachten wir im folgenden die Steuerarten, die alle als Accise bezeichnet werden.

Die Bezeichnung *assisia* begegnet uns zuerst in Köln im Jahre 1258, sie gilt hier für ein System von innerstädtischen Verbrauchssteuern. Als Teile dieser *assisia* werden im Jahre 1271 Mahl- und Bierpfennig genannt, worunter wir Produktionssteuern zu verstehen haben. Wir fanden sie schon 1212 und mehrmals später hier in Köln, sowie 1272 als Brausteuer in Aachen, ohne daß sie hier als Accisen bezeichnet waren. Brau- und Mahlsteuern finden

---

[1]) Städtewesen II, S. 118 f.

[2]) Dem steht allerdings die Bezeichnung „telon. quod vulgariter accise dicitur" im Privileg für Ratingen vom J. 1277 entgegen.

[3]) Vgl. K. Wagner, Ungeld in den schwäb. Städten.

wir außer in Köln auch 1274 in Haarlem, 1345 in Arnheim sowie in den Stadtrechnungen von Dordrecht und Aachen als Accisen ausdrücklich bezeichnet. Zu diesen Produktionssteuern gehört auch noch eine Besteuerung der Bäckerei, wie sie uns 1274 in Haarlem, 1326 in Bonn, 1338 im Territorium Jülich und 1358 in Siegburg begegnet. Mit diesen letztgenannten Abgaben näheren wir uns schon einer anderen Art von Accisen, denen vom Kauf und Verkauf. Sie werden als der eigentliche Kern der Accise angesehen [1]), jedenfalls finden wir diese Begriffsbestimmung der Accise als einer auf das Kaufgeschäft veranlagten Abgabe am häufigsten. So wird sie ausdrücklich definiert in den Privilegien für Bonn 1318 und 1326, Kempen 1319, Wesel 1326, für die lombardischen und toskanischen Kaufleute in Geldern 1332 und für den Markgrafen von Jülich 1338. In manchen Urkunden, in denen solch eine nähere Bezeichnung fehlt, charakterisiert sich die in Frage stehende Abgabe durch die nachfolgenden Bestimmungen — etwa über die Höhe oder den Erhebungsmodus — genugsam als Verkaufsaccise.

Diese beiden genannten Arten von Accisen finden wir im 13. Jahrhundert am häufigsten, doch begegnen uns daneben stellenweise auch schon reine Gewerbesteuern unter dem Namen Accisen, die nur von der Ausübung des Gewerbes, ohne Rücksicht auf den Gewinn durch den Verkauf, zu entrichten sind. Die besten Belege dafür bot der Haarlemer Tarif vom Jahre 1274 in den Nummern: 13, 17, 18, 21, 22, 23, aber auch schon 5. Gewerbesteuern — allerdings ohne bestimmten Namen — wies auch schon der Trierer Tarif 1248 auf. Im 14. Jahrhundert treffen wir sie häufiger, besonders in den Stadtrechnungen. Um diese Zeit finden wir auch oft reine Verkehrsgebühren unter dem Namen *assisia*, eine ganze Anzahl in Köln, besonders seit uns hier die Stadtrechnungen überliefert sind. Doch liegt diese große Erweiterung des Begriffes *assisia* außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung [2]).

[1]) Lamprecht, D. W. II. S. 319. [2]) Knipping, a. a. O. S. XXII f.

Durch die häufig zu den Worten Accise oder Ungeld hinzugesetzten Ausdrücke, wie: *exactio, collecta, redditus, contributio,* sogar *onus vel tallia* 1308 in Trier und *steura* 1349 in Aachen werden die Steuern nicht näher charakterisiert. Auch die Bezeichnung als *teloneum* ist bei der durchaus vagen Bedeutung [1]) dieses Ausdrucks im Mittelalter als wirtschaftliche Kennzeichnung der Accise nicht allzu hoch zu bewerten. Dieser Sprachgebrauch findet sich in unserm Gebiet mehrfach; 1259 heißt es für Koblenz *theloneum, quod vulg. ungelth dicitur,* 1277 für Ratingen *telonium quod vulg. accise dicitur* und 1279 für Lechenich *thelonium quod accisia dicitur.* Der Sinn des Wortes *theloneum* ist jedoch zu vieldeutig, als daß man daraus irgendwelche Schlüsse auf die spezielle Steuertechnik ziehen dürfte. Trotzdem darf man die Accise in vielen Fällen als eine Weiterbildung auf der Grundlage des Zolles — und hierbei wird es sich meist um den Marktzoll handeln — ansehen [2]). Darum handelt es sich wohl auch in den genannten Fällen.

Von größerer Wichtigkeit ist die Bezeichnung als *teloneum* für den rechtlichen Charakter der Abgaben: sie wurden auf Grund des Zollregals erhoben [3]). Auf die Frage also: wer besaß das Recht Accisen zu erheben? muß die Antwort lauten: derjenige, welcher als Inhaber des Zollregals auch die anderen Zölle erheben durfte. Nun war aber schon im 13. Jahrhundert das Zollregal vom König, der es ursprünglich allein besessen hatte, auf die immer mehr erstarkenden Territorialfürsten übergegangen. In ihren Händen sehen wir deshalb auch meistens das Recht der Acciseerhebung. Schon im Jahre 1235, im Mainzer Reichslandfrieden, erkennt der König das Recht der Landesherrn an, eigenmächtig von ihren Untertanen Accise zu erheben [4]). Doch war damit kein ein für allemal feststehen-

---

[1]) Lamprecht, II. S. 271 u. 315.

[2]) Vgl. Bär, Urk. S. 156. Lamprecht II. S. 319 f., Zeumer S. 91.

[3]) Vgl. v. Below, H. Z. 59, S. 240 f.

[4]) M. G. Const. II (Weiland) Nr. 196, § 6: districte insuper inhibemus, ne domini vel civitates pretextu faciendarum municionum vel

der Zustand gegeben, der König hat vielmehr in der Folgezeit sein altes Recht den Landesherrn gegenüber noch mehrfach geltend gemacht. Das zeigt sowohl sein Eingreifen in Köln im Jahre 1239, als auch das Privileg der Zoll- und Acciseerhebung an den Markgrafen von Jülich im Jahre 1338 — übrigens die einzige Nachricht für unser Gebiet, aus der man mit Sicherheit auf die Erhebung von Accisen zu rein landesherrlicher Verfügung schließen kann. Im allgemeinen ist das wohl nicht der Fall gewesen. Aus der Betrachtung unserer Urkunden ergibt sich, daß zwar allein die Landesherrn das Recht der Acciseerhebung besaßen, daß diese aber fast allein auf städtischem Boden in Anwendung kam [1]) und die Erträge zum großen Teil zu städtischen Bedürfnissen verwendet wurden.

In den Reichsstädten hatte, soweit sie nicht verpfändet waren oder mit weitgehender politischer Selbständigkeit auch die finanzielle Autonomie errungen hatten (so Aachen 1257, Duisburg 1279, die *freie Stadt* Köln 1274), der König die Rechte des Stadtherrn.

Ohne die Bewilligung des Stadtherrn hat die Stadt kein Recht dazu Accise zu erheben, das gilt für die Territorialstädte durchweg. Dies zeigen uns auch schon die Urkunden, die zum großen Teil eben solche Bewilligungen seitens der Landesherrn an die Städte enthalten. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird als Grund, der den Stadtherrn zur Gewährung des Acciserechtes an die Städte veranlaßt, die Sorge um deren Bau und Befestigung angegeben [2]). Begreiflicherweise mußte der Landes-

---

alia quacunque de causa thelonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt, in homines extra positos vel extraneos, vel bona eorum, set dominus de suo vel hominum suorum bonis edificet.

[1]) Principiell war die Accisehebung nicht auf die Städte beschränkt, auch Grundherrschaften, z. B. Klöster, sind im Besitz des Acciserechtes. S. Zeumer S. 93 Anm. 6. Auf städtischen Boden aber waren allein die wirtschaftlichen Bedingungen zur Ausgestaltung dieser Besteuerungsart gegeben. S. v. Below: H. Z. 59. S. 241.

[2]) Erich Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Göttingen, Dissert. 1909. bes. S. 49 ff.

herr daran ganz besonderes Interesse haben, denn gut befestigte Städte waren nicht nur die besten Burgen seines Territoriums, sondern auch sichere Stützpunkte der bürgerlichen Kultur und damit die Zentren von Handel und Verkehr. Zum ersten Male fanden wir diese Veranlassung sofort bei der ältesten, für unser Gebiet bekannten Acciseverleihung, der für Köln 1212; das charakteristische Beispiel dafür ist aber wohl die Accise für den Koblenzer Mauerbau 1276 ff.

Hatte der Stadtherr zu Befestigungszwecken der Stadt die Accise verliehen, so lag ihm auch daran, daß die Erträge zu keinem andern als dem angegebenen Zweck verwendet würden. Es wird das deshalb manchmal ausdrücklich in den Urkunden hervorgehoben, so z. B. in Bonn 1318 *ad structuram et melioratiorem murorum . . . . . et non ad alios usus integraliter . . . convertatur*, ähnlich lautet es 1326 hier und 1319 in Kempen. Der enge Zusammenhang, der zwischen dem städtischen Bau- und Finanzwesen bestand, zeigt sich auch in späteren Zeiten noch darin, daß häufig der oberste Finanzbeamte zugleich die Inspektion des Bauwesens vollzog [1].

Ein anderer Grund zur Verleihung der Accise an die Stadt besteht in deren Verschuldung. So wird in Köln in den 50er und 60er Jahren des 13. Jahrhunderts Accise erhoben, damit die Schulden leichter und rascher getilgt werden könnten [2]. Zuweilen wurden die Gläubiger von der Stadt auf einen Teil der Accise angewiesen, das geschah im Jahre 1367 mehrfach in Andernach [3]. Köln verpfändete häufig die Accise ganz oder teilweise an seine Gläubiger [4], auch der Erzbischof stellt mehrmals Anweisungen aus auf seinen Anteil an der Bieraccise [5].

---

[1] Vgl. für Köln, Knipping S. XI.

[2] Die Stadt Cambrai erhält 1285 von Rudolf I. und 1305 von Heinrich VII. das Recht, eigens zur Schuldentilgung Accise zu erheben. Winkelmann, acta imp. ined. II. Nr. 155 u. 353.

[3] Stadtarchiv-Inventar Nr. 347, 352, 355, 389 (Annalen 59).

[4] Im J. 1229, vielleicht auch 1258, 1262.

[5] S. o. S. 24.

Verhältnismäßig selten verlieh der Stadtherr die Accise zu ganz bedingungsloser Verfügung, meist gab er nicht jeglichen Einfluß darauf aus der Hand. Das gebräuchlichste Mittel war, die Accise nur auf eine bestimmte Zeit zu verleihen; indem er sie dann nach Ablauf der Frist immer wieder beliebig verlängern konnte, war ihm die Möglichkeit gegeben, die Städte zwar in den Genuß der Acciseerträge zu setzen, aber auch immer wieder sie sein Oberrecht daran fühlen zu lassen. Auf diese Weise verhinderte er es, daß die Städte mit der Accise als mit ihrem unbestrittenen Eigentum nach Belieben schalteten und walteten und so zu finanzieller und damit zu politischer Selbständigkeit gelangten. Diese landesherrliche Politik fiel uns besonders in der Behandlung von Bonn, Emmerich und Arnheim auf. Zuweilen auch sicherte sich der Landesherr einen Anteil am Ertrage, wie in Köln in den Verträgen von 1274, in Ratingen 1277, in Koblenz 1300; in Hüssen 1348 und Siegburg 1358 besaß er gewisse Rechte bei der Tarifsetzung; in Düren und Jülich 1376 und 1416 bezog er eine bestimmte Pachtsumme; in Kempen 1319, Lechenich 1279 und Siegburg 1358 waren die Bürger zur Rechenschaftsablage verpflichtet.

„Später als man gewöhnlich annimmt, ist eine wirkliche Steuerhoheit der Städte anerkannt worden" (v. Below).

Wenden wir uns von diesen mehr allgemeinen Fragen, die für uns im wesentlichen auf eine Bestätigung der schon durch v. Below gewonnenen Ergebnisse hinausliefen, zu einer Betrachtung einzelner Fragen über die Accise. Wie im vorhergehenden Abschnitt werden auch in diesem gewisse Erscheinungen systematisch behandelt, auf die manchmal schon bei Gelegenheit der Einzeluntersuchungen hingewiesen wurde.

Fragen wir uns zunächst einmal, auf wem denn die Zahlung der Accise lastete, so ergeben sich dabei wieder zwei Gesichtspunkte: waren Einheimische oder Fremde, waren Käufer oder Verkäufer zur Zahlung verpflichtet?

Wenden wir uns zunächst der ersten Frage zu. Gemäß der Bestimmung des Mainzer Reichslandfriedens (s. o. S. 69) war die Erhebung von Ungeld nur dann erlaubt, wenn sie innerhalb der Landes- oder Stadtangehörigkeit stattfand. Dies Prinzip finden wir im allgemeinen auch im Laufe des 13. Jahrhunderts noch beachtet. In manchen Accisebriefen ist die Einschränkung auf die Bürger vorausgesetzt, wie bei allen innerstädtischen Produktionsaccisen. Manchmal heißt es auch in dem Privileg: *inter se . . . assisiam facere* (1279 Duisburg); *assisiam inter vos ordinare* (1289 Rees); *in res suas sive in bonis suis . . . accise . . . inter se . . . debent ponere . .* (1277 Ratingen). Zuweilen wird aber auch die Accisefreiheit der Fremden ausdrücklich betont; für Köln heißt es 1274: *non extraneorum aliunde ad ipsam civitatem sua bona vel merces adducentium,* für Arnheim noch 1328: *op oer portere, ende op niman van buten.* Doch sind solche ausdrückliche Hinweise sicherlich auch Verdachtsmomente dafür, daß die bisher geltenden Grenzen nicht immer innegehalten worden sind. Schon der Trierer Tarif vom Jahre 1248 zeigt uns, daß die Fremden, allerdings nur soweit sie sich am Kleinverkauf beteiligten, sogar stärker belastet waren als die Bürger. Im 14. Jahrhundert tritt die Einschränkung der Accise auf die Bürger fast gänzlich zurück, immer mehr zeigt sich die Tendenz, die Accisepflicht auch auf die fremden Marktbesucher auszudehnen, wo nicht gar sie allmählich ganz auf diese abzuwälzen. Bewiesen wird die Accisepflicht der Fremden auch durch die Verträge einzelner Städte auf gegenseitige Accisefreiheit ihrer Kaufleute (die Verträge von Tiel mit Wesel 1323 und mit Kalkar 1345), sowie durch die landesherrlichen Privilegien völliger Abgabenfreiheit an einzelne Städte (S. 20 u. 46). In Bonn beträgt 1318 die Weinaccise für den auswärtigen Handel doppelt soviel wie für den einheimischen, dagegen zahlen 1326 überhaupt nur noch die Auswärtigen. In Siegburg sind 1358 die Fremden erheblich höher besteuert als die Bürger, ebenso in Köln im 14. Jahrhundert. Das Weseler Acciseprivileg von 1324 bezieht sich mit Ausnahme der Holzaccise nur auf Auswärtige *(qui in comicia*

Clevensi commorans non exstiterit). Griethausen endlich soll 1374 überhaupt nur noch *van buten luden end van vreemden luden* Accise erheben.

Bei dem zweiten Teil unserer Frage haben wir zu unterscheiden zwischen dem Verkäufer oder Produzenten einerseits und dem Käufer oder Konsumenten anderseits. Wie verteilt sich die Accisepflicht auf diese beiden Teile? Von vornherein läßt sich behaupten, daß der durch die Abgabe getroffene Teil unter allen Umständen der Konsument sein mußte. Denn die Accisen von Produktion oder Gewerbe, die der Produzent oder Verkäufer zu zahlen hatte, wußte dieser stets auf den Konsumenten oder Käufer abzuwälzen. Da es im Grunde also stets auf eine einseitige Belastung des Verbrauches hinauslaufen mußte, so gab es wohl kaum einen einheitlichen Grundgedanken, der die Verteilung der Accisepflicht auf beide Teile beherrscht und geregelt hätte. Die verbreitetste Accise, die Abgabe vom Kaufgeschäft, lastete ja in der Regel zu gleichen Teilen auf dem Käufer und Verkäufer, aber nicht durchweg. Der Trierer Tarif trifft nur den Verkäufer und Produzenten, die Haarlemer Accise ist meist von denen zu zahlen, die zum Wiederverkauf einkaufen, beidemale werden sich die Verkäufer schadlos gehalten haben, wozu ja das einfachste Mittel in der Erhöhung der Preise bestand. Daneben findet sich aber auch bisweilen eine Verminderung der Maße und eine Herabsetzung der Gewichte, worüber weiter unten in anderm Zusammenhang genauer zu handeln ist. Eine derartige Maßregelung ist uns 1248 für Trier, 1289 und 1326 für Bonn, und 1358 für Siegburg bezeugt.

Unterworfen waren der Accise zunächst die wichtigsten Lebens- und Genußmittel, neben dem Wein, der in fast keiner der vorliegenden Quellen fehlt [1]), hauptsächlich noch Getreide und Bier. Wie sehr sich das Accisewesen ausbreitete, ersieht man am besten aus den erhaltenen Accisetarifen, von denen besonders der Trierer, der Haarlemer, der für das Territorium Jülich sowie die Weseler Accise-

---

[1]) Er fehlt 1347 in Kalkar. S. oben S. 43.

pachtordnung vom Jahre 1329 angeführt seien, und auch aus den erhaltenen Stadtrechnungen von Dordrecht, Wesel, Aachen und besonders Köln, die allerdings schon einer sehr späten Zeit angehören. Die Duisburger Rechnungen dagegen weisen nur sehr wenig Accisen auf, von Bedeutung waren hier nur die Weinaccisen. Nach dem Jülicher Tarif sind Waren unter dem Wert von 4 s abgabefrei. Damit war die Deckung des Eigenbedarfes auf dem Markte freigegeben und die Abgabe nur auf den Handel eingeschränkt. Für die einzelnen Städte ist Zahl und Art der besteuerten Objekte oft ganz verschieden.

Die Veranlagung der Accisen konnte nach verschiedenen Gesichtspunkten geschehen. Die alte bei der Tarifierung von Durchgangszöllen beliebte Veranlagung auf das Transportmittel ist uns in unserem Gebiet für die Accise nur selten begegnet: im Haarlemer Tarif heißt es in § 15: *vom Wagen Erbsen und vom Schiff mit Fischen 1 d;* in Wesel ist 1324 die Holzaccise auf das *plaustrum* veranlagt. Am verbreitetsten waren die spezifischen Accisen, d. h. feste Sätze für eine bestimmte Anzahl, Maß- oder Gewichtseinheit. Hierzu zählt auch die eigenartige Veranlagung der Brotaccise in Haarlem (§ 5) *de qualibet fornace panis pistati 1 d.*

Daneben begegnen uns häufiger sogen. Wertaccisen. Da hier die Verkaufsaccise stets einen bestimmten Teil eines bestimmten Wertes ausmacht, so ist damit trotz aller Schwankungen in den Münzverhältnissen ein immer konstanter Steuerfuß gewährleistet. Diese Veranlagung nach dem Wert findet sich im Zollwesen schon früh. Am bekanntesten war der sog. Pfundzoll mit dem Normalsatz von 4 d auf das Pfd.[1] Dieser alte im Verhältnis zu andern Wertaccisen sehr hohe Satz findet sich auch als vom Verkäufer zahlbar 1248 in Trier. In späterer Zeit sind die Sätze für die Accise viel niedriger. In Haarlem beträgt er 1274 nur noch 2 d vom Pfd. (§ 7, 8, 11, 12 b). Weit verbreitet war dann der noch geringere Satz: vom Werte jeder

[1]) v. Inama-Sternegg III, 2 S. 243 ff.

Mark 2 Pfennig, wovon meist je ein Pfennig auf Käufer und Verkäufer entfiel: so in Bonn 1318, Wesel 1324 und Kalkar 1347. Der Jülicher Tarif fordert von einer Mark nur einen Pfennig vom Verkäufer. Diese Veranlagung nach dem Werte mochte sich für alle diejenigen Waren empfehlen, für die sich die Aufstellung eines besonderen Tarifes nicht lohnte. Für diesen Fall sind die betroffenen Objekte ganz allgemein zusammengefaßt: *de cuiuslibet mercabilibus et vendibilibus rebus . . ., de qualibet marca rerum venalium . . ., de qualibet marca cuiuscunque rei . . .*

Im Anschluß hieran wenden wir uns nun der Frage zu: wie ist eine Veranlagung der Accise auf eine durch das Maß bestimmte Quantität der zu versteuernden Ware, also die Angabe des Accisesatzes in Naturalwert zu beurteilen? Auf derartige Angaben hin hat man früher [1]) die ältesten Accisen überhaupt für Naturalabgaben gehalten, die später in Geld verwandelt worden seien. Gegen diese Ansicht wandten sich vor allem Zeumer und von Below, indem sie betonten, der Zweck, zu dem die Accise eingeführt worden wäre, die Stadtbefestigung, habe von Anfang an bares Geld erfordert.

Auch im Laufe unserer Untersuchung sind uns vier Stellen begegnet, die eine Angabe der Accise in Naturalquoten enthielten. Zuerst 1248 in Trier: von der Ohm Wein ein Sester, sodann 1297 in Sinzig: *de qualibet ama vini unum quartale vini;* 1326 in Bonn: *de carrata vini . . . sex sextaria vini vel in pecunia valorem earundem* [2]); schließlich 1358 in Siegburg: *van jeder foder sess firtel, als van wine wins, van essige essigs ind van dem luterdrank luterdranks, als van jeder amen ein firtel.*

Es fragt sich nun also, ob diese Abgaben in natura oder in Geld entrichtet werden sollten. Von vornherein ist zu beachten, daß sich diese Art der Veranlagung nur beim Wein findet und auch da nur beim Weinausschank; sie

---

[1]) Arnold, Joh Falke. Siehe dazu die Einleitung.

[2]) S. unter Bonn S. 22, bes. Anmerkung 2.

steht oft mitten unter Geldabgaben. Wie ließe sich gerade für diesen Fall diese Veranlagungsweise erklären? Der Handel mit Wein, der sogen. Ganzkauf, ist mit einer feststehenden Summe für ein bestimmtes Quantum besteuert; auf diese Weise wurde aber nur die Quantität, nicht die Qualität des Weines in Betracht gezogen. Das änderte sich aber, wenn man nach dem Prinzip der Wertaccise verfuhr; anstatt eines Geldsatzes von einer bestimmten Geldeinheit wurde hier ein bestimmtes Quantum von einer Maßeinheit angegeben. Unerklärt bleibt dabei allerdings, warum man dies Verfahren nur beim Weinzapf und nicht auch beim Weinhandel anwandte. Diese Schwierigkeit verschwindet, wenn wir annehmen, die Accise vom Weinzapf sei eine Naturalabgabe gewesen; alsdann könnte man die verschiedenartige Veranlagung der beiden Weinaccisen ja so erklären, daß es beim Ganzkauf nicht angängig war, ein bestimmtes Quantum abzugeben, was ja beim Ausschank, wenn der Wein angebrochen wurde, leicht möglich war. Für die Annahme einer Naturalabgabe spräche auch die Tatsache, daß der Bonner Accisebrief von 1326 — die richtige Ueberlieferung des Textes allerdings vorausgesetzt — ja ausdrücklich von einer Naturalabgabe spricht. Wäre dagegen der Wortlaut in dem auf Seite 29 angegebenen Sinne verdorben worden, dann wäre für diesen Fall — aber ebenso wie vorher auch n u r für diesen — die Geldabgabe bewiesen. In den andern drei genannten Fällen steht nichts von Geld oder was darauf schließen ließe [1]), ob also Geldabgaben damit gemeint sind, ist zum mindesten zweifelhaft. Vielleicht lag der Stadt gerade daran, die Accise als Weinlieferung einzunehmen, sodaß sich darauf die verschiedenartige Veranlagung der Weinaccise zurückführen läßt.

Allerdings die Ansicht, die aus der öfters angegebenen Tatsache der Verminderung der Maße auf eine Natuaral-

---

[1]) Wie etwa in der Verordnung über die Kölner Weinaccise vom J. 1363, wo es ausdrücklich heißt: „eyne assyse up den wyn, also dat men van eyne yeclichme vueder wyns, dat men tzapt, gheven sol also viel geltz, as vur vier verdel wyns geburt". S t e i n, Akten zur Gesch. d. Verf. u. Verw. d. St. Köln im 14. u. 15. Jh. II. S. 33.

abgabe schließt, halten wir für durchaus irrig [1]. Diese Maßregel hat mit der Technik der Acciseerhebung gar nichts zu tun, sondern kam als eine Folgeerscheinung erst in zweiter Linie in Betracht. Mit der Maßverkleinerung sollte ebenso wie mit der Gewichtsverminderung vielmehr nur den Verkäufern der Weg gewiesen sein, wie sie die Steuer am vorteilhaftesten von sich abwälzen konnten. Heißt es doch ausdrücklich in der Bitte der Stadt Siegburg um eine Accise 1356: *darumb dat des degene ingeinen schaden enhaven die in zappen . . .* Als Folge der Acciseerhebung fanden wir diesen Ausweg schon 1248 in Trier, ferner 1258 in Worms, 1264 in Speier und an den anderen S. 76 genannten Orten. Von einer Herabsetzung der Gewichte hören wir 1289 und 1326 in Bonn, sie galt speziell für die Bäcker, die übrigens die Accise in Geld bezahlten.

Gegen eine Naturalabgabe spräche nur der schon angeführte Grund, daß es der Stadt um Geld zu tun gewesen sei, der aber schon dadurch an Gewicht verliert, daß diese Veranlagungen nach Naturalquoten doch nicht allgemein, sondern nur sehr selten, und nie allein, sondern stets in Umgebung mehrerer Geldaccisen stehen.

Bisher hat man die Frage falsch gestellt, sie durfte nicht lauten: war die Accise anfangs eine Naturalabgabe? sondern: gab es auch Naturalaccisen? Die erste von Arnold so gestellte Frage, gegen die sich in der Hauptsache Zeumers und von Belows Ausführungen richten, wird auch von uns verneint, während wir einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für die bejahende Antwort auf die zweite Frage annehmen können [2]. Zu einem abschließenden Urteil darüber kann nur eine auf breiterer Basis beruhende Untersuchung gelangen.

Ueber Erhebung und Verwaltung der Accise

---

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg III. 2 S. 360: Schon 1258 war in Worms ein Weinungeld durch Einführung kleinerer Maße erhoben.

[2]) Dies sagt schon Ad. Wagner a. a. O. § 27: „Die Erhebung des Ungeldes erfolgte wie diejenige der meisten speciell städtischen Steuern gewöhnlich von Anfang an in Geld, doch zeitweilig auch hie und da wohl in Naturalquoten."

bleibt uns nur wenig zu sagen, aus dieser frühen Zeit ist die Ueberlieferung hierüber nur spärlich. Nur aus den Koblenzer Mauerbaurechnungen erfahren wir einiges genaueres [1]. Erhoben wurde die Accise durch die *collectores assisiae*, die ihre Einnahmen wöchentlich an die Baukasse ablieferten. Auch die 1272 in Aachen eingerichtete Bieraccise wurde von besonderen städtischen Acciseerhebern eingesammelt. Um die Kosten der eigenen Erhebung und Verwaltung zu sparen, wandten die Städte bei einer Reihe von Accisen schon früh das Verfahren der V e r p a c h t u n g an. Dieser Gebrauch steht oft im engsten Zusammenhang mit der Verpfändung, ja, die Ueberweisung der Acciseerhebung an Gläubiger für empfangene Darlehen oder sonstige Schulden mag der Stadt diesen Weg wohl gezeigt haben. Eine solche Verpfändung ist uns in Köln schon für das Jahr 1229 überliefert [2], es handelt sich dabei um die *denarii braxature*, die wöchentlich an die Stadt abgeliefert wurden. Bei der Verpachtung ging das Erhebungsgeschäft ganz auf die Pächter über, sie hatten der Stadt für die Zeit ihrer Pacht eine bestimmte, vorher ausgemachte Summe zu zahlen, für deren rechtzeitige Ablieferung sie Bürgen stellen mußten; so war es in Dordrecht, Wesel und Aachen. Die Pächter hatten natürlich das Bestreben, die Pachtsumme möglichst niedrig zu halten, da Ueberschüsse im Ertrag in ihre eigene Tasche flossen, während sie bei geringerem Ertrag auch wohl zuschießen mußten, bis sie die nötige Summe abliefern konnten. Andererseits hatten sie aber auch Interesse daran, daß die Bestimmungen genau durchgeführt wurden, da jede Uebertretung der Verordnungen ihnen selbst schaden konnte. Die auf Uebertretung der Accisevorschriften stehenden Strafgelder flossen in Hüssen zur Hälfte in die städtische, zur Hälfte in die gräfliche Kasse; in Cleve hatte der Graf ein Drittel bezogen, worauf er 1364 zu Gunsten der Stadt verzichtete.

Die Handwerksaccisen wurden später oft an die entsprechenden Zünfte verpachtet [5]. Das Verfahren der öf-

---

[1]) Näheres bei B ä r, S. 29 f. [2]) Annalen 46, S. 94. S. S. 23 und 71 unserer Arbeit. [3]) S. 10 unter „Aachen".

fentlichen Versteigerung der Accisen an die meistbietenden Pächter scheint erst viel später in Uebung gekommen zu sein.

Die Verwaltung der bedeutendsten Accisen, besonders der Weinaccisen, behielt die Stadt meist in eigener Hand, in Wesel gab die Einführung der Accise sogar den Anlaß zur Konstituierung des Rates [1].

In Dordrecht lag die Verwaltung der zum größten Teil auf den Erträgen der verpachteten Accisen beruhenden Finanzen in den Händen von Schöffen und Rat, ebenso 1289 in Rees. In Emmerich besorgten 1344 der Richter, 12 Schöffen und eine Kommission von 12 Bürgern die Acciseverwaltung, in Duisburg die *burmagistri*, wie uns die Stadtrechnungen zeigen. Einen weitergehenden Einfluß auf die Verwaltung sicherte sich der Landesherr in Kempen, indem er seinen *officiatus* daran teilnehmen ließ. Die Bürger von Lechenich müssen alljährlich vor dem erzbischöflichen Beamten und den Burgmannen Rechenschaft ablegen, ebenso sollen in Siegburg die Verwalter der Accise, der abteiliche Schultheiß, 2 Schöffen und 2 Bürger, vor Abt und Konvent wie auch vor der Stadtverwaltung sich alljährlich zweimal verantworten.

Noch spärlicher sind die direkten Aussagen der Quellen darüber, an welchen Orten und bei welcher Gelegenheit die Accisen erhoben wurden. So sind wir denn meistens auf Schlüsse angewiesen, denen mehr oder weniger Unsicherheit anhaftet. Die Produktionssteuern, wie Bier-, Back- und Mahlaccisen werden wohl an Ort und Stelle der Zubereitung selbst erhoben worden sein. Die Aachener Biersteuer vom Jahre 1272 werden die Beamten in den einzelnen Brauereien oder sonstigen Zubereitungsstätten erhoben haben. Die Stadtrechnungen von Aachen sagen uns, daß die Mahlaccise an den Toren und in den Mühlen erhoben wurde, die Wollaccise in den Wollküchen. Die Duisburger Weinaccise vom Ganzkauf (1353) wird *supra cameram* [2]) erhoben, womit uns allerdings nichts genaueres gesagt ist. Die

---

[1]) Liesegang, S. 76 [2]) Städtischer Weinkeller?

Verkaufsaccisen wurden wohl hauptsächlich auf dem Markte und in den Kaufhäusern erhoben, daneben wird man aber solche Waren, die im Hause selbst verkauft wurden, hier besteuert haben. Es handelt sich hierbei neben Krämerwaren und Handwerkserzeugnissen besonders um den Ausschank von Wein und Bier, auch wohl um deren Verkauf im großen. Die Aachener Kleriker dürfen im eigenen Keller ihre Weine accisefrei verzapfen und verkaufen.

Der stetig wachsende Verkehr und die große Ausdehnung des Accisewesens mußten einen ausgebreiteten Verwaltungsapparat erfordern, damit man die einzelnen Kaufgeschäfte überwachen konnte. Als dies allmählich immer schwieriger wurde, ließ man zunächst, um die großen Umsätze besser im Auge behalten zu können, die kleineren accisefrei, so im Jülicher Tarif alle unter dem Maximalwert von 4 s; später löste sich die Accise immer mehr vom einzelnen Kaufgeschäft ab: sie wurde an die Tore verlegt und lediglich auf den Import veranlagt. Doch gehört diese Entwicklung einer späteren Zeit an [1].

Welche Bedeutung die ältesten Accisen für den Stadthaushalt hatten, ist ebenfalls nicht immer klar zu ersehen. Die Erlaubnis zur Erhebung bekamen die Städte fast immer nur zu einem ganz bestimmten Zweck, für den die Erträge dann auch verwendet wurden. War nun obendrein die Erhebungszeit auch noch zeitlich beschränkt, so war natürlich eine Ausbildung einer geregelten städtischen Finanzwirtschaft auf diesem unsicheren Grunde nicht möglich. Immerhin aber lag darin ein bedeutsamer Fortschritt, denn wenn die Stadt erst einmal Accisen erhob, dann suchte sie auch mit allen Mitteln im Besitz dieser einträglichen Finanzquelle zu bleiben. Ein gutes Beispiel für diesen Entwicklungsgang bietet die Geschichte der Koblenzer Accise. Noch 1276 einzig zum Mauerbau erhoben und zu nichts anderem verwendet, — es bestand eine besondere Baukasse —, verfügte später die Stadt frei darüber [2]. Aehnliche Er-

---

[1]) Lamprecht II. S. 319. [2]) S. Bär, Urk.; den Abschnitt über „Ungeld".

scheinungen wiederholen sich oft. Später wird die Accise aus einer mehr für Augenblicksbedürfnisse gewährten zu einer ständigen im Besitz der Stadt befindlichen Steuer. Zuweilen wird den Städten mit der Accise geradezu finanzielle Autonomie zugestanden[1]). Die Verwendung der Erträge steht in ihrem freien Belieben, wenn sich auch oft die alte Formel „zum Bau der Stadt" gehalten hat. Jetzt kann sich eine ausgebreitete städtische Finanzwirtschaft entwickeln, worin die Accise meist der wesentlichste Faktor ist. Dies ist im allgemeinen der Zustand, den uns die ältesten Stadtrechnungen zeigen; nur die Weseler machen eine Ausnahme, hier ist nicht die Accise, die etwa nur ein Viertel der Gesamteinnahme liefert, sondern das Grutmonopol die Haupteinnahmequelle der Stadt.

Zum Schluß sei noch einiges über die Stellung der Geistlichen zur städtischen Accise bemerkt. Im allgemeinen galt für die Geistlichen Steuerfreiheit, was nach Zeumer (S. 72) auf ein Gesetz Friedrichs I. vom Jahre 1158 zurückgeht[2]), nicht aber allgemeine Zollfreiheit. Vom Zoll befreit waren sie nur für eigene Güter und Waren zum eigenen Gebrauch, während jede sonstige Befreiung auf ganz speziellen Vergünstigungen beruhte[3]). Dies scheint auch bei der Accise der Fall gewesen zu sein, was wohl auch daraus hervorgeht, daß so häufig in den Accisebriefen die Accisefreiheit der Geistlichen besonders betont wird.

In Trier sind 1248 die Geistlichen von der Accise befreit, solange sie nicht dem Kleinhandel mit Wein durch eigenen Ausschank Konkurrenz machen, in diesem Falle müssen sie auch zahlen. Besondere Vergünstigungen sind auch die Accisebefreiungen der Klöster Mariental und Steinfeld in Ahrweiler (1259/60) und des Klosters Oberndorf in Wesel 1329, der Geistlichen in Köln 1274 und Bonn 1318 u. 1326. Die Abtei Grafental zahlt der Stadt Cleve für ihre Befreiung vom Weggeld und den alten Accisen — ob sie also von den „neuen" befreit war, ist eben fraglich — ½ M. als Anerkennungszins. In Koblenz scheinen

[1]) S. oben S. 70.

[2]) Weiland, Constit. I, Nr. 176.

[3]) Falke, S. 122.

1259 und auch späterhin alle Stände, auch die Geistlichen, zur Zahlung der Accise verpflichtet gewesen zu sein [1]. Selbstverständlich sichert der Abt in Siegburg den Geistlichen mehrere Vorrechte in bezug auf die Accisezahlung [2].

Mehrfach sind auch die Städte mit den geistlichen Korporationen in heftige Streitigkeiten darüber geraten, wie weit die städtische Accise ausgedehnt werden dürfe. Wir hören von heftigen Differenzen in Aachen, die 1287 beigelegt wurden durch den Entscheid Rudolfs I.; um eine ähnliche Lage handelte es sich auch wohl 1349 [3]. Noch intensiver scheinen die Kämpfe in Bonn gewesen zu sein, kam es doch sogar soweit, daß die Stadt im Jahre 1290 mit dem Interdikt belegt wurde [4].

---

[1]) Bär, Mauerbau S. 3 ff., Urk. S. 126 f.

[2]) S. oben S. 48,1. Über die Stellung des Klerus s. Lau S. 40*.

[3]) S. oben S. 8. [4]) S. oben S. 26 f.

Anhang.

Nr. 1.

Erzbischof Heinrich von Cöln verleiht der Stadt Bonn eine Accise für alle Zeit unter Berücksichtigung der Rechte des dortigen Cassiusstiftes.

1326. 1. Sept.

Henricus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius discretis viris scabinis, consulibus et oppidanis suis in Bonna gratiam suam et omne bonum. Sollicita consideratione et exacta diligentia attendimus, quod, quia in nostris et ecclesie nostre servitiis semper estis praecipui contra nostros et ecclesie nostre inimicos, res et corpora in eisdem indefesse et fideliter exponentes, iidem persecutores et inimici ecclesie nostre vobis plusquam aliis oppidanis nostris nocere et damna inferre frequentius moliuntur. Quapropter ut opido nostro Bunnensi plus firmato et munito reservemini a noxiis et optatis proficere possitis incrementis, ipsisque ecclesie nostre inimicis eo fortius resistere, nobisque successoribus nostris et ipsis[1]) ecclesie nostre servire constantius, fortius et fidelius valeatis, vobis ex gratia speciali ac sinceritate favoris, quibus vos amplectimur, ut collecta de venalibus seu a c i s i a m imponatis et eam ex nunc in antea perpetuis temporibus in opido nostro Bunnensi praeterquam in emunitate ecclesie Bunnensis, quam seu venalia in eadem absolutione huiusmodi acysie exemptam esse volumus et immunem, recipiatis seu recipi faciatis, concedimus et permittimus ac tenore presentium indulgemus sed[2]), quod de qualibet carrata vini antiquae mensurae Bunnensis dabit

[1]) Oder: ipse?   [2]) Besser: sic.

emptor extraneus duodecim denarios Colonienses pagamenti. De carrata vero vini quae venditur ad ducibulum, venditor eiusdem sex sextaria vini dabit vel in pecunia valorem earundem; item pistor dabit quattuor denarios de quolibet maldro tritici et siliginis quod pistaverit ad vendendum et secundum idem pistor moderabitur pondus panum, de aliis vero mercimoniis, que in ipso opido nostro veni contigerit, acysia non solvetur, et pecunia de huiusmodi acysia proveniens cum hiis que de bonis propriis apposueritis ad munitionem et meliorationem dicti opidi nostri et ad alias utilitates et evidentes necessitates eiusdem et non ad usus alios integraliter et fideliter convertetur, alioquin huiusmodi gratia vobis sit nullatenus valitura; mandamus igitur universis, ut huiusmodi acysiam secundum modum prescriptum tribuant liberaliter et persolvant, si quis vero contrarium fecerit, indignationis nostre poenam se noverit incursurum, hoc tamen adiecto, quod per praemissam gratiam et concessionem dicte acysie nobis factam dilectos in Christo praepositum, decanum et capitulum ac personas ecclesiasticas ecclesie Bunnensis, qui ad solutionem dicte acysie non tenentur, nolumus in aliquo praegravari, sed eos in ipsorum iuribus et antiquis libertatibus et consuetudinibus volumus permanere. In cuius rei testimonium et firmitatem perpetuam sigillum nostrum duximus praesentibus apponendum. Datum Gudisberch anno Domini M° CCC° vicesimo sexto, ipso die Egidii Abbatis.

Staatsarchiv Düsseldorf, Copie des 14. Jhs. Stadt Bonn Nr. 1 (unsere Vorlage). Chartular der Privil. der St. Bonn B 19. f. 3. ff. Copialbuch des Bonner Cassiusstiftes, f. 126.

Stadtarchiv Bonn, Index privileg. fol. 142. (mit falscher Datierung).

Nr. 2.

Die Stadt Bonn verspricht die Accise den Abmachungen entsprechend erheben zu wollen.

9. Sept. 1326.

Universis praesentes litteras visuris et audituris nos scabini, consules et universi oppidani in Bonna notum faci-

mus, quod reverendus dominus noster, dominus Henricus archiepiscopus Coloniensis nobis accisiam per nos in oppido Bonnensi perpetuo recipiendam gratiose concessit, secundum continentiam litterae suae super hoc traditae, promittimus insuper bona fide et sub poena amissionis gratiae seu accysiae huiusmodi nobis factae omnia et singula in predicta littera contenta in quantum ecclesiam Bonnensem et emunitatem eiusdem, nec non prepositum decanum et capitulum ac personas ipsius ecclesiae communiter vel singulariter seu eorum bona contingunt vel contigere poterunt, fraude et dolo penitus exclusis, fideliter et inviolabiliter observare, sigillum oppidi nostri Bonnensis in praemissorum testimonium et evidentiam pleniorem his litteris apponentes. Datum anno Domini M°CCC° vicesimo sexto crastino nativitatis beatae Mariae virginis.

St. A. Düsseldorf, Bonn - Cassiusstift, Copialbuch S. 125.

Nr. 3.

Graf Dietrich VIII. von Cleve verleiht der Stadt Wesel eine Accise unter der Möglichkeit eines beiderseitigen Widerrufes.

1278, 22. Januar.

Nos Theodericus comes Clevensis universis presens scriptum visuris et audituris notum facimus, quod hoc est de bona voluntate nostra et consensu, quod scabini et cives Weselenses pro sua voluntate ponant et faciant exactionem, que A z y s a dicitur, infra libertatem civitatis Weselensis ad roborandam et firmandam ipsam civitatem et muros eiusdem, sed si nobis expediens et utile forsitan esse non videbitur, possumus eandem exactionem deponere quando nobis placuit et revocare, quando etiam scabinis et civibus predictis ipsa exactio non videbitur esse utilis et expediens, poterunt similiter deponere eandem et revocare, et quandocunque deposita fuit ipsa exactio nobis littere presentes reddentur. Dictis itaque civibus Weselensibus presentem litteram tradidimus in premissorum testimonium nostri sol-

licitudinis munimine roboratam. Datum anno M°CC° septuagesimo septimo in crastino beate Agnetis.

Orig.-Perg. Staatsarch. Düsseldorf, Stadt Wesel no 12.

Nr. 4.

Die Stadt Wesel befreit durch Vermittlung des Grafen von Cleve das Kloster Oberndorf von der „neuen“ Accise. 1329. 16. April.

Universis presentia visuris et audituris nos magister civium, scabini et consules totaque universitas opidi Weselensis notum esse cupimus, quod propter preces dilecti domini nostri comitis Clivensis non accisiabimus in perpetuum bona communis claustri sanctimonalium Weselensis de a s s c i s i a n o v a quam habemus tam in emptore quam in venditore bonorum claustri predicti, in cuius rei evidentiam sigillum nostrum opidi predicti est presentibus literis appensum.

Datum anno Domini M°CCC° vicesimo nono in festo Palmarum.

Staatsarch. Düsseldorf (ältere Abschrift im Weseler Bürgerbuch Capsel 38 no 4; jüngere Abschrift: Akten v. Wesel. Caps. 219. 5. fol. 172 f.).

Nr. 5.

Weseler Accisepachtordnung, 1329, 4. April.

Anno Dom. M°CCC° vicesimo nono feria tertia post letare [1]) assisiam vini emit Rutgerus ten Bleke cum denario noue assisie de vino pro XXXIII marcas solvendum medium Victoris et medium Pasche. pro eo fideiussit Gerh. uppen dyke sic quod possunt pandari in domo sua [2]) absque contradictione ab omni dampno quod oppidani inde haberent ad proprium dictum scabinorum et in Pascha proxima intrabit et in pascha sequente exibit.

---

[1]) Diese Zeile wiederholt sich auch unten immer.

[2]) Darüber steht: alibi ubicumque habent.

Anno Dom. . . . . . Joh. Mauritius emit libram cum denario noue assisie de pannis laneis, lineis, filis laneis, lineis, lino, cera et de carnibus salsis et non salsis, arvina, cepo, sagimine, corio, ferro, ficubus, rasinis, risio, amigdalis, zinsebere, pipere, pice, crite, bitumine et armis que induuntur pro undecim marcis soluendum medium in festo Victoris et medium in festo Pasche. pro eo fideiussit Rutg. ten Bleke sic quod pro omni defectu et dampnis que oppidum inde haberet, ad proprium dictum scabinorum poterunt pandari in omnibus bonis suis absque contradictione et in Pascha proxima intrabit et in Pascha exibit sequente sed de libra carnum in Penthcaste intrabit et in Pascha sequente exibit.

Anno Dom. . . . . . emit Adam Latekamp mensuram cum denario noue assisie de sale, butiro, allecibus, molaribus, caseis, lo contrito[1]), melle, oleo, mirto, glandibus et fructibus dictis aesch, calce, stipiscio, buckingis, petris et ceruisia pro quatuordecim marcis cum dimidium soluendum medium in festo Victoris et medium in festo Pasche, sic quod pro omni defectu et dampno quod opidum inde habuit ad proprium dictum scabinorum poterunt pandari in omnibus bonis suis absque contradictione et in Pascha proxima intrabit et in Pascha sequente exibit.

Anno Dom . . . . Bodekinus emit locum carrucarum cum denario assisie noue de omnibus piscibus, exceptis stipisciis allecibus et buckingis, pro decem et novem soluendum cum dimidium soluerit medium in Pascha proxima et medium in Pascha sequente, sic quod pro omni defectu et dampno quod opidum inde haberet ad proprium dictum scabinorum poterit pandari in omnibus que habet absque contradictione et in Pascha proxima intrabit et in Pascha sequente exibit.

Anno Dom . . . . . Rutg. ten bleke et Gos. gladiator emerunt pedagium cum denario noue assisie de annona et de equis et pecudibus nuncupatis quic viventibus pro quadraginta una marcis soluendum medium in festo St. Victo-

---

[1]) Oder: lacte trito?

ris et media in festo Pasche, et pro ipsis fideiusserunt ut principalibus debitoribus pro Rutg. Ger. et Dyric et pro Gos. Ant. de Birch, sic quod pro omni defectu et dampno quod opidani inde habent ad proprium dictum scabinorum poterunt pandari in omnibus bonis suis absque contradictione, in Pascha proxima intrabunt et in Pascha proxima exibunt.

Anno Dom . . . . . Goswinus Offerman emit assisiam nouam de lignis conbustilibus et aliis lignis edificabilibus, navibus, doliis et aliis vasis ligneis et retis pro duodecim marcis cum dimidium solvendis in festo sancti Victoris et medium in festo Pasche. sic quod pro omni defectu et dampnis que opidum inde haberet ad proprium dictum scabinorum poterit pandari in omnibus bonis suis absque contradictione, et in proxima Pascha intrabit et in Pascha sequente exibit.

St. A. Düsseldorf. Auf der Vorderseite eines alten Buchumschlags von Pergament, im älteren Weseler Bürgerbuch fol. 21.



Quellen und Literatur.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein (cit. Annalen).

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1854.

Aschenbroich (Müller), Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Jülich. 1867/8.

Averdunk, H., Geschichte der Stadt Duisburg. 1894/5.

— Die zwei ältesten Duisburger Stadtrechnungen. (Beigabe zum Programm 398 des kgl. Gymnasiums. Duisb. 1886.)

Bär, Max, Der Koblenzer Mauerban. 1888.

— Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz. 1898. (Publicat. der Gesellsch. für rhein. Geschichtskunde 5 und 18.)

von Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich-Berg. (Zeitschr. des berg. Geschichtsvereins 28.)

— Die landständische Verfassung von Jülich-Berg. 1885.

— Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. (Histor. Zeitschrift [58] 59.)

— Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuern. (Mitt. des Inst. für östr. Gesch. 25.)

— Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. (Histor. Zeitschr. 75.)

— Artikel „Ungeld“ im Hdb. der Staatswissenschaften.

van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland. 1866—73.

Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln. 1830.

Böhmer, Acta imperii inedita. 1870.

Brüll, Chronik der Stadt Düren. 1901—08.

Dederich, Annalen der Stadt Emmerich. 1866.

Dozy, de oudste Stadsrekeningen van Dordrecht. 1891. (Werken uitg. door het hist. Genootsch. te Utrecht III. 2.)

Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte d. St. Köln 1860—79.

Fahne, Codex diplomaticus Salmo-Reifferscheidanus. 1858.

Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. 1869.

Gengler, Codex juris municipalis. 1863.

— Deutsche Stadtrechtsaltertümer. 1882.

Günther, Codex Rheno-Mosellanus. 1822—26.

Handwörterbuch der Staatswissenschaft: Artikel: Accise, Ungeld, Verbrauchssteuern, Zollwesen.

Henning, Albr., Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städt. Selbständigkeit bis 1370. Leipz. Diss. 1891.

Hoeffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Aachen. Marb. Diss. 1901. [Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. 23].

Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. 1805.

— Städtewesen des Mittelalters. 1826—28.

von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1879—1901.

Kessel, Geschichte der Stadt Ratingen. II. Urkundenbuch. 1877.

Kluit, historie der hollandschen staadsregering. 1804.

Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. I. Einnahmen. 1897. (Publ. der Ges. für rhein. Gesch. 15.)

Kraus, Christian, Entwicklung des Weseler Stadthaushaltes von 1342 bis 1390, dargestellt auf Grund der Stadtrechnungen. 1907. (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel II.)

Kremer, Chr. Jac., Akadem. Beiträge zur Gülch-Bergischen Geschichte. 1769 ff.

Kuhl, Geschichte der Stadt Jülich. 1891—97.

Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. 1832—69.

— Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins. 1840—58.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1885/6.

Lau, Friedr., Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung von Köln bis 1396. 1898.

— Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte. I. Siegburg. 1907. [Publ. der Ges. für rhein. Gesch. 29.]

Laurent, Aachener Stadtrechnungen. 1866.

Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im M. A. 1897. (Gierkes Untersuchungen zur Staats- u. Rechtsgeschichte 52.)

— Recht und Verfassung von Rees. (Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte u. Kunst. Ergheft 6.)

Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler. 1871.

Materialien zur Geschichte Dürens (Bonn, Rumpel, Fischbach) 1835 bis 54.

von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 1869 bis 71.

Mittelrheinisches Urkundenbuch (Eltester, Goertz, Beyer) 1860—74.

Nijhoff, Gedenkwardigheden uit de geschiednis van Gelderland. 1851 bis 75.

Nettesheim, Geschichte der Stadt u. des Amtes Geldern. I. 1863.

Noppius, Aacher Chronik. 1632.

Pick, R., Aus Aachens Vergangenheit. 1895.

Quellen über Bonn im dortigen Stadtarchiv: bes.: Index privilegiorum, litterarum, instrumentorum et jurium praeposituræ et archidiaconatus Bonnensis. Folioband aus Pergament.

Quellen über Wesel, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

— — *Cleve* — — — —

— — *Bonn* — — — —

Regesta Imperii, V (Boehmer-Ficker-Winkelmann), VI (Boehmer-Redlich), VIII (Boehmer-Huber).

Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. 1888. (Gierkes Untersuchungen 23.)

Scholten, Die Clevische Chronik des Gert van der Schuren. 1884.

— Geschichte der Stadt Cleve. 1. Aufl. 1879–81; 2. Aufl. 1905.

— Geschichtl. Nachrichten über Cleverhamm, Brienen, Sombrienen u. Griethausen. 1888.

— Das Cisterciensеrinnenkloster Grafental zu Asperden. 1899.

Schoop, Geschichte von Düren bis 1544. 1896.

— Verfassungsgesch. von Trier bis 1260. (Westd. Zeitschr. Ergheft I.)

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.

Sohm, Städt. Wirtschaft im 15. Jahrh. (Hildebrands Jahrbücher 34.)

Teschenmacher-Dithmar, Annales Cliviae, Juliae . . . 1721.

Wagner, *Adolf*, Finanzwissenschaft III. (Lehrb. der polit. Ökonomie IV.)

Wagner, *Karl*, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Marb. Dissert. 1903.

Wassenberg, Embrica sive urbis Embricensis descriptio. 1667.

Werminghoff, Die Verpfändung der mittel- und niederrhein. Reichsstädte während des 13. u. 14. Jahrhunderts. 1893. (Gierkes Untersuchungen 45.)

Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im 12. u. 13. Jahrh. 1878. (Schmoller, Staats- u. sozialwiss. Forschungen I. 2.)

[illegible] [illegible] Mittelalter [illegible]
[illegible] (Gierkes Untersuchungen [illegible])
[illegible], Verfassung [illegible] im Mittelalter. 1888. (Gierkes Untersuchungen [illegible])
Schäfer, Die [illegible] Geschichte der Stadt [illegible]
— Geschichte der Stadt Cöln. 4. Aufl. [illegible] 25. Aufl. [illegible]
— Geschichtl. Nachrichten [illegible], Göttinger Studien zu [illegible] Göttingen. 1899.
— Das Entstehungs[illegible] Capital [illegible] 1899.
Schwab, Geschichte [illegible] bis 1341. 1896.
— Verfassungsgeschichte [illegible] 1905. (Westd. Zeitschr. Ergheft 11)
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.
Sohm, Städt. Wirtschaft im 15. Jahrh. (Hildebrands Jahrbücher 34)
[illegible], [illegible] 1892.
Wegener, [illegible] II. [illegible] IV.)
Wagner, Karl, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Marburg 1903.
[illegible] 1912.
Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. 1893. (Gierkes Untersuchungen 45)
Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im 12. u. 13. Jahrh. 1878. (Schmollers Staats- u. socialwiss. Forschungen I 2)

Lebenslauf.

Am 26. August 1888 bin ich, Friedrich Holländer, Sohn des städtischen Rendanten Friedrich Holländer und seiner Gattin Friederike geb. Noltensmeyer, in Barmen geboren und gehöre der evangelischen Konfession an. Nachdem ich zunächst die Volksschule besucht hatte, bezog ich Ostern 1898 das Gymnasium meiner Vaterstadt, welches ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Die drei ersten Semester studierte ich in Marburg; von dort wandte ich mich im Herbst 1908 nach Berlin. Seit Ostern 1909 besuche ich die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Am 1. März 1911 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Meine akademischen Lehrer in Bonn waren die Herren: von Bezold, Böhmer, Enders, Erdmann, E. König, Külpe, Litzmann, Schulte, Schultz. Ihnen allen bin ich zu Dank verpflichtet, ganz besonders aber Herrn Geheimrat Prof. Dr. A. Schulte für die Anregung zu dieser Arbeit und für seine stets liebenswürdige Anteilnahme daran.

Dank schulde ich auch den Verwaltungen des kgl. Staatsarchivs zu Düsseldorf und des Stadtarchivs zu Bonn.
